



p2 .H. Sax. H
321539

Chronik

des

Dorfes Marieney i. Vogtl.

bis zur Einführung
der Sächsischen Landesverfassung.

Von

Eduard Trauer.



Blauen i. B.

Kommissionsverlag von A. Kell.

1903.

Chronik

des

Dorfes Marieney i. Vogtl.

bis zur Einführung
der Sächsischen Landesverfassung.

Von

Eduard Trauer.



Blauen i. B.

Kommissionsverlag von A. Kell.

1903.

1902 * 4748 D

11101113

11101113

11101113

246,95

11101113

Dem

Herrn Professor Dr. E. Johnson

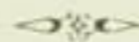
in aufrichtiger Verehrung und Dankbarkeit gewidmet

vom

Verfasser.

I n h a l t.

		Seite
Kapitel 1.	Dorfanlage	1
"	2. Dorfname und Flurteilnamen	3
"	3. Jurisdiktionsverhältnisse.	
	a. Allgemeines	8
	b. Einzelheiten	9
"	4. Lasten.	
	a. Kriegsdienst	13
	b. Landesherrliche Abgaben und Dienste	15
	c. Grundherrliche und andere Leistungen	17
"	5. Das Rittergut	19
"	6. Die Kirche	29
"	7. Die Pfarre	33
"	8. Die Schule	38
"	9. Lage und Schichtung der Einwohner.	
	a. Die Erbzinsbauern (Hof- und Herbergenbesitzer)	40
	b. Die Gärtner und Häusler (Frongütler, Fronhäusler und Hausbesitzer)	44
	c. Gewerbliches	46
	d. Jagd- und Flößereidienste	48
	e. Verarmung durch den 30jährigen Krieg	50
	f. Fortschreitende Verarmung infolge Abgabendrucks	51
	g. Anbruch der neuen besseren Zeit	55
Anhang I.	a. Deutsche Fluraufteilung	58
	b. Modus der Kolonisation	59
	c. Hüfen und Herbergen	60
	d. Geschlossene und walzende Grundstücke	64
"	II. a. Die Wüstung Scheck	66
	b. Die Würschnitz und der Eisenbach	67
"	III. a. Anfänge der patrimonialen Gerichtsbarkeit	69
	b. Nachweis der Gerichtszuständigkeit 1542	69
	c. Nachweis der Gerichtszuständigkeit beim Erlöschen der Patrimonialgerichte	70
"	IV. a. Der militärische Charakter der Bauerschaft	74
	b. Nachweis der landesherrlichen Abgaben 1542	74
	c. Zur Entstehung der Landessteuern	77
	d. Ueberblick über die alten Steuern	79
	e. Zur Entwicklung der Dienste und Fronen	80
"	V. a. Der militärische Ursprung der Rittergüter und deren Vergrößerung im allgemeinen	81
	b. Stammbaum der Thofse zu Marieney	82
	c. Die Tettauer bei der Trübschlerischen Hochzeit in Plauen	83
	d. Zeitpunkt der Vergrößerung des Rittergutes	84
	e. Mosen und die Wilhelmine v. Thof	85
"	VI. Einige bildliche Skizzen, die Kirche betr.	86
"	VII. a. Mag. Zürners Biographie	87
	b. Der Geldwert zur Zeit der Reformation und das damalige Einkommen der Pfarreien in und um Marieney	90
"	VIII. a. Die allgemeine Schulkasse von 1813	93
	b. Julius Mosens kurze Biographie	93
	c. Lageplan des alten (Mosenschen) Schulhauses	94
"	IX. a. Das Jagddienst-Ablösungskapital	95
	b. Nachricht aus Brühls Zeiten (1749) und ortsgewichtiges Zeugnis (1769)	95
Anmerkungen		97
Karte.		97





Kapitel 1. Dorfanlage.

In dem malerischen Hügel- und Waldlande, welches unter dem Namen oberes Vogtland bekannt ist, liegt ziemlich gleichweit entfernt von den Städten Schöneck, Adorf und Delsnitz in einem Zweigthale des Würschnitzbaches von Westen nach Osten sich ausdehnend das Dorf Marieney, der Geburtsort des deutschen Dichters Julius Moser, kahl und dürftig noch vor 60 Jahren, freundlich und im Sommer eingehüllt in die Laubkronen der Obstbäume jetzt. Da, wo das Oberdorf beginnt, dicht unter der Kirche, spaltet sich, kaum merkbar, das in Quellenland auslaufende Thal in zwei Arme, zwischen sich eine Erdfalte bildend, auf welcher u. a. die Kirche, Pfarre, Schule, beide Wirtshäuser sich erheben. An der südlichen wie nördlichen Langseite des Dorfes schieben sich ostwestlich weithin gestreckte Höhen vor, von denen die nördliche die minder hohe ist, die südliche aber in einigen Koppen, nach Saalig zu, bis zur Höhe von 570,2 m über den Meeresspiegel ansteigt. Das Dorfthal sinkt da, wo die Mühle steht, bis auf 441,6 m herab, so daß der Höhenunterschied der gesamten Flur nicht weniger als hundert und achtundzwanzig Meter beträgt. Innerhalb dieser Grenzen erreicht der Ortsteil Buttergrund eine Höhe von rund 550 m, der oberste Teil des eigentlichen Dorfes 530—540 m und die Stelle, wo die Kirche steht, reichlich 500 m. Der Fuß der Kirche überragt daher die Stelle der Mühle immer noch um nahezu 60 m¹⁾. Das Dorf liegt auf dem 29. Grade der östlichen Länge zwischen 55 und 56' und dem 50. Grade nördlicher Breite zwischen 22 und 23' ²⁾.

Aus sandhaltigem, zum Teil steinigtem, oft gebundenem oder undurchlässigem Untergrunde bestehen die Felder, die mit Pflug und eiserner Egge bearbeitet und mit Sommer- und Winterkorn, Kartoffeln, Hafer, etwas Weizen, Gerste und Klee (aber jetzt nicht mehr, wie ehemals, mit Lein) bebaut werden. Mehr Kiefern als Fichten, mehr gemischte als reine Bestände bedecken den Waldboden³⁾.

Die Nordseite (d. i. die sogen. „Sommerseite“) des Dorfes zeichnet sich durch eine schöne Linie von Gehöften gegen die Südseite („Winterseite“) aus, wo die Gehöfte infolge von Teilungen kleiner, an und ineinander gedrängt und überdies durch eine sich zwischen sie einschubende größere Fläche Rittergutsareals, den sogen. Schafgarten, auseinander gehalten erscheinen.

Im Oberdorfe rücken die Linien der älteren Hofanlagen auseinander, gleichsam die Kirche, als sei ihre Errichtung schon bei der Anlage des Dorfes geplant gewesen, in ihre Mitte nehmend. Verschieden ist die Anlage der Bauerhöfe von derjenigen der sogen. Frönhäuschen, die ehemals zu einem guten Teile nur Stube, unbedielten Vorplatz, Ställchen für die Ziege und eine Kellerhöhle unter der Stubendiele — mit Fallthüre in der Mitte der Stube — enthielten, sowie der anderen Einzelhäuser, die mehr dem jetzt herrschenden Zwecke der Einzelhäuser entsprachen und sich eben auch nicht zum Betriebe der Landwirtschaft eigneten. Die Wohnstuben der Hofanlagen waren, wie es scheint, ursprünglich der Thalsohle mehr oder weniger zugekehrt und in Doppelgehöften mit gemeinschaftlichem Hofraume meist einander benachbart. Die Stallung ist fast durchweg in das Wohnhaus eingebaut, die Scheune meist so gestellt, daß die Einfuhr des Getreides von der Außenflur her erfolgen kann. Diese Hofanlage entspricht derjenigen der meisten vogtländischen Dörfer; auch die innere Einrichtung ist nicht verschieden von der bekannten vogtländischen. Früher zu einem guten Teile mit Stroh abgedeckt, tragen die Gebäude jetzt meist Schindel-, hie und da auch Schiefer-, selten noch Stroh- und fast nirgends Ziegeldachung, haben wohl auch nirgends mehr hölzerne Eßen.

Die Aufteilung der Flur erinnert nicht entfernt an eine ehemalige Besitzgemeinschaft der Gemarkung, wohl aber deutet alles auf einen schon anfangs bestandenen Einzelbesitz hin. Die Gründung des Dorfes dürfte schon hiernach keine slavische, sondern nur eine deutsche sein. (S. Anhang I, a.)

Nicht viele — wohl kaum 20 — der fremden Bauern konnten es sein, welche mit Art und Pflug das ihnen überlassene Land urbar machten. Noch in späterer Zeit, in den Tagen Luthers, zählte das Dorf (außer den Frönern) nur erst 36 Hof-, Hofteil- und Herbergenbesitzer mit 36 Feuerstellen, d. h. Haushaltungen⁴). Jetzt hat es über 700 Einwohner.

Das Rittergut hat hinsichtlich seiner Ländereien den Schwerpunkt im Unterdorfe. Erst oberhalb desselben fand die regelrechte Aufteilung des Wildlandes unter die Kolonisten statt. In keinem Falle ist ein Grund zu erkennen, anzunehmen, das Rittergut sei eine jüngere Anlage, als das Dorf selbst.

Mit Vorliebe berichtet die Sage, nicht eine Kirche, sondern nur eine kleine Kapelle habe an deren Stelle ursprünglich gestanden. Wenig oder nicht ist dies wahrscheinlich (vergl. Kap. 6). Daß ihr Bezirk bis an die Urgrenze des Raumburger Kirchensprengels, den Eisenleitenbach, reichte und dort mit den Pfarochien Unterwürschnitz und Wohlbach (Schöneck) sich einst in das Land geteilt hat, könnte zur Vermutung führen, die drei Pfarochien seien gleichalterig.

Die Pfarre ist neueren Ursprungs, da zweifellos die Kirche ursprünglich ein Filial der Kirche zu Delsnitz war und, täuscht nicht alles, subsidiarisch von Unterwürschnitz aus bedient wurde. Aber schon 1416 war die Pfarre vorhanden, denn in diesem Jahre wird die Kirche urkundlich eine Pfarrkirche genannt. (S. Kapitel 7). Die Pfarrgebäude erheben sich nahe der Kirche auf deren Nordseite.

Die Mühle, die eine Naturalleistung vom Rittergute, aber nur von diesem, empfing, jedoch neben anderen Leistungen auch, und sie allein, eine Abgabe in das Hospital St. Elisabeth in dem entfernt gelegenen Plauen zu leisten hatte⁵⁾, dürfte, wie aus allgemeinen Gründen abzunehmen ist, schon frühzeitig und wohl zu derselben Zeit entstanden sein, als das Dorf gegründet wurde.

Auch die eine der früheren Schmieden, welche sich nahe der Kirche auf dem „Dorfplatze“ befand und mit dem oberen Wirtshause verbunden war, ist gewiß sehr alt, da Schmieden und Mühlen den Ansiedlern unentbehrlich waren. Noch ist diese Schmiede, jetzt in einem Nachbarhause, vorhanden.

Zwei Wirtshäuser, beide am „Dorfplatze“, hatte das Dorf schon seit alten Zeiten. Die Sage geht, zu der vermeintlichen Kapelle sei einst gewallfahrtet worden, denn dort habe man die heilige Maria verehrt — und eben darum hätten sich die Wirtshäuser nötig gemacht. Von dieser Sage abgesehen, können wohl zur Gründung der Wirtshäuser kirchliche Feste, die Kirchweihen, deren in Marieney eine Zeit lang zwei im Jahre gefeiert wurden, Veranlassung mit gegeben haben⁶⁾. Aber so alt, wie die Kirche, können sie nicht sein.

Die Schule ist zweifellos die neueste Gründung der hier genannten Gebäudeanlagen. Doch dasjenige Gebäude, in welchem Julius Moser geboren wurde, ist nicht mehr vorhanden — schon als Mosers „Ritter Wahn“ erschien, 1832, ward es durch ein neues Gebäude ersetzt, wie 60 Jahre später auch die Kirche.

In welchem Jahre das Dorf angelegt wurde, ist unbekannt, doch dürfte sich nach dem vorhandenen geschichtlichen Material die Gründungszeit annähernd in die Mitte des 13. Jahrhunderts verlegen lassen. (S. Anhang Ia, b, c.)

Kapitel 2. Dorfname und Flurteilnamen.

Berschiedenartig wurde der Name des Dorfes geschrieben und genannt, zumeist wohl nur infolge schwankender Rechtschreibung; aber er scheidet sich auffällig in die ältere und die neuere Form. Er kommt in folgender Schreibweise vor⁷⁾: A. alte Form: 1279 Marchenia; 1301 Marchney; 1304 Marchneye; 1378 Marcheny; 1378—1402 Marchony; 1382 bis 1386 Marchoni; 1382 Marchney; 1414 Marcheney; 1447 Marchney; 1477 und 1489 Marcheney; 1495 Marchenei; 1529 Marchney und Marcheney; 1533 und 1534 Marcheney; 1534 Marchenej; . . . (?) Marchenney; 1534 Marchennej; 1542 Marcheney und Morchoney, auch Marchenei; 1545 Marchaney; 1565 Morchening, Morchening, Morchennig, Morchennigk; 1576 Marcheney. B. neue Form: 1617, 1621 Marienaw; 1673 Marieney; 1768 Mariney; 1832 Marienei⁸⁾. Im 17. Jahrhundert wurde also der vierte Buch-

stabe „ch“ zum „i“. Von nun an herrscht die neue Namensform vor. Jetzt ist die Schreibweise Marieney, übereinstimmend mit der von 1673, die amtlich allein gebräuchliche. Der Volksmund aber spricht beharrlich: Märng — ey (das ey als besondere Silbe). Der Vokal „a“ wird sehr hell ausgesprochen wie das „a“ in dem süddeutschen „Nä“ = „Nein“.

Dr. Max Schmidt⁹⁾ hörte „Märgnei“ sprechen. Obgleich ein geborner Marieneyer, erinnere ich mich nicht, das Dorf jemals Märgnei nennen gehört zu haben — auch neuerdings nicht, obwohl ich eigens darnach fragte. Dr. Schmidt erklärt¹⁰⁾ den Namen aus „Marienweiler“ verstümmelt, indem er Marchaney bei Türschenreuth anführt, bezüglich dessen es 1122 — nach Dr. Schmidt — heißt: „praedium quod vicus Sete. Marie dicitur“ und 1135: „Sete. Marie wilere“. Das will für Marieney nicht recht stimmen: Die Dorfanlage ist nicht weilerartig erfolgt: Die Kirche war, wie gegenwärtig angenommen werden darf, nicht wie die Kirchen zu Arnoldsgrün und Wohlbach der hl. Jungfrau Maria geweiht und überdies ist schon bei dem erstmaligen urkundlichen Auftreten des Ortsnamens, also zur Zeit, die sehr nahe der Dorfgründung lag, und Jahrhunderte hindurch niemals, soviel bis jetzt bekannt, die neue Namensform in Anwendung gekommen. Gleichwohl wird man bedingungsweise die Dr. Schmidtsche Annahme für zutreffend erachten können. Denn wenn auch im allgemeinen die Siedler (wie z. B. bezüglich derjenigen Wiprechts von Groißsch bezeugt wird) das Dorf oder den von ihnen urbar gemachten Besitz „wunderlicher Weise“ nach ihrem eigenen Namen benannten¹¹⁾, so läßt sich solches doch nicht bei dem Namen Marchaney voraussetzen. Auch ist nicht bekannt, daß dem Namen Marchaney irgendwo etwa die Bedeutung einer March (Allmende) beigelegt worden sei. Daher bleibt nichts übrig, als der Möglichkeit Raum zu geben, der Name könne ein übertragener, aus der Heimat des betreffenden Lokators oder der Kolonisten herübergenommener sein, so daß man sehr wohl auf den Namen des Dörfchens Marchaney bei Türschenreuth zukommen könnte, wie es Dr. Schmidt gethan hat.

Zu dem Zwecke der Einführung eines neuen Grundsteuersystems wurde durch Generalverordnung vom 7. Januar 1835 (s. Gesetz- und Verordnungsblatt) die Aufstellung von Flurverzeichnissen angeordnet, in denen die Namen der einzelnen Flurstücke aufzuführen waren. Flurbuchsnummern gab es bekanntlich vorher nicht, daher die einstige wirtschaftlich und besitzrechtlich notwendige Bezeichnung der Einzelgrundstücke mit Namen. Nach Einführung der Flurbuchsnummern gerieten nach und nach die meisten Flurstücksnamen in Vergessenheit¹²⁾. Nach dem amtlichen Verzeichnisse für Marieney bestanden daselbst unter vielen anderen die folgenden Namen:

a) Zwischen dem Wege nach Schöneck und dem nach Arnoldsgrün: der Gehrenacker, das Gehäng, die Spitz, das Erlig, der Erlesberg, der Peintenberg, die Ochsenpeinte, die Peintenloh, die Leiten, der Sauergraben, die (obere und untere) Loh, der Pommerbrunnen, die Pommerwiese, der Ebenacker (unter e auch ein Ebenberg), der Prageracker, die Streichwiese, der (vordere und hintere) Ziegenrück, der Pöhl, die Schottengasse (eine Schottengasse kommt auch unter f vor), der Hengacker;

- b) zwischen dem Wege nach Arnoldsgrün und dem nach Oberwürschnitz bis an das rechte Ufer des Würschnitzbaches:
der Ebersberg, die Wiesen-, Loh-, Geräume-, Stein- und Birkenleiten, die Peinten (s. auch unter a), die Breiten, das Wehrle, die obere Reuth, die Loh, der Harth und der untere Harth;
- c) vom linken Ufer des Baches bis zum Kreuzweg¹³⁾, welcher vom Dorfe nach der Delsnitzer Straße führt:
der Rang, das Grünholz, der Küchenacker, der Hausacker, die Hauswiese, die Loh, das Geräume, der Schützenacker, der Kreuzacker, das Hermannholz, der alte Garten, das Geschex (Geschacks), der Michaelisgarten, der Michaelisacker, der Berg, das Gewend, die Eisenleiten, der Badpöhl;
- d) zwischen dem Kreuzwege und dem Wege, welcher über die Eisenleiten nach Adorf führt:
das Galgenloch, der Seuchacker, die Eisenleiten;
- e) von diesem Wege bis zum obern Weg nach Saalig:
die Eisenleiten, der Pfannenstiel, der Lehacker, der Ebenberg, der Hopfen, die Maßleite, die Lache, der Saaligacker, die Saaligwiese, der Fleischeracker;
- f) von diesem Wege bis zum Wege nach Schöneck:
der Vogelheerd, der Grundacker, die Grundwiese, das Grundfeld, das Grundholz (Buttergrund), die Schottengasse, die Erlwiese, das Erlig, die Hammerstätte, die Loh, der Pfannenstiel (s. auch e), die alte Harth, die Egerth und der Egerthacker.

Manche dieser Namen mögen so alt sein wie das Dorf, andere beziehen sich auf den Besitzer, andere auf Lage und Beschaffenheit des Grundstücks. So wurden in Marieney die auf der unteren, der Angerseite, an die Gehöfte angrenzenden fetten, das erste Grünfutter zu täglichem Gebrauche liefernden Thalwiesen: Peinten genannt; doch kommen nach obigem auch außerhalb des Gehöfterayons Grundstücke vor, die Peinten genannt wurden, z. B. der Peintenberg, die Peintenloh¹⁴⁾. Ferner wurden wasser- und grasreiche, von einem Thale aus zungenförmig seitwärts in den Wald hineinreichende Wiesen: Lohen¹⁴⁾, vom Wasser in das Erdreich gerissene Auspülungen: Lachen, dagegen stehende Pfützen: Sutteln, und tiefe Löcher voll Wasser Tümpfel im allgemeinen genannt. Reuten bezogen sich auf Waldabtrieb, vielleicht auch Leiten und Geräume. Pöhle wurden in Marieney gewisse stumpfe Hügel genannt. Der Ziegenrück lag unfern dem Katzenrück, heute noch Katzengericht genannt. Letzteres trug einst einen unvermittelt aus der Erde emporsteigenden Felsen (Steinknoc). Vor Jahren wollte man wissen, die Gutsherrschaft habe den Knoch früher abtragen und einackern lassen; bis dahin sei das gefallene Vieh dort verscharrt worden. Der Name Egerth für Feld kommt auch anderwärts nicht selten vor¹⁴⁾, ebenso der Name Pfannenstiel, den sogar mehrere Dörschen in Sachsen tragen. Der Harth (auch unterer und alter Harth) nimmt einen ausgebreiteten Teil der Flur ein und besteht aus Wald an Berglehnen¹⁵⁾. Die Hammerstätte nahe unterhalb der Erlmühle am rechten Ufer des Baches kennzeichnet sich jetzt weniger als vor 60 Jahren, durch vorhandene Schlacken¹⁶⁾. Auffällig ist, daß, während die ehemaligen Nachbarhämmer in

Leubetha, Siebenbrunn, Freiberg, Adorf urkundlich im 14. und 15. Jahrhundert noch genannt werden, über den Marieneyer Hammer Nachrichten mangeln¹⁷⁾. Der Buttergrund ist ein kleiner Grund, der offenbar nichts mit dem landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Butter zu thun hat. Der Küchenacker gehörte wie der Küchenberg zweifellos zu dem jogen. „Küchengute“. Dasselbe lag im untersten Dorsteile, welcher Grünholz genannt wird, nahe der Mühle in einem Seitenthälchen. Noch vor 50 Jahren erblickte man dort langgestreckte, von Umfassungsmauern herrührende Erderhöhungen; doch läßt sich auch jetzt noch die Ausdehnung der Anlage erkennen. An der östlichen Seite der Baustelle, welche dem Thälchen zugewandt ist, zog sich ein kleiner, einem Teichdamme ähnlicher Wall herum, der eine Vertiefung abschloß. Alte Leute erzählten damals, sie hätten in ihrer Jugendzeit (die in das 18. Jahrhundert fiel) nahe oberhalb der Vertiefung, die ein Sauchenteich gewesen sein sollte, noch Mauer- und Holzwerkreste, auch Kelleröffnungen und Ueberreste einer hölzernen Wasserleitung erblickt. Da, wo im Hofe das Haus gestanden haben sollte, ist noch jetzt eine, neuerdings weiter verschüttete Telle zu sehen.

Man wollte wissen, das Küchengut sei das Absteigequartier des Bogtsberger Schöffers, nach anderen des Landesherrn selbst bei größeren Jagden gewesen, woher der Name Küchengut stamme. Drei Höfe seien bei der Verlegung der Gutsgebäude in das Dorf dorthin, wo das Rittergut jetzt steht, dazu geschlagen worden, und hierdurch erst sei das letztere zu seinem jetzigen größeren Umfange gekommen. (Kapitel 9, a, verbunden mit Anhang I, b und V, a.) Soviel steht fest, daß das Küchengut immer im Besitze des ortsangeseffenen Adels war, aber nicht unter dem Namen eines Rittergutes, den es früher überhaupt nicht gab, sondern unter dem eines „Vorwerks“¹⁸⁾. Dasselbe kommt unter diesem Namen schon 1462, 1464, 1477 vor und findet in den Amtserbbüchern von 1534 und 1542 als zugleich „Edelmannsitz“ Erwähnung. 1533 wurde es „Vorwerk und Gesäß“ genannt¹⁹⁾; auch waren die Besitzer wegen ihrer beiden Vorwerke Marieney und Werda ritterdienstpflichtig²⁰⁾. Wäre außer dem Vorwerke ein anderer Ritteritz vorhanden gewesen, „Schloß, Burg oder Hof“, so hätte dies nicht unerwähnt bleiben können, nirgends aber wird ein solcher anderer Ritteritz in Marieney als ritterdienstpflichtig bezeichnet. Sonach war das Vorwerk eben der Ritteritz, und das Küchengut beides. Nach der erfolgten Verlegung des Hofes in das Dorf mag das Küchengut wohl vorübergehendem Aufenthalte der Jagdherren haben dienen können, bis es gänzlich verfiel.

Der Name Geschex, richtiger Geschecks geschrieben, erinnert an die alte räthelhafte Wüstung, der Scheck genannt, die, im Gegensatze zu den kleineren wüst gelegenen Gütern, welche keinen Namen trugen, noch 1534 ihren alten Namen amtlich besaß. Wo der Scheckhof lag, ist dunkel, wenn es auch scheinen will, er sei die Ur-Anlage des Küchengutes gewesen. Mit weniger Wahrscheinlichkeit wird man ihn in der Nähe des Buttergrundes suchen können. Er gehörte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter das Amt Bogtsberg, war von der Landsteuer (Bede) befreit, hatte aber einigen Zins ins Amt abzuführen (Anhang II, a). Zu derselben Zeit war diese Wüstung, natürlich nur soweit sie damals als solche noch gelten konnte,

einem unter Tettauschem, vorher Raabischem, Gerichte gestandenen Bauer Ehrhard Schiller zugewiesen, findet sich aber später nicht mehr als selbstständiges Wirtschaftsobjekt vor, ist vielmehr im Rittergute aufgegangen. Nur noch ein Wald westlich vom alten Rüchengute bis zur Grenze mit Rebersreuth und Leubetha führt den Namen Geschecks und gehört jetzt ebenfalls zum Rittergute.

Nicht in dem Flurverzeichnisse aufgeführt ist die „Burg“, ein Viertelhöfchen oberhalb des Dorfes als Einzelhof gelegen, aber in keinerlei Beziehung an eine Burganlage erinnernd. Doch insofern bildete das Höfchen eine Ausnahme, als es, obwohl zuletzt zu den Höfen der „Erbunterthanen“ des Rittergutes zählend, dennoch nicht, wie diese, unter den Pfarrwittumsgerichten stand, auch ziemlich zinsfrei war. Nicht ganz unwahrscheinlich ist es, daß das Höfchen diejenige alte „Herberge“ gewesen sei, welche nebst dem benachbarten Hofe Nr. 8, 9 und 10 des Brandkatasters 1542 dem Pfarrer zu Marieney zustand, so daß ihr Besitzer „des Pfarrers Mann“ war.

Der Würschnitzbach²¹⁾, ein in der Nähe der Zwotaquelle entspringendes, nördlich an Marieney vorbei und zur Elster abfließendes Wasser, gehört zu den Perlenmuschelgewässern. Seine Perlenbänke erstrecken sich bis über das Marieneyer Gebiet hinaus. Aber die ehemalige Holzflößerei und die Muschelausraubung durch die Feinde im 30jährigen Kriege sollen — nach Dr. Zahn — der Perlenfischerei, die 1621 der Familie Schmerler in Delsnitz übertragen wurde, sehr geschadet haben. Noch jetzt ist sie Regal, gehört zum Ressort des Finanzministeriums, steht unter der Aufsicht der Oberforstmeisterei zu Auerbach und der Revierverwaltung zu Brotensfeld und ist gegenwärtig den verpflichteten Perlenfischern Julius Schmerler und Arno Seeling in Delsnitz übertragen. Dieser Bach ist dasselbe Wasser, welches in seinem oberen Teile bis Schilbach herab Pastor Zimmer²²⁾ für einen Teil der Südgrenze des Sprengels der Kirche zu Plauen vom Jahre 1122, nämlich für die „heilige Elster“, ansehen zu können glaubte. (Anhang II, b.)

Der Eisenbach, gemeinhin das Eisenleitenbächel genannt, fließt dagegen südlich von Marieney durch die Dörfer Gunzen, Wohlbach, Hermisgrün und Leubetha zur Elster ab. Er bildete die südliche Grenze der Parochie Marieney und spaltete in kirchlicher Beziehung jene Dörfer in zwei Teile, Wohlbach bis 1545, Hermisgrün bis vor kurzer Zeit, und Leubetha noch jetzt. Als Jurisdiktionsgrenze tritt er noch 1378 auf²³⁾. Das südliche Ufer gehörte, wie Herr Prof. Dr. Johnson nachwies, dem seit 740 bestehenden Regensburger, das nördliche dem 968 gestifteten Zeitz-Raumburger Bistum an. Gleichwohl ist noch fraglich, ob dieser Bach wirklich die in der Stiftungsurkunde der Kirche zu Plauen vom Jahre 1122 erwähnte „Allestra sca“ sei, welche die Grenze des Plauenschen Kirchengebietes, oder des alten Gaues Dobna, gebildet hat. (Anhang II, b.)

Das Siegel der Gemeinde Marieney, welches 1768 benutzt wurde und die neuere Namensform „Mariney“ enthielt, zeigte ein Herz mit fünf emporstehenden Stengeln, von denen der mittlere oben dreiteilig ist. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, mit dem Bilde sei das Herz Mariä mit den fünf (oder sieben) Schwertern gemeint. Der Ortsname stand über dem Herzen etwas nach links, wogegen unter dem Herzen etwas nach rechts

sechs Sterne angebracht waren. Offenbar stützt sich das Bild auf die jüngere Namensform des Dorfes²⁴).

Auch das Kirchenjiegel, wenn es noch das von 1851 ist, verdankt sein Siegelbild dem Dorfnamen neuerer Schreibweise. Es stellt die thronende Himmelskönigin mit Krone und Nimbus dar. Auf dem linken Arme das Jesuskind, in der rechten Hand das Szepter, zu ihren Füßen den Halbmond, so sitzt sie, Strahlen aussendend, auf dem mit dem Kreuze verzierten Throne.

Kapitel 5. Jurisdiktionsverhältnisse.

a) Allgemeines. (Anhang III, a.)

Zu der Zeit, als Marieney zum ersten Male urkundlich erwähnt wird, 1279, übten die Bögte von Plauen das Lehnrecht über den Adel in und um Marieney aus²⁵). Von der Mitte des 14. Jahrhunderts (1356) an ging das Lehnrecht auf die sächsischen Landesfürsten über²⁶). So heißt es z. B. in einer geschichtlichen Arbeit: „Die Herrschaft Plauen“ von C. v. R. ausdrücklich: „Von den Mannen aber, die in der Herrschaft Plauen seßhaft waren, jedoch von anderen Herren, vorzüglich von den Markgrafen von Meißen, wiederum Güter zur Lehn trugen, sind . . ., sodann die Raben zu nennen, denen in vielen Dörfern der Bogtsberger Pflage, wie (u. a.) Marieney Güter und Lehnsleute mit Zinsen und Diensten zustanden“²⁷). Auch wird in einem Verzeichnisse der zum Schlosse Bogtsberg gehörigen Zinsen und Güter vom 23. November 1378 ausdrücklich Marieney als eine zum Gerichte ebendahin gehörige Ortschaft mit aufgeführt²⁸). Ganz Marieney gehörte daher mit den Obergerichten unter das landesherrliche Amt Bogtsberg, mit den Untergerichten aber nur insoweit, als diese nicht dem Adel zustanden. Es war der größere Teil des Dorfes, über den der Adel, vorwiegend der auswärtige — das Geschlecht derer v. Raab — im minderen Grade der ortsangeseßene — die Herren von Marchney — die Erb- und Lehngerichtsbarkeit besaß. Ein wesentlicher Teil des Raabischen Gebietes kam unter den Altar Sct. Leonharti der Kirche zu Delsnitz, der Restteil aber unter die Herren v. Tettau, wogegen die Güter, über welche die Herren v. Marchney die Gerichtsbarkeit ausübten, auf das gleichfalls adelige Geschlecht der Thossen übergingen. Nebenher kam ein Hof auf den Pfarrer zu Delsnitz und ein anderer auf den Altar Sct. Johannis zu Delsnitz²⁹). Aber es erhielten auch der Pfarrer zu Marieney einen Hof und eine Herberge, und der Pfarrer zu Würschnitz einen Hof — beiderlei Besitzungen mit Lehn und Zins³⁰), da der übrige Teil der niederen Gerichtsbarkeit dem Amte verblieb. So war es noch 1542. „In diesem Dorfe“, so heißt es in den Amtserbbüchern jener Zeit, „haben meine gnädigsten und gnädigen Herren von Sachsen Ober- und Niedergerichte in allen Feldern und Fluren, so zum Dorfe gehören, mit Steuer, Fron, Folge . . ., ausgeschlossen Christoph von Tettau, Er Jobst und Christoph Thossen und der Priester Leute, darauf

haben sie ihre Lehn- und Erbgerichte.“ Die Tettauer Gerichte gingen, nachdem das Rittergut selbst bald darauf in den Besitz der Tettauer gekommen war, in den Rittergutsgerichten auf, wogegen die Gerichtsbarkeit der beiden genannten Altäre und des Pfarrers zu Delsnitz nach 1542 auf den dortigen Gemeindefasten, und somit später auf den Stadtrat und endlich auf das Stadtgericht Delsnitz überging. (Anhang III, b.) Die Kirche wurde noch 1416 von dem Landgrafen Friedrich dem Jüngeren in Thüringen, als vor ihm unmittelbar zur Lehn gehend, bezeichnet³¹⁾, denn über die Pfarre hatte der Pfarrer zu Delsnitz das Lehnrecht, der dem Landesherrn als seinem Lehnsherrn unterworfen war. Die Mühle stand früher nicht unter den Ortsgerichten, sondern, zuletzt, unter der Gerichtsbarkeit derer v. Tettau, noch ehe diese das Rittergut besaßen, war also ursprünglich Raabisch. Auch sie kam später unter die Rittergutsgerichte. Das Rittergut an sich suchte später die Lehn bei dem Appellationsgerichte zu Dresden als Lehnhof.

Die ursprüngliche Dreiteilung der Gerichtsgebiete war noch zu der Zeit zu erkennen, als die Patrimonialgerichte auf den Staat übergingen. Ein Teil stand unter dem Amte, ein anderer unter dem Stadtgerichte zu Delsnitz, ein dritter unter dem Rittergute. Die Pfarrwittumsgerichte bildeten nur eine Art Unterabteilung. Unter denen des Pfarrers zu Marieney standen (mit Ausschluß des Gütchens: die „Burg“) die gutscherrlichen Erbbauern, aber auch ein Amtshof, nämlich der des Pfarrers: Nr. 8, 9, 10 (doch nicht auch die Gärtner und Fronhäusler des Rittergutes). Die Wittumsgerichte des Würschnitzer Pfarrers beschränkten sich auf dessen Hof, nämlich den Amtshof Nr. 75/78, 97, 98 des Brandkatasters.

b) Einzelheiten.

1. Die Herren v. Raab und v. Tettau betr.

Der erste in Verbindung mit Marieney ausdrücklich genannte der Herren v. Raab war

Jan Rabe, Ritter,

gestorben 1413. Er besaß im Dorfe nicht weniger als 13 Güter³²⁾. Seine Söhne

Friedrich und Albrecht Rabe

erhielten diese von dem Landgrafen Friedrich dem Jüngeren dd. Weimar den 13. März 1414 in Lehn als väterliches Erbe³³⁾. Friedrich Rabe, dem anscheinend bald darauf der Albrechtsche Anteil zugefallen war, verkaufte davon 6 an die Bürger zu Delsnitz. Auf deren Ansuchen eignete derselbe Landgraf dd. Gotha 4. August 1417 diese Güter dem Altar Sct. Leonharti der Kirche zu Delsnitz³⁴⁾. Nach dem Amtserbbuche von 1542 waren es folgende:

- | | |
|-------------------|---|
| 1 Ganzhof, | besessen von Hans Rennz (VI) ³⁵⁾ , |
| 1 " | " " Paul Medler (VIII), |
| 1 Halbhof, | " " Werta Scherzer (XVII), (Werta oder Mertl = Martin), |
| 1 Zweidrittelhof, | " " Ehrhardt Haueisen (XXIV), |
| 1 Drittelhof, | " " Hans Bertholt (XXV), |
| 1 Halbhof, | das untere Wirtshaus (XXXIV), |

zusammen 4 ganze Höfe. Sonach verblieben für Friedrich Rabe rechnerisch 7 Güter. Wahrscheinlich durch Teilung des einen Gutes hatten sich dieselben auf 8 vermehrt³⁶⁾ und mit ihnen wurde Friedrichs Sohn

Jhane (Jan) Rabe

vom Kurfürsten Friedrich von Sachsen dd. Zwickau 15. Mai 1441 belehnt³⁷⁾. An die Stelle des Herrn v. Raab tritt in Marieney das Geschlecht der Herren v. Tettau. Am 2. Juli 1466 erhielt der kurfürstliche Rat

Apel v. Tettau³⁸⁾

u. a. die „in den Voitzperger gerichten“ gelegenen Güter, mithin auch die Marieneyer, landesherrlicherseits zu Lehn. Torgau 27. Febr. 1493 leihen Kurfürst Friedrich und Herzog Johann zu Sachsen den Söhnen Apels

Markart, Anshelm, Albrecht und Christoph v. Tettau

die Marieneyer Güter³⁹⁾. Dabei ist freilich nur von 6 Gütern statt 8 die Rede und es ließ sich nicht ermitteln, ob die fehlenden etwa, wie es scheint, die an den Pfarrer zu Delsnitz gekommenen 2 Halbhöfe seien. Ueber jene 6 Güter reicht der Kurfürst Joh. Friedrich, Weimar 21. Oktbr. 1533, an

Christoph v. Tettau (auf Schilbach),

welcher sie schon vorher verliehen erhielt, die Lehn, zugleich über verschiedene Zinsen⁴⁰⁾. Mitbelehnt wurden Christophs Brüder und fünf seiner Vettern. Nach dem Erbbuche von 1542 bestanden diese 6 Güter aus

1 Ganzhof,	befessen von Ehrhard Schiller (IX),
1 Halbhof,	" " Hans Nifel Jackler (X),
1 "	" " Jobst Heinel (XI),
1 Drittelhof	" " Hans Schiller (XXI),
1 Zweidrittelhof,	" " Barthel Schiller (XXII) und
der Mühle (XXVII).	

2. Die Herren v. Metzsch und v. Thoß auf Erlbach-Adorf betr.

Von dem auswärtigen Adel sind ferner zu nennen die Herren v. Metzsch, die zwar Gerichtsbarkeit nicht besaßen, wohl aber das Recht zum Bezuge von Geld- und Naturalzinsen. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht leihen dd. Meißen 23. April 1466 an Kasper, Friedrich, Jörg und Jobst Metzsch, Gebrüder, u. a. diese Zinsen. Mitbelehnt wurden Ritter Konrad Metzsch und zwei Vettern⁴¹⁾. Weiterhin scheinen diese Herren urkundlich nicht vorzukommen.

Dagegen traten nun die Thossen zu Erlbach und Adorf auf. Engelhard Thoß-Adorf standen einige Herbergen und Lehnsleute zu. Er starb 1479 oder kurz vorher und hinterließ zwei Söhne: Wolfgang und Jorge. Sein Bruder Eberhard-Erlbach bat 1479, zugleich als Vormund der Söhne Engelhards, bei dem Kurfürsten Ernst und Herzoge Albrecht um Beleihung seiner Mutter Elisabeth mit Gütern, darunter 1 Herberge und 3 Lehnsleute in Marieney, zu ihrem Leibgedinge (Auszug). Die Beleihung erfolgte Dresden 4. oder 5. September 1479⁴²⁾. Wenige Jahre darauf, Zwickau 18. März 1485, erhielten Eberhard und die beiden Söhne Engelhards die Güter, Zinsen und Gerechtsamen, darunter 2 Herbergen und etliche Lehn- und Zinsleute zu Marieney, wie das alles von Engelhard auf seine

Söhne gekommen war, in „Gesamtlehn“⁴³). Später empfing Sebald Thoß-Erlbach 2 Höfe (womit nur die beiden, Herbergen benannten, Höfchen gemeint sein können), sowie die Mühle und etliche Lehnleute vom Kurfürsten Joh. Friedrich dd. Weimar 18. März 1533 in Lehen⁴⁴). Mit diesen Herbergen und Lehnleuten, aber jetzt ohne die Mühle, die an Christoph v. Tettau gekommen war, wurden Sebalds Söhne: Wolf, Joachim und Albrecht: Lohau 1. Nov. 1542 von demselben Kurfürsten beliehen⁴⁵). Endlich aber erhielten Joachim und Albrecht, sowie ihres Bruders Wolf Söhne: Eberhard und Sebald jr. alle von Sebald sen. hinterlassenen Güter, darunter die Marieneyer, vom Burggrafen Heinrich zu Meißen, Schleiz 10. Sept. 1551, in Lehen⁴⁶). Die Gerichtszuständigkeit dieser Meißisch-Thoßschen Herbergen ist aus den Amtserbbüchern nicht zu ersehen. Im Raab-Tettauschen, sowie Delsnitzer Anteil gab es überhaupt keine Herbergen und in dem des Pfarrers zu Marieney nur eine, dagegen im Amtsanteile allerdings 2, die aber kaum in Betracht gezogen werden können. Somit standen die Meißisch-Thoßschen Herbergen — selbstverständlich auch die Lehnsleute und Zinsleute — unter den gutsherrlichen Gerichten des Jobst und Christoph Thoß und müssen unter den 7 (1534), bezieh. 8 (1542) Herbergen der Gutsgerichte gesucht werden. Das ist auch ohnehin am wahrscheinlichsten, da sie die vom Gutshofe am weitesten entfernt gelegenen Herbergen (vor und im Buttergrunde) gewesen sein dürften, die später in Frongütchen umgewandelt wurden.

3. Die Herren v. Thoß auf Marieney betr.

Von dem ortsangeseffenen Adel waren nach den Herren von Marchney die Thoße Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn über eine Anzahl Güter. Peter Thoß, der II. dieses Namens, urkundlich der Jüngere genannt, besaß in Marieney 9 Gütchen. Mit denselben wurden seine Söhne Peter (III) und Hans durch Kurfürst Friedrich dd. Meißen 26. März 1462 beliehen. Die Beleihung erneuerten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht dd. Delsnitz 23. Oktober 1464 als rechtes „Gesamtlehn“⁴⁷). Peter (III) übergab seine Hälfte an seine Gattin Walpurgis zum Leibgedinge und die genannten Fürsten erteilten darüber Zwickau 30. Januar 1477 die Lehen⁴⁸). Nachdem Hans Thoß gestorben war, kamen die Güter auf Peters (III) Söhne: Peter (IV), Jobst und Christoph Thoß. Nach dem Tode Peters (IV) erhielten Jobst und Christoph die in Rede stehenden Güter, nämlich einige aus dem Rittergute „genommene Herbergen“, (also neu gegründete), sowie „4^{1/2} Güter“ und 1 Lehnsmann, durch Kurfürst Johann Friedrich dd. Neustadt a. d. Orla 15. August 1533 in Lehen⁴⁹). Im Amtserbbuche von 1542 sind diese Güter verzeichnet wie folgt:

1	Halbhof,	befessen von	Hans Steudel (XII),
1	Herberge,	„	„ Jobst Bertolt (XV),
1	„	„	„ Ehrhard Beit (XVI),
1	Halbhof,	„	„ Hans Braun (XVIII),
1	Herberge,	„	„ Merta Michel (XIX),
1	„	„	„ Hans Siegert (XX),
1	„	„	„ Hans Sieghart (XXXI),

1 Herberge, das obere Wirtshaus XXXIII),
1 " besessen von Nikel Bertholt (XXXV), und
1 " " " Hans Kayser (XXXVI),
zusammen 3 Ganzhöfe, die Herbergen, späterer Uebung gemäß, als Viertel-
höfe berechnet.

4. Die „Priester“ betr.

Außer den oben unter 1 bereits einzeln aufgeführten 6 Gütern,
welche dem Altar Sct. Leonharti, und außer dem Hofe, welcher von
Johst Gütter (VII)

besessen und dem Altar Sct. Johannis überwiesen wurde, unterstanden den
„Priestern“, und zwar zunächst dem Pfarrer zu Delsnitz

1 Halbhof, besessen von Hans Hauelsen (XXVI), und

1 " " " Hans Hellinger (XXVIII).

Diese Höfe dürften spätestens zu der Zeit, als die Kirche zur Pfarrkirche
erhoben wurde, dem Delsnitzer Pfarrer überwiesen worden sein⁵⁰).

Ferner gehörten dem Pfarrer zu Marienen, jedoch nur mit Lehn und
Zins⁵¹),

1 Hof, besessen von Ehrhard Nikel Zahn (III), und

1 Herberge, besessen von Hans Scherzer (XXXII);

ingleichen dem Pfarrer zu Würschnitz

1 Hof, besessen von Hans Kolbe (XXIII),

es waren aber diese 3 zuletzt genannten Güter im übrigen der niederen
Gerichtsbareit des Amtes unterworfen. Der Zahnsche Hof kann nur der-
selbe Knabesche sein, den Peter (II) Thoß 1416 (s. Kapitel 5) der Kirche
stiftete. Da die Kirche bei dem Landgrafen zu Lehn ging und dieser den
Hof der Kirche eignete und freiete, so kam der Knabe-Zahnsche Hof unter
die unmittelbare Amtsjurisdiktion. Es ist dies derselbe Hof, der jetzt unter
Nr. 8, 9, 10 des Brandkatasters besteht. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht
erneuerten Weimar 22. Januar 1483 dem Marieneyer Pfarrer das Privi-
legium des freien Vererbungsrechtes über dieses „eigentümliche“ Gut,
wie dasselbe ehemals vom Kurfürsten Friedrich, auch vom Landgrafen Wilhelm
in Thüringen bestätigt war und wofür der Pfarrer jährlich „vier Begängnisse“
halten sollte. Dieses Privilegium bezog sich auch auf den dem Pfarrer zu
Würschnitz unterstandenen Kolbeschen Hof, jetzt Nr. 75/78, 97 und 98 des
Brandkatasters. Hinsichtlich dieser Höfe erschienen daher die beiden Pfarrer
in der Stellung eines Gutsherrn⁵²). Wann der Kolbesche Hof dem Pfarrer
zu Würschnitz überwiesen wurde, ist unbekannt. Die dortige Kirche gehörte
schon frühzeitig dem Deutschen Orden an. Bei der Annahme, der Würschnitzer
Pfarrer habe subsidiarisch in Marienen amtiert, ist die Ueberweisung des
Kolbeschen Hofes erklärlich.

5. Das landesherrliche Amt Vogtsberg betr.

Unter der unmittelbaren Gerichtsbareit des Amtes Vogtsberg standen
1542 folgende Höfe:

1 Halbhof, besessen von Jochim Hellinger (I), (Gochem = Joachim),

1 " " " Paul Fackler (II),

- 1 Halbhof, bejessen von Nifel Stuchß (IV),
- 1 " " " Christoph Stuchß (V),
- 1 Herberge, " " Hans Haueisen (XIII),
- 1 " " " Ehrhard Zann (Zahn) (XIV),
- 1 Halbhof, " " Nifel Wolffert (XXIX),
- 1 " " " Hans Schiller (XXX),

zusammen $3\frac{1}{2}$ Höfe, wozu noch die Wüstung Scheck, ingleichen die beiden Höfe der Pfarrer zu Marieney und Würschnitz und die Herberge des ersteren (die „Burg“) zu zählen sind, welche letztere aber zuletzt unter die gutsherrlichen Gerichte kam.

Sonach bestanden Mitte des 16. Jahrhunderts (außer dem Vorwerke, der Wüstung Scheck, dem Pfarrgute, den Frönern und den Einzelhausbesitzern), zusammen $17\frac{3}{4}$ Höfe mit 36 Besitzern, nämlich

- $5\frac{3}{4}$ unter dem Amte, bez. den Pfarrern zu Marieney und Würschnitz,
- 6 " den Altären Leonharti und Johannis, sowie dem Pfarrer zu Delsnitz,
- 3 " Christoph v. Tettau und
- 3 " Jobst und Christoph Thoß.

Nach dem Generalkataster der Landrentenbank ergeben sich nur 15 Höfe, weil die von der Gutsherrschaft alsbald nach 1545 eingezogenen Tettauischen Höfe (X, XI, XXI, XXII) und die in Frongütchen verwandelten Herbergen darin nicht mehr als Hofteile auftreten konnten. (Anhang III, c.)

Kapitel 4. Lasten.

a) Kriegsdienst. (Anhang IV, a.)

Alle Männer, welche auf Höfen und Herbergen saßen, also mit Ausnahme der Fröner und Häusler, waren in Marieney, gleichviel ob alt ob jung und ob sie dieser oder jener Gerichtsbarkeit angehörten, kriegsdienstpflichtig⁵³⁾. 36 an der Zahl⁵⁴⁾ verteilten sie sich auf die Gerichte 1542 wie folgt:

- 8 dem Amte zuständig,
- 2 " Pfarrer zu Marieney zuständig,
- 1 " " " Würschnitz zuständig,
- 6 " Altar Leonharti zu Delsnitz zuständig,
- 1 " " Johannis " " "
- 2 " Pfarrer daselbst zuständig,
- 6 " Christoph v. Tettau zuständig,
- 10 " Gutsherrn zuständig.

Von ihnen halfen drei Mann, nämlich der des Altars Set. Johannis und die beiden des Pfarrers zu Delsnitz zum Speis- oder Heerwagen und fuhren in Kriegszeiten mit über Land, halfen auch im übrigen der Landschaft gleich. Jenen Speiswagen hatten „nach altem Herkommen“ in Kriegsläufen 14 Dörfer, darunter Marieney, für den Amtmann mit 4 tauglichen Pferden samt allem Zubehör, wie Hauen, Schaufeln u. s. w. zu stellen.

Wenn in Kriegszeiten der Amtmann auszog, hatten auf den Wagen die demselben zugeordneten Leute einen Scheffel Korn zum Verbacken, 5 Eimer Bier, 12 Kannen Butter, 1 Stein (?) Schweinefleisch, alles von ihrem Gelde, zu liefern, auch dem Amtmann die „Bett-(?) Kleider“ und was sonst für ihn von nöten, mit aufzuladen und zu fahren⁵⁵). Außer diesem Speis- oder Heerwagen hatten die Marieneyer einen „Reise- oder Eilwagen“ zu stellen, doch nicht sie allein, sondern in Gemeinschaft mit den Saaligern. Auch dieser erfüllte landesherrliche Zwecke, doch anscheinend nicht ausschließlich militärische, wie sich aus Kapitel 9 ergibt. Es bestand die Vorschrift, die Marieneyer sollten ausgerüstet sein mit ihrer „Rüstung“, zugleich mit „Ruck“⁵⁶), „Krebs“⁵⁷), „Golder“⁵⁸), „Armschienen und Häublein“; ferner mit 4 Büchsen, 4 Hellebarden und 28 langen Spießen, also außer der Rüstung mit zusammen 36 Waffenstücken, je eines für den Mann. Doch fand sich bei einer Musterung von 1543, daß die Marieneyer Bauern nicht mehr genügend bewaffnet waren. In dem Musterungsverzeichnisse heißt es: „Auf Befehl des Kurfürsten . . . ist mit den Städten Delsnitz, Adorf und Markneukirchen die Landschaft des Amtes Bogtsberg durch den gestrengen und ehrenvesten Wolf v. Gressendorf zu Bogtsberg und Plauen, Hauptmann, Leonhard v. Spruck, Enderla Frey und Nifel Küdel Mittwochß und Donnerstags nach viti anno 1543 zu Delsnitz und Adorf⁵⁹) gemustert worden und an der Mannschaft, auch wie dieselbe bewehrt befunden, wie folgend:

Marchenej

36 Mann sind bewehrt mit 30 Harnischen, 2 Büchsen, 14 langen Spießen und 10 Hellebarden — und ist ihnen aufs neue (zur Ergänzung) aufgelegt worden: 2 Büchsen und 8 lange Spieße“ (36 Waffenstücke zusammen). Die Zahl 36 deckt sich mit der Zahl der „Feuerstätten“ (Haushaltungen der Hof- und Herbergenbesitzer). Verschieden hiervon geben drei Verzeichnisse die Zahl der Wehrpflichtigen an. Das eine entstammt der Zeit, als Hans von Tettau das Rittergut besaß⁶⁰), das andere trägt die Jahreszahl 1563 (oder 1565), das dritte scheint neuer zu sein. In dem ersteren ist die Zahl der Mannen bereits auf 42 angegeben, nämlich:

14	unter dem Amte,
14	„ „ Gemeindefasten zu Delsnitz,
3	„ „ Pfarrer zu Marieney,
2	„ „ „ „ Würschnitz, und bloß
9	„ Hans v. Tettau (statt mindestens, wie noch 1542, 16;
	w. o. j. Anhang V, d).

Nach dem Verzeichnisse von 1563 waren 16 Mannen vorhanden, womit die Amtsunterthanen gemeint sein mögen. Die „Fröner“ leisteten „wegen ihrer Handron und Armut“ „keine Mannschaft mehr“⁶¹), was sich auf die ehemaligen kriegsdienstpflichtigen Herbergenbesitzer beziehen dürfte, die die Herren v. Tettau Mitte des 16. Jahrhunderts zu Frönern machten.

Als in späterer Zeit die bewaffnete Landschaft durch „Defensioner der Städte und Aemter“ ersetzt wurde, traten an die Stelle des persönlichen Dienstes andere Leistungen, welche nach Hofeinheiten bemessen, also den Hof- und Herbergenbesitzern auferlegt wurden. 1751 gaben (Kapitel 9, f) die gutsherrlichen Bauern an, daß sie nach dem Hofrechte Kontribution,

Verpflegung der Soldaten bei Durchmärschen und Stilllagern, sowie „Spann“ mit ihrem Vieh Sommer und Winter zu leisten hätten. Auch erklärten sie, man habe ihnen als Hofberechtigten auch „Hufen“ auferlegt; übermäßig hätten sie nach Maßgabe der Hufen Hufengelder zu zahlen und die Fourage zu liefern. Von diesem allen seien die Fröner verschont. Selbstverständlich waren auch die Amts- und Delsnitzer Unterthanen mit jenen Lasten beschwert, ihnen freilich weniger fühlbar, als den gutsherrlichen Bauern, welche ohne Maßen überlastet wurden, wie sich aus Kapitel 9 ergibt.

b) Landesherrliche Abgaben und Dienste.

Fast sämtliche Höfe und Herbergen (ausgenommen das Rittergut, die Wüstung Scheff, die Mühle, die beiden Wirtshäuser und einige Herbergen, überdies die Gärtner und Häusler) waren mit einer festen Bede von $\frac{3}{4}$ bis zu 2 Scheffel Hafer ins Amt belegt. Diese in den Erbbüchern festgelegte („radizierte“) Bede, welche schon längst die alte Bedeutung einer „erbetenen, unständigen Beihilfe“ verloren hatte, war gleichsam zur fixierten Grundsteuer geworden⁶²). Sie betrug in Marieney nach den Erbbüchern im Soll 32, in der Istsumme $35\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, wurde aber nur aller zwei Jahre erhoben, so daß auf das Jahr 16 bez. $17\frac{3}{4}$ Scheffel entfielen⁶³). (Anhang IV, b.) Neben dieser festen Bede wurden von den Ständen nach Bedarf Steuern bewilligt. Sie wurden zum Teil nach Groschenschocken, zum Teil nach Maßgabe der in den Registern und Erbbüchern eingetragenen Zinsen, zum Teil auch als Personensteuer (Fehde- und Türkensteuer, „Bär“, gemeine Stadt- und Landsteuer etc.) erhoben. Von dem Jahre 1534 an kamen die Beden nicht mehr vor. An deren Stelle traten bleibende Steuern, nämlich die Land-, die Pfennig-, die Quatember-, die Personensteuer, die sämtlich nach und nach stark answollen und während des siebenjährigen Krieges, als sie Friedrich der Große für sich selbst einzog, eine unerhörte Höhe erreichten. Daneben bestanden die Tranksteuer, die Imposten, die Landakzise, die General-Konsumtions-Akzise, die Mahlgroschen-, die Hufen-, die Fleischsteuer, ferner die Miliz- und die Magazin-Getreidesteuer (Anhang IV, c u. d).

Noch wäre hier der vom Rittergutsbesitzer zu prästieren gewesenen Donativ- und Präsentgelder zu gedenken. Doch da diese gewissermaßen den Charakter der freiwilligen Leistungen an sich trugen, so werden sie richtiger bei Kapitel 5 (im Anhang V, a) zu berücksichtigen sein.

Wie im Anhang IV, a erwähnt ist, lag der schutzbedürftigen Bevölkerung auch die Verteidigung der Burg (Bogtsberg), wo sich das wirtschaftliche Centrum und die Verbindung mit der Außenwelt ausbildete, ob; sie hatte daher „ins Amt Folge zu leisten“. Daraus entwickelte sich die Pflicht zur Instandhaltung des „Burgwards“ seitens der bäuerlichen Einwohner. Diese hatten die nötigen Spann- und Handdienste dort zu leisten und Ernteerträge und Feldfrüchte zur Verpflegung der Besatzung zu liefern⁶⁴). Die Zinsen ins Amt bestanden in Geld neben den Naturalien. Anscheinend, nach dem Amtserbbuche, wurden hiervon nur die unmittelbaren Amtsunterthanen betroffen, allein die gutsherrlichen Erbbauern erklärten in späterer Zeit (Kapitel 9, f) ausdrücklich, daß auch sie Erbzinsen, Naturalien

und Frondienste ins Amt zu leisten hätten. Auch die dem Stadtgerichte zu Delsnitz untergebenen Bauern hatten Natural- und Geldgefälle ins Rentamt bei der allgemeinen Ablösung der Reallasten abzulösen. Nach den Amtserbbüchern zinseten Geld- und Haferzinsen ins Amt die unmittelbaren Amtsunterthanen, die Wüstung Scheck und die beiden Halbhöfe des Pfarrers zu Delsnitz; ferner nur Haferzins die 2 Halbhöfe des v. Thoß, und nur Geldzins eine Herberge desselben (Anhang IV, b). Nach den übereinstimmenden Angaben beider Erbbücher beliefen sich diese, nicht mit der Bede zu verwechselnden Zinsen auf 59 Groschen zu Walpurgis und 1 Schock $2\frac{1}{2}$ Gr. zu Michaelis, ingleichen $14\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer zu Michaelis; doch betrug das frühere Soll nur $56\frac{1}{2}$ Gr. bez. 1 gut Schock Groschen und $11\frac{3}{4}$ Scheffel Hafer. Diese Gefälle fielen mit Uebernahme der Ablösungsrenten auf die Landrentenbank hinweg. Vier Amtsunterthanen und die beiden Halbhöfe des Pfarrers zu Delsnitz hatten je 1 Henne zu Michaelis ins Amt zu zinsen. Die Sollsumme betrug 5, die Istsumme 6 Stück. Nach 1542, z. B. 1565, als das Vogtland wieder sächsisch war, stieg die Sollsumme auf 8 Hühner, nämlich 6 Michaelis-, d. h. alte Hühner, und 2 Jakobi-, d. h. junge, sogenannte Füllhühner. Die beiden Halbhöfe des Pfarrers zu Delsnitz hatten dem Amte jährlich je einen Tag Mähfron zu thun. Zwei Mann hatten jährlich 2 Fuder Wein, 24 Eimer, von Dorigen (Thüringen) auf das Schloß Vogtsberg zu fahren. Da (1542) kein Amtmann zu Vogtsberg haushielt, so hatte jeder der beiden Verpflichteten jährlich 4 Groschen „Weinfuhrgeld“ zu bezahlen. Ferner hatte der Müller als ihm obliegende Fron mit dem Zimmerbeile zu jährlicher Notdurft am Schlosse (Vogtsberg) oder (dazu gehörigem) Vorwerk, wenn die Gebäude „wandelbar“ geworden, Arbeit zu thun; „dem mußte man die Kost geben, dieser Zeit für 1 Tag jährlich 2 Groschen“, d. h. er hatte zu dieser Zeit (1542), da die Fronarbeit nicht nötig war, 2 Gr. Frongeld anstelle der Arbeitsleistung zu bezahlen. Als das Vogtland an Sachsen zurückgefallen war, erhöhten sich die Zinsen um kleine Beträge. Im Laufe der Zeit kamen noch verschiedene Gefälle, wie Jagdzinsen, Erbzinsen, peinliche Anlagen, Reisegelder des Amtmanns u. s. w. hinzu. An Steuern hatten 1681 die 12 gutherrlichen „Erbunterthanen“ allein, nach ihrer Angabe, 2 Thlr. 7 Gr. 11 Pfg. und die 17 „Fronleute“ 2 Thlr. 6 Gr. 6 Pfg. zu zahlen. 1778 stiegen die Schocksteuer auf 58 Pfg.⁶⁵⁾ und die Quatemberpfennige auf 49 Pfg. vom Schock, so daß die Steuern allein schon das Einkommen überstiegen zu haben scheinen⁶⁶⁾.

Zur Ablösung wurden laut der Ablösungsrezesse folgende Lasten ins Rentamt gebracht⁶⁷⁾: Zinshafer, Erbzinsen, bez. Haferfuhr- und Amtsfuhr-

geld, Flügelraum- und Floßholzhaugeld, Hühner- und Häuslerzins

von allen Besitzungen Amtsanteils,	
„ „ „	Delsnitzer Anteils, mit Ausnahme des später gebildeten Halbhofes Nr. 24, 25, 28, von dem nur dem Wirtshause Nr. 24 selbst Zins u. auferlegt war, und
„ „ „	Rittergutsanteils, mit Ausnahme fast aller Frongütchen (Gärtner) und der sogen. „Burg“.

c) Grundherrliche und andere Leistungen (Anhang IV, e).

Sehr überbürdet waren die gutsherrlichen Bauern. Erhöhung bestehender, Auslegung neuer Abgaben, Fronen und sonstiger Leistungen folgten sich häufig und ihr Druck erreichte endlich eine unerträgliche Höhe. Nur ein Beispiel sei hier gebracht. Ein winziges Höschen Nr. 29, 31, 32 des Brandkatasters, welches 1803 außer den „verfallenen“ Gebäuden nur noch 5 Scheffel 6 Mezen „Mittelfeld“, 8 Scheffel 5 Mezen „schlecht Feld“, 8 Scheffel 6 Mezen „sehr schlechte Holzwiese“ und 11 Scheffel 11 Mezen „Gehölze“ enthielt⁶⁸⁾, war 1667 mit 42 gangbaren und 30 kaduken Schocken belegt, war um 1688 abgebrannt, umfaßte damals nur noch 8 Scheffel „gering Feld“, Wiese zu „3 Fuder Heu“, Holz zu „etwas Brennholz“ und konnte sich „wegen großer Armut der Besitzer kaum erhalten“. Es war überdies überschuldet, ging wiederholt in fremde Hände über und hatte 1803 — nach Angabe der Beteiligten — außer demjenigen, was im übrigen alle Höfe der gutsherrlichen Bauern gleich den Amtsunterthanen an Fuhren, Diensten und sonst zu leisten hatten, auch 7 Gr. 6 Pfg. zu jedem Quatember, 2 Thlr. 12 Gr. Jagdgeld ins Amt Vogtsberg, 2 Thlr. 12 Gr. Walpurgis- und Michaeliszins ins Rittergut, 15 Gr. rauhen Zehnten zu Michaelis nach Delsnitz ins Gotteshaus, 20 Gr. Haferfuhrgeld ins Amt, 4 alte Viertel Zinshafer ebendahin, 4 dergl. zu Michaelis ins Rittergut, 4 Tage Mähfron jährlich ins Rittergut, 2 Laib Brot und 5 Garben Getreide „dem Schulmeister“ zu Marieney, „auch was sonst demselben gebührt“, zu leisten. Sonach weiß man nicht, ob die Steuern, ob die übrigen Leistungen den meisten Druck ausübten. Dazu kamen noch die kirchlichen und Gemeindeabgaben. Die ersteren ergaben sich für die Bauern, von den Opfergebühren abgesehen, aus der Zehntenpflicht⁶⁹⁾. Wie jede Gelegenheit zur Auslegung von Lasten ausgenutzt wurde, zeigt u. a. die Belastung von vier unter Amtsjurisdiktion gestandenen Wiesen, wegen deren u. a. Lehngeld und Naturalgefälle an das Pfarr-, das Schul- und das Kirchenlehn zu Unterwürfsnit, sowie an die dortige Gemeinde, ferner an das Pfarrlehn I, wie auch II zu Delsnitz und an das dortige Diakonatslehn, nicht minder an die Gutsherrschaft zu Treuen unt. Teils zu leisten waren.

Inhalts der Ablösungsreise kamen zur Ablösung durch Uebernahme von Geldrenten auf die Landrentenbank (außer den Gefällen und sonstigen Leistungen in das Rentamt Vogtsberg)

Abgaben an den Pfarrer und an die Superintendentur zu Delsnitz:

von den Gütern Amtsanteils und
z. Teil von denen des Delsnitzer Anteils;

Erbzinsen, Flachs, Eier, Käse⁷⁰⁾, Hafer, Hühner und Mohn an die Pfarr-, Kirchen- und Hospitalkassen zu Delsnitz:

von den Gütern Delsnitzer Jurisdiktion, ausgenommen den Hof Nr. 102B, 103, 104 — d. i. der Hof des Delsnitzer Pfarrers —, ferner von einigen Gütern der Rittergutsgerichte;

Fronrente und Erbzins an die Pfarre zu Marieney:
von dem Amtshof Nr. 8, 9, 10 — d. i. der Hof des Pfarrers —;

Leistungen an die Kirche zu Marieney:
von den Amtsgütern Nr. 105, 106 und den Delsnißer Gütern
Nr. 15, 16, 17;

Leistungen an die Kirche und Pfarre zu Würschnitz:
von den Amtsgütern 75/78, 97, 98 — d. i. der Hof des
Pfarrers zu Würschnitz;

Lehn- und Siegelgeld⁷¹⁾, Geldzinsen und Hafer, Erb-
zinsen, Fronen, Hafengeld, Häuslergeld, Fron- und
andere Leistungen in das Rittergut:

von allen Gütern zc. unter den Gutsgerichten, mit Ausnahme
der sogen. „Burg“, ferner von der unter Amtsjurisdiktion ge-
standenen Herberge Nr. 72, 73, 74, 74 B und von einigen
Besitzungen Delsnißer Anteils;

Müllerfron⁷²⁾ ins Rittergut:

von der Mühle Nr. 88;

Nutzungen, dem Müller und einem Häusler zu gewähren
gewesen⁷³⁾:

von dem Rittergute zu leisten;

Allodifikationskanon und Jagddienstgelder (Kapitel 9, d):
ebenfalls vom Rittergut zu leisten gewesen;

Gemeindezinsen an die Gemeinde
von den Häuslern;

Winterkorn in Garben, Korn in Körnern und Brote an
die Schule:

von allen Gebäudebesitzern;

Geldzins ins Hospital Szt. Elisabeth in Blauen:

von der Mühle Nr. 88.

Die an die Stelle aller dieser Leistungen getretenen Landrenten
wurden in den Jahren 1853—1859 zum ersten Male entrichtet und werden
nach einer gesetzlich festgelegten Reihe von Jahren, und zwar schon in der
nächsten Zeit, von selbst erlöschen.

Auch die alten, schwer drückenden und — um den in Anhang IV, c
gebrachten Ausdruck anzuwenden — „unermesslich ungleichen“ Landessteuern
sind verschwunden. An ihre Stelle traten einheitliche, sachliche, den modernen
Anschauungen entsprechende Steuern, so namentlich die Grundsteuer⁷⁴⁾ und
die Gewerbe und Personalsteuer⁷⁵⁾. Aber auch die letztere mußte den sozialen
Anforderungen der Neuzeit zum Opfer fallen und die Einkommensteuer, die
ohne Ansehn der Standesklasse und des Berufs der Staatsbürger lediglich
die Höhe des Einkommens ins Auge faßt, ist im letzten Viertel des 19.
Jahrhunderts zur Geltung gekommen. Die Grundsteuer, zu der Zeit ihrer
Einführung (1844) immer noch sehr hoch (9 p. C. von dem möglichen
Grundstücksertrage und ohne Abrechnung der Schuldzinsen), ist kaum noch
fühlbar und fließt jetzt sogar zum Teil in die Ortschulkasse.



Kapitel 5. Das Rittergut.

Das Rittergut war ein „amtsfähiges“, also ein solches, dessen Besitzer das landesfürstliche Amt Bogtsberg als ihre erste Instanz anerkennen mußten und deren Gerichte in demselben Amte ihre erste Appellationsinstanz hatten. Es war mit Ritterdiensten erworben und hatte ein Ritterpferd und einen gepanzerten Schützen zu stellen (Anhang V, a).

Als Besitzer des Vorwerks, d. i. eben des Rittergutes, wird 1279 genannt

Luther von Marchney

(latiniſiert de Marchenia). Seine Gattin hieß Pauline. Er beſaß u. a. einen Hof und eine Hofftätte in Saalig. Der Vogt von Plauen Heinrich der Aeltere eignete mit Zuſtimmung ſeiner Söhne Heinrich und Heinrich auf Bitten des Deutſch-Ordensmeiſters Hartmann von Helldrungen dieſen Hof und dieſe Hofftätte den Deutſchordensbrüdern zu Plauen, und zwar zum Gedächtniſſe Luthers und ſeiner Gattin Pauline, am 31. Auguſt 1279⁷⁶). Hieraus darf entnommen werden, daß Luther ſich für die Zwecke des Deutſchen Ordens, d. h. für die Ausbreitung und Befefigung der chriſtlichen Lehre, inſbeſondere für die Kirche zu Marieney, deren Stifter er vielleicht geweſen iſt, wohl verdient gemacht hat.

Nach ihm wird genannt

1301 deſſen Beſitznachfolger und wahrſcheinlich Sohn
Johann von Marchney.

Auch dieſer machte ſich kirchlich wohl verdient. Er kaufte zwei Höfe in Arnoldsgrün und überließ ſie den Brüdern des Deutſchen Hauſes in Plauen. Nach einer Urkunde vom 6. September 1301⁷⁷) eigneten Heinrich der Aeltere, Vogt von Plauen, und ſein Sohn Heinrich denſelben Ordensbrüdern dieſe Höfe. Auch die Ortschaft Loch (d. i. Unter-eichigt, 1378 Eichelloch geſchrieben) beſaß Johann. Er ſtarb

1304 oder kurz vorher. Die Ortschaft Loch fiel aus dem Nachlaſſe Johanns als offenes Lehn an die Vögte Heinrich und Heinrich von Plauen, worauf beide lt. Urkunde vom 15. Mai 1304⁷⁸) es an die Brüder des Deutſchen Ordenshauſes zu Plauen verkauften und ihnen zu eigen gaben.

Wer unmittelbar nach Johann von Marchney das Gut beſaß, iſt nicht bekannt, da aus der Zeit der Vögte als Lehnggeber über das Gut Marieney Nachrichten nicht vorhanden ſein dürften. Es iſt aber nicht ausgeſchloſſen, daß noch

1382 das Geſchlecht der Marchneyer auf dem Gute ſaß. Es ſind nämlich in den älteſten Aufzeichnungen von Kriminalfällen im Stadtarchive zu Eger⁷⁹) die Bekenntniſſe enthalten, welche Friedrich der Neuberger in der Folter vor dem Stadtgerichte zu Eger im Jahre 1382 gemacht hat über die Wegelagerungen u., die er und Genoffen im oberen Vogtlande und im Egerlande begangen haben. In denſelben heißt es u. a.: „Da man auf der Straße zu Bernaw nahm die Kurſen und Blechhandſchuhe, das that Friedrich Neuberger, Albrecht Kabe,

Ulrich Marchneyer,

Konrad Röder und Konrad von Jößnitz“; ferner: „Friedrich der Reuberger hat benannt die unserm Herrn dem Könige, der Stadt Eger und dem Lande schädlich sind“, 20 Ritter, darunter Ulrich Marchneyer. Um diese Zeit

1382—1386 kommt auch ein

Hans Marchneyer (Marchonier),

vielleicht Ulrichs Sohn, als ein im Amte Bogtsberg gefessener Dienstmann des Markgrafen Wilhelm von Meißen vor, der an den Fehdezügen besonders gegen den in Franken gefessenen Hans v. Guttenberg mit beteiligt war⁸⁰). Noch

1395 werden die Marchneyer genannt, denn in diesem Jahre wurde an Galli (16. Oktbr.) u. a. an diese Herren, die sich, wie andere Adelige des südlichen Vogtlandes, in jener Zeit in den Sold der Stadt Eger begeben zu haben scheinen, Sold für 6 Pferde in Ausgabe gestellt. Die Zusammenstellung in der Rechnung mit den Thossen bestärkt die Wahrscheinlichkeit, daß es sich um die Marieneyer Herren handelt⁸⁰). Aber nicht lange darauf scheint das Geschlecht der Herren von Marchney sich in das untere Vogtland, nach Tremnitz bei Elsterberg, gewendet zu haben. Dieses Dorf besaß urkundlich ein Nifel Marchneyer, der es aber schon 1434 verkaufte (Anhang II, a).

Nach den Herren von Marchney erhielten das Gut die Thosse. Mehrere dieses Geschlechts nahmen inhalts des Buches der „Gebrechen der Stadt Eger 1382—1388“ an der Belagerung zum Schaden der Stadt Eger teil, so auch

Peter Thoß (I),

der verdächtigt war, daß er „beabsichtigt habe, sich an die Egerer zu machen, sie zu fangen und zu brandschätzen“⁸¹). Dieser Peter scheint derselbe zu sein, welcher 1381 mit 11 andern Rittern bei Ausübung der Belagerung in der Nähe von Bayreuth gefangen wurde und, nachdem er aus dem Gefängnisse entlassen war, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und später

1412 als Besitzer des Gutes Marieney auch dem Markgrafen v. Meißen Urfehde schwor. Er überließ — und zwar nach C. v. R(aab) „kaufweise“ — einen Hof in Arnoldsgrün, der ihm gehörte und auf dem der Bauer Windisch saß, der dortigen Pfarrkirche. Der Pfarrer zu Arnoldsgrün sollte dafür eine Seelenmesse halten. Diesen Hof gab Landgraf Friedrich der Jüngere in Thüringen der erwähnten Pfarrkirche dd. Weißensee, Sonnabend vor Skt. Elisabeth (18. oder 25. Nov.) 1413 in Lehn⁸²). Peter (I) scheint bald darauf mit Tod abgegangen zu sein.

Sein Nachfolger im Besitze des Gutes war

Peter Thoß „der Jüngere“ (II).

Dieser stiftete für die vor dem Landgrafen Friedrich den Jüngeren in Thüringen zu Lehn gehende Pfarrkirche zu Marieney einen Hof daselbst, darin „der Knabe“ wohnhaft war, zu einem Seelengeräte für die Seelen seiner Eltern, seiner selbst und seiner Erben⁸³).

- „Knabe“ ist voraussetzlich ein Familienname. Auch auf einem Bauer-
gute zu Altenjatz saß 1470 ein Bauer Namens Knabe. Genannter
Landgraf eignete und freiete dd. Weimar den 9. März
- 1416 diesen Hof der Kirche. Peters (II) Gattin hieß Elsa (Elisabeth), seine
Schwestern aber waren Beatrice, Katharine und Margarete Thoß.
Im Jahre
- 1418 bestätigte derselbe Landgraf diesen drei Schwestern den Anfall an ihres
Bruders Gütern, wie ihnen derselbe schon früher vom Markgrafen
Wilhelm verschrieben worden war. Peter (II) wird ⁸⁴⁾
- 1421 mit 4 Gütern in Gunzen, „über die er sein eigen Recht hat“, und
mit 2 wüsten Gütern daselbst, ferner mit 4 Gütern, 2 wüsten Gütern
und einem Wasser zu Wohlbach, ingleichen mit einem wüsten Gute in
Schilbach belehnt. Er wurde
- 1428 unter der Plauenschen Mannschaft aufgeführt und war urkundlich
am 10. Septbr. dess. Jrs. burggräflicher Mann der Herrschaft Plauen.
Nachdem am 28. Dezbr.
- 1444 Kurfürst Friedrich von Sachsen von Torgau aus befohlen hatte, daß
ein Verzeichnis der „Ehrbaren Mannschaft“, d. i. des Adels, und der
Anzahl der zu stellenden Pferde aufgenommen werde, führte der
Amtmann zu Vogtsberg
- 1445 Peter (II) im „Gerichte Vogtsberg“ als mit einem Ritterpferde dienst-
pflichtig auf ⁸⁵⁾. Auch in den Musterungsschriften vom Jahre
- 1447 wird erwähnt, daß Peter seinem Lehnsherrn, demselben Kurfürsten,
mit einem Pferde und einem gepanzerten (gewappneten) Schützen diene ⁸⁶⁾.
Schon vorher, am 28. Juni
- 1444 verkauften Peter und seine Gattin Elsa, sowie sein Vetter Konrad Thoß
zu Schilbach und dessen Gattin Margarete mit Bewilligung des
Ritters Matthes Schlick zu Lasan, der Herzöge zu Sachsen Amtmann
in Vogtsberg, die ihnen zugehörig gewesene Wüstung Haselbrunn an
den Rat des Städtchens Schöneck für 74 neue Schock Landes-
Silbermünze ⁸⁷⁾. Diese im Amtsbezirke Vogtsberg ⁸⁸⁾ gelegene Wüstung
bildete von da an einen Teil des Schönecker Stadtwaldes. Sodann
verkauften Peter und seine Gattin Elsa am 9. Februar
- 1447 an die Pfarrkirche zu Wohlbach, die wie jene zu Arnoldsgrün der
Jungfrau Maria geweiht war, eine bei der Wohlbacher Kirche gelegene
Herberge, auf welcher der Bauer Nickel Winter saß, für 24 Groschen
und 1 Henne jährlichen Zinses, und zwar, nach einer andern Nach-
richt, für die Kaufsumme von 20 Schock alter Meißner Groschen, so
daß jene 24 Groschen eine 2prozentige erbliche Verzinsung darstellten ⁸⁹⁾.
Im Jahre
- 1462 starb Peter (II) hochbetagt mit Hinterlassung zweier Söhne
Peter (III) und Hans Thoß.
Dieselben wurden am 26. März dess. Jrs. vom Kurfürsten Friedrich
von Sachsen mit ihren Gütern in Marieney, Werda, Rottengrün,
Dirpersdorf, Zaulsdorf, Rajchau und Arnoldsgrün, und zwar, was
Marieney anlangt, mit dem Borwerke nebst 9 Gütern und 1 Zins-
henne von einer Wiese beliehen, wie sie das alles von ihrem Vater

- geerbt hatten⁹⁰). Nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich erteilten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht am 23. Oktober
- 1464 den Gebrüdern Thoß die Lehen über diese Güter⁹¹). Auch über die in der nunmehr zu Sachsen gekommenen Herrschaft Plauen gelegenen Dörfer Wohlbach und Gunzen reichten diese Fürsten den Gebrüdern Thoß die Lehen⁹²), und zwar am 6. Juli
1466. Von den Brüdern Peter und Hans war, soviel bekannt, nur Peter verheiratet. Seine Gattin hieß Walpurgis. Sie erhielt auf Ansuchen ihres Gemahls vom Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht am 30. Januar
- 1477 das halbe Borwerk, 3 halbe Güter und 1 Herberge zum Leibgedinge⁹³). Damals wird Hans noch gelebt haben, da das Rittergut noch halbiert erscheint. Aber schon
- 1489 wird nur noch Peter (III) genannt. Dieser hatte mit dem Burggrafen zu Eger, Wenzlaw Schlick, einen Streit. Letzterer nahm nämlich die Fronen der Leute zu Gunzen als zu seinem Schlosse Schöneck gehörig in Anspruch, Peter dagegen wollte dies nicht zugestehen. Als Schiedsrichter fungierten Friedrich v. Reitzenstein und Gen., welche am 18. Mai
- 1489 entschieden, daß die Leute zu Gunzen die Fronen, wie von alters her geschehen, zum Schlosse Schöneck thun sollten, wofür ihnen aber Schlick das Recht der Viehtrift und der Grasweide im Schönecker Walde zc. zugestand⁹⁴). Vier Jahre später verbürgen sich Peter Thoß und eine Anzahl anderer Adeliger gegen Kurfürst Friedrich und Herzog Johann für Jobst von der Heyde, ihren Oheim und Schwager, Weimar den 4. Juli
- 1493, und setzten für letzteren 1000 rhein. Gulden Bürgschaft. Dieser Jobst v. d. Heyde saß im Gefängnisse der genannten Fürsten und wurde nunmehr aus demselben entlassen⁹⁵). Die auf Peter (III) von seinem Vater und seinen Voreltern erbweise mit übergegangenen Güter, als: das Dorf Wohlbach, die Ober- und Halsgerichte auf 3 Widengütern und Peter Wilds Gut daselbst, das Dorf Gunzen, 2 wüste Güter unter Gunzen und 1 Wüstung, genannt Bechtolzgrün (Bechtelsgrün = Bernitzgrün?), sodann ein Fischwasser zwischen Gunzen und Bernitzgrün (1499 heißt es „zwischen Gunzen und Wohlbach“), alles im Amte Plauen (1499 wird das Amt Bogtsberg genannt) mit Ober- und Niedergerichten, verkauft Peter mit Zustimmung seiner Gattin Walpurgis am 22. November
- 1495 an Eberhard Thoß auf Erlbach und dessen Gattin Margarete für 710 rhein. Gulden, die der Käufer bar bezahlte⁹⁶). Unter den Zeugen befand sich der Pfarrer zu Marieney Jobst Thoß (s. Kapitel 7). Noch in demselben Jahre, Schöneck den 29. Dezember, verträgt der Amtmann zu Bogtsberg, Markart v. Tettau, die von Peter an Eberhard Thoß zu Erlbach verkauften Dörfer Gunzen und Wohlbach mit ihren neuen Landesherrn wegen der Erbhuldigung, Zinsen, Fronen und anderen streitigen Gerechtigkeiten⁹⁷); am 3. Januar

1496 war der Kauf perfekt geworden⁹⁸). Weimar den 4. März
1499 leihen Kurfürst Friedrich und Herzog Johann die erwähnten Güter dem Eberhard Thoß. Als mitbelehnt aber wird noch Peter Thoß genannt⁹⁹). Auch als Weimar den 23. Oktober

1504 die Söhne Eberhards, Sebald, Sebastian und Kaspar Thoß, damit beliehen wurden, tritt Peter noch als mitbelehnt auf¹⁰⁰).

Peter (III) hinterließ bei seinem Tode sieben Kinder, nämlich vier Töchter, von denen die eine Anna hieß und mit Hans v. Seydewitz zu Hartmannsgrün¹⁰¹) vermählt war, sowie drei Söhne:

Peter (IV), Jobst und Christoph Thoß.

Peter (IV) starb mit Hinterlassung einer Tochter¹⁰²) schon vor dem Jahre

1522, wie anzunehmen ist, weil in diesem Jahre nur noch Jobst und Christoph als mitbelehnt an den in Rede stehenden Gütern genannt werden¹⁰³). Es hängt anscheinend mit dem Mangel an männlichen Nachkommen der drei Brüder zusammen, daß der Kurfürst Johann auf Bitten des Erzbischofs zu Köln, Hermann V (Graf v. Wied), Torgau den 7. April

1532 die Gebrüder Wenzel, Hans und Kaspar v. Seydewitz mit dem Rechte des künftigen Anfalls an dem Hofe zu Werda, welcher zu dem Gute Marieney gehörte, mit allen Zubehörungen, wie ihn „jetzt“ Jobst und Christoph Thoß neben ihren Gütern besaßen, doch unbeschadet des Leibzinses, der der Schwester der beiden Thosse (s. 1536) mit Bewilligung des Kurfürsten Friedrich für ihre Lebzeiten auf dem Hof verschrieben war, „begnadet“ hat¹⁰⁴). Jobst und Christoph verkauften mit Bewilligung des Amtschöffen Engelschall zu Bogtsberg eine Baustatt und Wüstung mit Holz, Aekern, Wiesen und allen Zugehörungen, im Walde auf der Wüstung zwischen Kottengrün und Werda gelegen, an Hans Troll und dessen Ehefrau für 51 rhein. Gulden und leihen ihnen die Wüstung am 5. Februar

1532 als Erblehn gegen einen jährl. Zins von 30 Groschen, sowie 1 Zinshenne aufs Schloß Bogtsberg¹⁰⁵).

1533, Weimar den 18. März, werden beide Brüder von Kurfürst Joh. Friedrich als mitbelehnt für die im Amte Plauen gelegenen Güter in Wohlbach und Gunzen, welche nunmehr im Besitze Sebalds Thoß sind, aufgeführt¹⁰⁶). Noch in demselben Jahre, Neustadt a. d. Orla den 15. August, leiht der Kurfürst dem Jobst und Christoph Thoß, ersterem nur für seine Lebzeiten, das Borwerk und Gesäß zu Marieney mit etlichen aus dem Borwerke genommenen Herbergen, 4 $\frac{1}{2}$ Güter und 1 Lehnsmanndaselbst, das Borwerk Werda mit 1 Teich, 2 Gütern und 1 wüsten Herberge daselbst, sowie 2 Güter mit etlichen Lehnstücken und Zinsen zu Kottengrün und 1 Wüstung, Pilgramsgrün (Billmannsgrün) genannt, auf welcher die Gebrüder Thoß 3 Güter aufgerichtet haben und noch 2 aufrichten wollten¹⁰⁷), wie sie und ihr verstorbenen Bruder Peter (IV) dieses alles bisher besaßen hatten¹⁰⁸).

Im Erbbuche des Amtes Bogtsberg vom Jahre

1534 heißt es im Kapitel über den Ritterdienst, daß Jobst, Priester, und

Christoph Thoß wegen ihrer beiden Vorwerke zu Marieney und Werda und wegen ihrer anderen ins Amt gehörigen Güter 1 Ritterpferd zu stellen haben (s. auch Jahr 1445/47). Am 20. Mai

1536 bittet Jobst, jetzt Jodokus sich nennend, den Kurfürsten Johann Friedrich, auf seinen Gütern zu Marieney und Werda die Ehegelder seiner Schwester und seines Bruders Christoph Thoß Tochter mit je 200 fl. sicher stellen zu dürfen. Er führte dabei an, daß weilz Peter (III) *arctiland* vier Töchter hinterlassen habe, von denen er bei Lebzeiten drei mit je 200 fl. Ehegelder ausgestattet habe, die vierte aber, Frau Anna v. Seidenwiz, hätte dieses Geld noch nicht erhalten und wären ihr bisher nur 5 fl. jährlich vom Gute Werda gereicht worden. Dazu sei auch seines Bruders Peter (IV) Tochter mit ihrem Ehegeld noch nicht abgefertigt¹⁰⁹). Schon am 25. Mai erteilte der Kurfürst Konsens, daß Jodokus seiner Schwester und seiner Nichte einer jeden 200 fl. Ehegelder auf seine Lehngüter in Marieney und Werda verschreibe¹¹⁰). Die Gebrüder Thoß werden Lochau den 1. Novbr.

1542 als mitbelehnt für die Güter aufgeführt, welche aus dem Nachlasse Sebalds Thoß (s. Jahr 1533) dessen Söhnen Wolf, Joachim und Albrecht Thoß zugefallen waren.

Nun trat ein wichtiges Ereignis ein. Da Christoph vor dem Priester Jobst gestorben war, fiel das Gut ganz an Jobst, der als katholischer Geistlicher Leibeserben nicht besaß und es deshalb dem

Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen

übergeben hatte. Der Kurfürst befahl nun seinem Amtmann zu Bogtsberg, Wolf von Greffendorf, es zu verkaufen. Dieser verkaufte es bereits am 29. Septbr.

1545 für 1400 rhein. Gulden an

Adam, Hans und Joachim Gebrüder von Tettau (Schilbach), übergab es den Käufern und quittierte über den Empfang der Kaufsumme¹¹¹). Mit dem Erzpriester Jobst Thoß war die Marieneyer Linie des Geschlechts der Thosse erloschen und nunmehr das Gut, nachdem es mindestens hundert und drei und dreißig Jahre in dessen *deren* Besitze gewesen war, in andere Hände übergegangen (s. den Stammbaum der Thosse Marieneyer Linie in Anhang V, b). Demohngeachtet wurden die Brüder Jobst und Christoph noch sechs Jahre darnach (Schleiz den 10. September 1551) als mitbelehnt für Wohlbach und Gunzen genannt¹¹²).

Adam und Hans v. Tettau sind dieselben, welche ein Jahr vorher, am 12. August 1544, an der denkwürdigen Hochzeitsfeier Georgs v. Trübschler in Plauen beteiligt waren (s. Anhang V, c). Kaum können die drei Gebrüder v. Tettau in den Besitz des Rittergutes getreten sein, als sie auch schon von ihren Unterthanen 4 der besten und schönsten Erbzinshöfe einzogen und zu dem Rittergute schlugen, auch mehrere kleine Höfchen (Herbergen) in Frongütchen verwandelten. Da das Rittergut auf der Stätte zweier dieser Erbzinshöfe zu stehen kam, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Gebrüder v. Tettau sogleich den Bau der neuen Rittergutsgebäude in Angriff nahmen und den

alten Ritteritz, das Rühengut, überhaupt gar nicht erst bezogen hatten, zumal sie in dem nahen Schilbach wohnten. (Anhang V, d). Von da an mag das Rühengut dem Verfalle preisgegeben worden sein, nachdem es 300 Jahre lang den Gutsherren als Edelmannsitz gedient hatte.

Nach den drei Gebrüdern v. Tettau besaß, vermutlich um das Jahr 1550, das Rittergut der eine derselben,

Hans von Tettau (Anhang V, d),

welcher als erster derer, die im neuen Schlosse wohnten, gelten dürfte.

Zur Zeit des Baues der Elsterflöße in den Jahren 1578 und 1579 besaß das Gut

Balthasar von Tettau.

Noch während dieses Baues hatte der Kurfürst sich Vorschläge machen lassen, welche Waldungen zur Flöße gebracht werden könnten. Darauf wurden ihm u. a. die Gehölze des Ritterguts Marieney als hierzu besonders geeignet empfohlen. Balthasar ließ jährlich 900 Klafter Holz schlagen, die er für $2\frac{1}{2}$ Groschen die Klafter bis an die Elster liefern konnte¹¹³). Derselbe Balthasar kommt noch

1583 als Besitzer seßhafter Unterthanen in Marieney, Bergen und Trieb mit zusammen 3 ganzen, 4 halben Höfen und 11 Herbergen vor¹¹³).

In einem in Kapitel 9, d ausführlicher erwähnten Jagddienstgelder-Rezepte vom 12. Septbr.

1617 ist Hans Joachim von Feilitzsch

als Besitzer des Ritterguts genannt. Aber fast unmittelbar darnach wird

Hans Abraham von Seydewitz

erwähnt. In den „Beiträgen zur Geschichte des vogtl. Adels“ von Sr. Excellenz dem Herrn General C. von Raab¹¹⁴) findet sich nämlich die Angabe, daß die Witwe des im Jahre 1608 im jüngeren Mannesalter mit Hinterlassung eines 8jährigen Sohnes gestorbenen Wolf Adams v. Jesnitz auf Jugelsburg: Marie Salome geb. v. Zedwitz, am 11. Januar

1618 eine zweite Ehe, und zwar mit dem genannten v. Seydewitz zu Marieney einging, aber schon wenige Wochen darauf, am 15. März, starb. Die vogtl. Linie derer von Seydewitz wandte sich zu Ende des 17. Jahrhunderts in den Neustädter Kreis¹¹⁵).

Nach von Seydewitz besaß

Friedrich Wilhelm von Boxberg

das Gut. Auf dem Felde der Kirche zu Marieney befinden sich die Jahreszahl:

1656 und die Buchstaben A. W. F. V. B., ingleichen das Wappen der Familie von Boxberg¹¹⁶).

1659 wird das Wirtshaus im Rosenthal b. Blauen als zum Marieneyer Gute gehörig erwähnt. Von Boxberg hatte das Gut von Lichtmeß

1666 bis dahin 1669 verpachtet gehabt und verkaufte es

1671 am 25. Februar an

Urban Caspar von Feilitzsch

für 4000 fl. Dieser erklärte in einem 1673 begonnenen Steuerprozeß (Kapitel 9, f), daß er „sein bißgen Vermögen darein (ins Gut) gesteckt“

habe, „um es wieder zu Stande zu bringen“, da er es als ein im 30jähr. Kriege verwüstetes Gut „erhandelt“ habe. Kann man erfahrungsgemäß auch annehmen, daß diese in einer Steuerangelegenheit vorgebrachte Behauptung zu seinen Gunsten gefärbt sei, so ist ihm, der nicht mit dem gleichnamigen, reichbegüterten Erbauer der Kürbitzer Kirche zu verwechseln ist, aufs Wort zu glauben, daß im 30j. Kriege „kein Gut (der Umgegend) so über die Maßen verwüstet worden sei, als das Marieneyer“. Nach einem Vortrage des Herrn Bürgerschullehrers Huster im Mt. Verein zu Plauen vom 7. Dezember 1899 (Kapitel 9, e) geht aus den Kirchrechnungen hervor, daß 1661: 134 fl. 15 gr. Schulden der Herren v. Feilitzsch an die Kirche als uneinbringlich abgeschrieben werden mußten. Auch in einem Aktenhefte von 1667 wurde von einem Hans Joachim v. Feilitzsch in Marieney ausgesagt, „er sey ein blutharmer Mann, müsse Weib und Kind nur von demjenigen erhalten, was Ihm von ehrlichen Leuthen (= Adelligen) aus mitleiden gegeben wirdt“¹¹⁷). Wie das Dorf, so lag auch das Rittergut an den Folgen des entsetzlichen Verwüstungskrieges darnieder. Nach einer kommissarischen Taxation des Rittergutes war das „obere Wohnhaus“ zum größten Teile „eingegangen“ und an Dach und Fach sehr baufällig, ebenso Scheunen und Ställe; Garten und „Baustätte“ des „unteren Teils“ waren „ganz und gar verödet“. Urban Caspar führte um

- 1672 einen Prozeß gegen seinen Vorbesitzer wegen behaupteter Vorenthaltung gewisser zum Gute gehöriger Pertinenzen. So beanspruchte er u. a. ein Stück Fischbach von der Alraunmühle an der Elster bis zum Wehr an der „Haselmühle“ (jetzt Hasenmühle genannt) zu Unterwürschnitz in der Länge von 2536 Schritten, welche Strecke von Borberg an den Pfarrer Andreas Zahn in Unterwürschnitz verkauft hatte. Noch
 1681 war v. Feilitzsch Besitzer des Ritterguts, denn am 30. Sept. dies. Jrs. vollzog er als solcher das Quatembersteuer-Kataster.
 1688 wird

Adam Adolph von Feilitzsch

als Besitzer genannt. Aber noch in demselben Jahre unterzeichnete am 4. August

Wolf Kaspar Röder

als nunmehriger Gutsbesitzer das Quatembersteuer-Kataster. Derselbe war der älteste der drei Söhne Wolf Christoph Röders auf Böhl und dessen am 5. Juni 1655 ihm angetrauten Gattin Anna Elisabeth v. Kräutner (Tochter Kaspars v. Kräutner auf Rosenbeck in Liesland). Wolf Kaspar Röder auf Marieney war, obwohl noch ziemlich jung, Schloß- und Amtshauptmann in Quersfurt¹¹⁸). Wie mir Herr Professor Dr. Johnson mitzuteilen die Güte hatte, findet sich in der bekannten „Sekretär Künzelschen“ Urkundensammlung eine Urkunde, lt. welcher Herzog Moritz Wilhelm

- 1692 am 6. Mai auf Ansuchen der Johanne Elisabeth v. Tettau geb. Mülz in Schilbach ihren beiden unmündigen Töchtern (Anne Katharine und Sibille Marie) genannten Wolf Kaspar Röder als Kurator bestätigte.

In einem Lehnbriefe Georg Medlers zu Leubetha über ein Stück alt' Feld vom 30. Novbr.

1693 nannte sich Röder „hochfürstlich Sachsen-Hällischer meritirter Hauptmann“. Noch

1729 wird er als Besitzer v. Marieney genannt¹¹⁹). Röders Familie wandte sich später nach Brandenburg-Kulmbach¹²⁰). Nachdem Röder 50 Jahre lang das Gut besessen hatte, ging dieses am 24. März

1733 auf Röders Schwiegerohn

Philipp Karl von Schirnding

auf Brambach, Wohlhausen, Wohlbach, Zwota zc. über. Derselbe führte den Titel: „Bei Ihro Kgl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Leib-Garde zu Roß bestallter Rittmeister“, lt. Lehnbriefs Hans Nifel Medlers zu „Leibeda“ über sein halbes alt' Stück Feld bei der zum Rittergute Marieney gehörigen Schaftrift gelegen, dd. Marieney den 13. Oktbr. 1734. Nur wenig über zwei Jahre besaß v. Schirnding das Gut; er verkaufte es

1735 am 14. Juli an

Karl Heinrich von Thoß¹²¹).

Somit war das Gut, nach einer Unterbrechung von hundert und neunzig Jahren, wieder auf die Thoße übergegangen, und zwar auf einen Zweig der Erlbacher Linie. Dieser von Thoß war geboren am 19. April 1692, stand also im besten Mannesalter, als er Marieney erwarb. Er war der zweite Sohn Joh. Wolfgangs v. Thoß. In einem Lehnbrief Nifel Jakobs in Leubetha über „ein Stück alt' Feld an der Schaftrift gelegen“, dd. Marieney den 16. März 1745, bezeichnet er sich als: „Kgl. Pohluischer und Churfürstl. Sächsischer Lieutenant“. Vermählt war er mit Agnes Charlotte, einer gebornen Edlen v. d. Planitz, die ihm acht Söhne und vier Töchter gebar. Von den Söhnen starben vor ihm drei. Die ihn überlebenden Töchter erwarben später das Gut Freiberg ob. Teils, wogegen die Söhne

1752 nach des Vaters Tode gemeinschaftliche Besitzer des Rittergutes wurden¹²²). Dieselben hießen

Karl Gotthelf, Karl Gottlob, Karl Friedrich, Karl Christian und Karl Ludwig von Thoß.

Die vier erstgenannten Brüder standen in preußischen Kriegsdiensten, und zwar Gotthelf als Rittmeister, Gottlob und Friedrich als Leutnants und Christian als Oberstwachtmeyer. Friedrich diente beim Kochornischen Grenadier-Bataillon und fand in der Schlacht bei Zornsdorf seinen Tod. Gotthelf und Gottlob zogen sich nach Marieney zurück und wurden alt (Gotthelf starb 1785, Gottlob 1802). Gotthelf war kinderlos, Gottlob nicht. Christian starb in seiner Garnison Minden, ebenfalls im höheren Alter und kinderlos. Der jüngste dieser fünf Brüder

Karl Ludwig von Thoß,

der, wie vorauszusetzen ist, nach dem Tode seiner Brüder allein das Rittergut besaß, war derjenige, von dem Julius Mojen in seinen „Erinnerungen“ als einem übertrieben sparsamen Mann spricht. Er

war „Herzoglich Württembergischer Hauptmann und Kammerjunfer“ und mit Christianen Florentinen geb. Niedel, die 1794, 7. Novbr., starb, verheiratet. Nach Mosens Angabe verschnitt er nach dem Tode seiner Gattin zu einer zweiten Ehe mit der Gouvernante seiner Tochter. Doch ist zu vermuten, daß sich Mosens in der Person irrte. Nach dem Kirchenbuche nämlich hinterließ der am 17. April 1802 gestorbene Gottlob „einen angeblichen Sohn von der, welche er geheiratet hatte“. Vielleicht ist damit jene Gouvernante gemeint, die aber dann Gottlobs, nicht Ludwigs Gattin gewesen sein würde. Ludwig starb im Alter von 69 Jahren, 3 Wochen und 3 Tagen, am 2. Mai 1803, nachdem ihm 1796 sein 7jähriger Sohn gleichen Namens im Tode vorausgegangen war. Er saß über 50 Jahre lang auf dem Gute und hinterließ eine Tochter

- Karoline Friederike Wilhelmine von Thoß,
geboren d. 7. März 1792. Es ist dies dieselbe Wilhelmine, von der Mosens so hochachtungsvoll spricht. Wilhelmine kam als Kind von 11 Jahren in den Besitz des Ritterguts im Jahre
1803, verheiratete sich als „Erb-, Lehn- und Gerichtsfräulein“ sehr jung mit Ludwig Heinrich Christian Lazarus v. Feilitzsch, „Königl. Preuß. Premier-Leutnant v. d. Armee“, starb aber schon, noch nicht 19^{1/2} Jahre alt, am 27. August
1811 als Wöchnerin, nach dem Kirchenbuche ein „Fräulein“¹²³⁾ hinterlassend. Tags darauf abends wurde sie „nach adeligem Gebrauche in der Stille“ bestattet.

Mit Wilhelmine v. Feilitzsch (Anhang V, e) war das letzte Glied des Erlbacher Familienzweiges der Thosse zu Marieney den Weg des Irdischen gegangen. Nur 76 Jahre lang war das Rittergut wieder Thossisch. Zusammengenommen saßen die Thosse 209 Jahre, zuerst im Grünholz, später weiter oben im Dorfe, wo das Schloß jetzt sich befindet, auf dem Rittergute¹²⁴⁾.

Wilhelminens Gemahl, der genannte

Ludwig Heinrich Christian Lazarus von Feilitzsch,
verheiratete sich 1814 zum zweiten Male, nämlich mit Henrietten geb. v. d. Heyde¹²⁵⁾, und war in diesem Jahre anscheinend noch Besitzer des Gutes. Aber fast unmittelbar darauf übernahm

- Christian Friedrich Seyfert
das Rittergut. Dieser, erst 36 Jahre alt, starb jedoch schon am 14. Dezember
1815, nachdem ihm seine Frau Christiane Karoline am 19. Oktbr. desj. Jrs., ebenfalls noch sehr jung, im Tode vorausgegangen war. Nun erwarb der Defonom

Adler sen.

das Rittergut, welches nach seinem Tode auf seinen Sohn

August Friedrich Adler jr.

überging, gegen den die im Kapitel 9, d erwähnte Klage des Staatsfiskus angestrengt wurde.



Kapitel 6. Die Kirche.

Nicht das jetzige, erst 1892 errichtete, sondern das unmittelbar vorher, größtenteils auf derselben Stelle gestandene Kirchengebäude kommt hier in Betracht. Schon in Kapitel 1 ist gesagt, daß die Kirche einen bevorzugten, gleichjam für sie bei der Gründung des Dorfes aufgesparten Platz im Dorfe einnahm, was auf die Gleichalterigkeit des Dorfes und der Kirche deuten kann. Die Richtung ihrer Längsaxe hielt im ganzen die heilige Baulinie von Ost nach West ein. Der vom Bischof oder in seinem Namen bei Gründung der Kirche voraussetzlich hinter dem Altar gelegte Grundstein wurde, als jüngst das alte Gebäude abgetragen wurde, nicht aufgedeckt oder erkannt.

In drei Teile zerfiel das Gebäude, den Altarraum, das Schiff und die Sakristei, deren sämtliche Wände aus Bruchstein hergestellt waren. Der Altarraum, weniger breit als das Schiff, erhob sich an dessen Morgenseite und war platt geschlossen. Hinter dem Altar, in der östlichen Wand, befand sich ein schön geformtes Fenster im sogen. Kettenstiele (von der Form eines überhöhten Korbogens), zu seinen Seiten je einen Mauer- schliß (Schlißfenster), wie im Anhang VI, Figur 2 ersichtlich ist. An der Südseite des Sanktuariums war ein völlig gleiches Fenster, jedoch ohne Mauer- schliße, angebracht, welches den Altarraum erhellte. Auf der Nord- seite befand sich die Thüre zur Sakristei. Die Decke des Raumes bestand aus einem Kreuzgewölbe im niedrigen Spitzbogenstile, ohne Quer- und Kreuz- gurte, architekturlos, wie zu lesen ist, schön aber und genau und sorgfältig durchgeführt nach dem Eindrucke, den es auf mich gemacht hat. Der Triumphbogen war ein eigentümlich gedrückter Spitzbogen (Anhang VI, Figur 3), der, nach Dr. Steche, vermutlich dem Schlusse des 13. Jahrhunderts angehörte¹²⁶).

Das Schiff bildete ein längliches Bierack, breiter als der Altarraum, beleuchtet von vier hohen Fenstern, nämlich zwei nahe dem Altarraum an der Südseite hinter der Kanzel, und zwei an der westlichen Giebelseite; ferner von zwei kleineren Fenstern, nämlich einem über der Thüre der Südseite und einem auf der Nordseite. Die Form der vier großen Fenster unterschied sich auf den ersten Blick scharf von den alten schönen Fenstern des Altarraumes und befundete zweifellos eine spätere Bauperiode. Zwei dieser größeren Fenster, die hinter der Kanzel, wichen sogar von einander selbst ab; es schien, als habe man das eine aus alter Zeit vorgefunden, jedoch umändern wollen, so gut es ohne Mühe und Kosten ging. Die plumpe, halbfertige Umarbeitung machte einen abstoßenden Eindruck (Anhang VI, Figur 4). Bemerkenswert und viel wichtiger aber war die Stelle an der äußeren Nordseite des Schiffes, da, wo das erwähnte kleine Fenster angebracht war. Denn neben demselben war noch ein Mauer- schlißfenster der alten Zeit, welches den Schlißen hinter dem Altar anscheinend durchaus gleich, belassen worden und überdies war zwischen beiden, sehr auffällig, noch die Grenze ersichtlich, bis zu welcher das ursprüngliche Mauerwerk reichte, an welches die neuere, außen nicht ebenso dicke Giebelwand angefügt wurde. Der Baumeister der letzteren gab, vielleicht des Kostenpunktes wegen, sich nicht die Mühe, die rohe Abbruchlinie abzustößen und zu verwischen — und so wurde dieser Umstand zu einem

sprechenden Beweise dafür, daß das ursprüngliche Kirchgebäude dieselbe Größe hatte, wie das spätere, also keine kleine Kapelle gewesen sein konnte (Anhang VI, Figur 5). Ueber die ursprüngliche Giebelwand der Westseite — die wahrscheinlich turmartig abgeschlossen war — läßt sich nichts sagen. Die spätere erhob sich, aus Bruchstein hergestellt, bis zum Dachfirst. Ihrer Masse nach schwer, aber technisch leichtfertig ausgeführt, bog sie sich später oben, der eigenen Last nachgebend, heraus und wurde deshalb um die Mitte des 19. Jahrhunderts durch eine mit Schiefer bekleidete Holzwand ersetzt, soweit das Dach herniederreichte. In der steinernen Wand befand sich, über der Diele des Dachbodens, das von Julius Moser erwähnte Fenster, welches in der späteren hölzernen Wand nicht wieder angebracht wurde. Wer den Steingiebel nicht kannte, mag wohl die Mosersche Angabe für ungenau halten, mit Unrecht, denn ich selbst saß als Knabe oft in jenem Fenster. Die Thüre zum Schiff befand sich auf der Südseite nahe dem Chor, zu welchem eine hölzerne, überdeckte Außentreppe führte. Eine gleiche Außentreppe führte an der Nordseite zu der Männerempore und eine dritte an der Südseite des Altarraums auf den Dachboden (den sogen. Glockenboden).

Die Sakristei lag an der Nordseite des Altarraumes. Sie öffnete sich nach außen an der östlichen Giebelseite. Bedeckt war sie mit einem einhängigen (Pult-) Dache, welches sich an die senkrechte Wand des Bodenraums über dem Altargewölbe anlehnte und so den Dachboden der Sakristei bildete, in welchem der alte Altarschrein nebst seinen Bildwerken aufbewahrt wurde. Die Sakristei wurde mehrere Jahre vor Abtragung der Kirche völlig erneuert, dann aber ebenfalls abgetragen.

Das Innere des Schiffes bot nicht viel des Bemerkenswerten. Die Holzdecke, nach Dr. Steche dem 17. Jahrhundert angehörig, war getäfelt; eine große viereckige Holzsäule trug sie. Decke und Säule waren, wie alles andere, soweit angängig, hellweiß angestrichen. Der Fußboden war mit Steinplatten belegt, unter denen sich Grabgrüfte befanden. Frauengestühl füllte den Raum zu ebener Erde, auch unter den Männeremporen und dem Chor; doch an den Wänden zogen sich zu ebener Erde auch die wenig bevorzugten Männerbänke der einstigen Fron-Häusler herum. Die Empore mit hintereinander aufsteigenden Bänken nahm, auf Holzsäulen ruhend, die nördliche Hälfte des Schiffes ein, zog sich auch schmal in den Altarraum hinein und hinter dem Chor herum. Die herrschaftliche Empore befand sich über der Kirchthüre, der Predigerstuhl aber neben der Sakristeithüre, rechts, wenn man aus der Sakristei kam. Die Orgel teilte früher die Brüstung des Chors in zwei Teile, da sie in den Chorrand hineingebaut war, so daß der Organist das Antlitz (durch die Mittellücke der Orgel hindurch) nach dem Altar zu wandte. Hinter der Orgel befanden sich die Trittblasebälge. So war es zu Mosers Zeiten und noch lange darnach. Später ward die Orgel zurückversetzt, so daß die Chorbrüstung in voller Ausdehnung erschien. Die Orgel war nach der „Kirchengalerie“ von Gruber gebaut, hatte sechs Register und war alt und mangelhaft. Sie befindet sich jetzt in der neuen Kirche. Die Kanzel, nach einer mir gewordenen Nachricht 1666 errichtet, befand sich auf der Südseite des Schiffes nahe dem Altarraum. Der Tauf-

stein befand sich auf der Evangelienseite. Noch zu Mosens Zeiten befand sich hier ein „Taufengel“, ein kunstloses Schnitzwerk, das jetzt im Pfarrhause aufbewahrt wird. Der Kelch besteht nach Dr. Steche aus vergoldetem Silber, hat sechsblättrigen Fuß, zeigt auf den Keteln (ebenfalls nach Dr. Steche) die Inschrift: „IHESUS“; „A. W. F. V. B. 1656“ und ist, wie schon in Kapitel 5 erwähnt wurde, mit dem Borbergischen Wappen versehen. Der Weihkessel, zweifellos der ursprüngliche, stand zu Mosens Zeiten vor der Kirchthüre, ward aber bei dem Neubau der Schule 1832 in zwei Stücke zererschlagen und als Grundstein des neuen, jetzigen Schulgebäudes benutzt.!!

Das Kirchdach war mit Schindeln abgedeckt. Anschaulich und durchaus zutreffend beschrieb Mosen den Kirchboden. Er sagt: „Der Glockenboden über der Kirche mit den hoch hinauf strebenden Säulen und Balken, welche sich in mannigfacher Gewirre stützten, hoben und durchkreuzten und hoch hinauf zum Gerippe des Turmes emporbauten und ein dunkles Labyrinth bildeten, welches durch einfallende Streiflichter nur noch geisterhafter wurde — war mein liebster Aufenthalt; stundenlang konnte ich dort träumend sitzen und auf das Picken des Perpendikels, das Schnurren der Räder an der großen Kirchenuhr lauschen oder auf der Brüstung des einzigen Fensters¹²⁷⁾ sitzen, aus welchem man über den Kirchhof in das Dorf und weit in das Gebirgsthal hinuntersah.“ Der Raum über dem Altargewölbe war ein Aufbau von Fachwerk, bedeckt mit dem üblichen Walmdache, ein wenig niedriger als das eigentliche Kirchdach, aber auch mit Schindeln belegt.

Der Turm saß auf dem Dache (Dachreiter), hatte zwei zwiebelartige Ausbauchungen und unter jeder derselben vier Schalllöcher, von denen in letzter Zeit die oberen zugesetzt waren. Der Turm war mit Schiefer gedeckt und mit einem „Wetterhahn“ geschmückt, der seit Errichtung des jetzigen Kirchgebäudes auf dem Schulhause angebracht ist. Unter der oberen Haube hing die kleine Glocke, unter der unteren in der Mitte die große und an deren südlichen Seite die mittlere Glocke. Die schöne große Glocke, von welcher die häufig auch anderwärts vorkommende bekannte Sage ging, daß sie, nachdem sie in Kriegszeiten zur Sicherung vor dem Feinde vergraben war, von Schweinen ausgewühlt wurde, woran selbstverständlich kein Wort wahr ist, trug auf dem Schlagringe in neugotischen Minuskeln, auf der Ostseite beginnend, die Inschrift: „† ihs †¹²⁸⁾ + o + s + egidivs + ora + pronobis + † n nvs¹²⁹⁾ † † rex † + anna¹³⁰⁾ + domini + m + eeeee + vii + † orum“¹³¹⁾. Auf dem Halse zwischen dem Mittelfelde und der Haube stand: „† Gloriosa + heis + ich + di + hoch + zeeitliche¹³²⁾ + festedi + blevte + ich + di + schedeliche + wetereibl¹³³⁾ + vor + treibe + ich + vnde + ditoden + beweine + ich +“. Wahrscheinlich war die Glocke ein Werk Max Rosenberger's, denn sie trug die gleichen Friesverzierungen, Buchstabenformen und denselben Zinnenkranz, ja fast dieselbe Inschrift auf dem Halse, wie die große Glocke in Unterwürschnitz, welche laut Inschrift von jenem Meister 1523 gegossen wurde¹³⁴⁾. Die mittlere Glocke war wahrscheinlich ohne Inschrift. Die kleine trug nach der „Kirchengalerie“ die Worte: „vellem vocis oris“. Sie ist gegenwärtig noch vorhanden, in Saalig auf der Schule.

Von dem alten Flügelaltarwerke, das nach Dr. Steche derselben Zeit angehörte, zu welcher die große Glocke gegossen wurde (1507), und welches 1841 noch fast völlig erhalten war, sind seit der Erneuerung der Sakristei, die wenige Jahre vor dem Kirchenneubau stattfand, leider nur noch wenige und verstümmelte Reste der Jetztzeit verblieben und im Pfarrhause aufbewahrt. Unter ihnen befinden sich die geschnitzten Figuren der Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde auf dem linken Arme, der Märtyrerin St. Barbara mit Diadem und Kelch und der h. Mutter Anna selbdritt¹³⁵). Bekanntlich kommt diese als selbdritt überhaupt nicht gar zu früh vor und es könnte das Marieneyer Bild schon aus diesem Grunde kaum eher entstanden sein, als zu der Zeit, die Dr. Steche dafür angiebt. Das Bildnis der heiligen Jungfrau ist dasselbe, welches Julius Mosen sah, als er durch die Scheidewand zwischen dem Boden des Altarraums und dem der Sakristei in den letzteren hinunterblickte. Seine Beschreibung des Bildes aber fiel zu poetisch aus, da Ueberraschung, Freude und Phantasie ihn, den Knaben, Glanz und Pracht da sehen ließen, wo beides nicht vorhanden war. Das Bild ist ungefähr 1 $\frac{1}{3}$ m hoch und das Gesicht desselben mit Leinwand überzogen, auf welcher die Farben aufgetragen sind, wie es im 13. bis 15., ja bis in das 16. Jahrhundert hinein üblich war¹³⁶). Man kann wohl als feststehend annehmen, daß das Schnitzwerk, da es dem der Mutter Anna in der künstlerischen Behandlung völlig gleicht und demselben Altar angehörte, auch gleichzeitig mit diesem, d. h. also zu Anfang des 16. Jahrhunderts, entstanden sei. Daß, wie man sich gern erzählt, dieses selbige Marienbild als wunderthätig verehrt worden sei und zu Wallfahrten Anlaß gegeben habe, ist eine unbegründete, vielleicht durch den Dorfnamen veranlaßte Sage, denn schon bald nach seiner Anfertigung trat auch in Marieney die Reformation in ihr Recht. Weltliche Trachten, zur Bestimmung der Entstehungszeit dieses Bildwerks geeignet, finden sich nicht vor. Gehörte dieser Altar, wie anzunehmen ist, wirklich dem Anfange des 16. Jahrhunderts an, dann war er der zweite der Kirche, der 1751 angefertigte Barockaltar der dritte, und es ist der jetzige der vierte¹³⁷).

Die Kirche gehörte zu denjenigen Kirchen des Vogtlandes, welche (1545) eigenes Vermögen besaßen. Doch scheint dasselbe nicht so bedeutend gewesen zu sein, daß es, wie vielfach geschah, auf Befehl des Kurfürsten zum Unterhalte armer auswärtiger Pfarrer hätte herangezogen werden können¹³⁸). Nach dem 30jährigen Kriege hatte die Kirche nicht geringe Verluste (Kapitel 9, e) und besaß 1844 nach der „Kirchengalerie“ nur noch 300 Thaler Barvermögen. Nach Schulze¹³⁹) wurden den Kirchen, die in fast jedem größeren Kolonistendorfe aus wilder Wurzel von vornherein vorgeesehen waren, je 1 oder 2 abgabefreie Hufen Landes (als dos) überwiesen; auch in Marieney war solches der Fall; diese Hufen nennt man daselbst das Pfarrgut.

Das gegenwärtige, 1892 in leichtem Rohziegelbau ausgeführte Kirchgebäude entspricht dem Geschmacke der Jetztzeit; namentlich im Innern, dessen Decke in den Dachstuhl hineinreicht, wirkt es nicht unvorteilhaft.



Kapitel 7. Die Pfarre.

Ohne Zweifel war die Kirche eine Tochterkirche der Kirche zu Delsnitz; die Abgaben dorthin allein würden dies bekunden. Aber schon 1416 wurde die Kirche als von der Mutterkirche losgelöst erwähnt. Zur Deckung des Mehraufwandes überließ in diesem Jahre Peter (II) Thoß die Einkünfte des Knabeschen Hofes der neuen Pfarrei und nicht bloßer Zufall mag es sein, daß um dieselbe Zeit, 1417, Friedrich Rabe sechs seiner Güter an die Bürger zu Delsnitz verkaufte, die diese der Kirche zu Delsnitz überwiesen: denn die Mutterkirche mußte von den Grundherren entschädigt werden. Damit mag es auch zusammenhängen, daß ein Amtshof dem Pfarrer zu Delsnitz, ein anderer dem Pfarrer zu Würschnitz überwiesen wurde.

Wer in Marieney der erste Pfarrer, und wer seine wenigen katholischen Nachfolger waren, ist, der letzte ausgenommen, unbekannt. Dieser letzte war adeligen Geschlechts, hieß Jobst Thoß und war der zweite der drei Söhne des Gutsbesizers Peter (III) Thoß und dessen Gattin Walpurgis. Bereits in Kapitel 5 ist dieses Pfarrers als Mitbesizers und späteren Alleinbesizers des Rittergutes gedacht. Als Pfarrer war er berufen durch den Pfarrer zu Delsnitz. Seine Amtszeit fällt in das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1495 wird er das erste Mal als Pfarrer genannt. Es liegt nahe, daß es seinem Einflusse, wenn nicht seiner Freigebigkeit zu danken ist, daß Marieney im Jahre 1507 die große Glocke und den Flügelaltar (letzteren anstelle des ursprünglichen) erhielt. Um so mehr ist solches anzunehmen, als die Marieneyer Linie der Thosse damals dem Erlöschen nahe war und auf der großen Glocke St. Megidius, der bekanntlich auch als Patron gegen die weibliche Unfruchtbarkeit galt, angerufen wurde. Welchen Zweck hätte sonst die Anrufung gerade dieses Heiligen dort haben können? Es spricht alles dafür, daß Jobst Thoß zähe am Katholizismus hing bis an seines Lebens Ende. Er wurde, wahrscheinlich von Bastian von Scheuben (Schaub, Schauen), zum Pfarrer in Schöneck berufen und war als solcher Lehnsherr der Pfarre zu Wohlbad. Dort befehute er den Pfarrer Jobst Roda, einen Mann, der sich nur schwer vom Katholizismus losringen zu können schien und bei der 1529 erfolgten Kirchenvisitation als „gar ein papist“ und „ungelehrt“ in der neuen Lehre befunden wurde¹⁴⁰). In diesem Jahre war Thoß schon nicht mehr in Schöneck, denn damals wurde bereits ein Johannes Gruner als dortiger Pfarrer genannt¹⁴¹). Thoß war inzwischen Pfarrer zu Lambzk¹⁴²) geworden, wurde später „Erzpriester des Stiftes Crucis“ und kommt noch 1536 als Erzpriester im Saazer Kreise in Böhmen vor. Also ist es klar, daß er nicht den evangelisch-lutherischen Glauben annahm, sondern lieber sich ins Ausland wandte. Auch sein Bruder Christoph blieb, täuscht nicht alles, dem Katholizismus treu, noch als Marieney schon protestantisch war. Denn beide Brüder bedienten sich 1532 der Fürbitte des Erzbischofs zu Köln (Kapitel 5, Jahr 1532), um die Gebrüder v. Seydewitz mit dem Rechte des Anfalls an einem ihrer Güter durch den Kurfürsten „begnaden“ zu lassen, ein Akt, der nicht als ein gewöhnlicher gelten dürfte.

Als erster Pfarrer, der sich der evangelischen Lehre unterwarf, darf Wolfgang Guntzsch (auch Gunsehtz 1529; Guntsehtz 1533 in den Visitat. Protokollen) angesehen werden. Auch er war von dem Pfarrer zu Delsnitz und zwar von dem, wie es scheinen will, ebenfalls mehr katholisch als protestantisch gesinnten Pfarrer Jobst Engelshall zu Delsnitz, vielleicht gar noch von dessen katholischem Vorgänger berufen und eingesetzt¹⁴³). Schon war Guntzsch „ein alter Mann“, als die neue Lehre im Dorfe festen Fuß faßte — was wunder, wenn er nicht allzu lebhaft sich für selbige erwärmte? Er wurde zwar bei der Visitation vom 17. Febr. 1529¹⁴⁴) in der evang.-luth. Lehre „ziemlich“, aber bald darauf bei wiederholter Visitation am 31. März 1533 „nicht gelehrt befunden“ und deshalb „zur besserung erinnert“¹⁴⁵). Gewiß bezieht sich dieser Ausdruck auf nichts anderes, als auf die Saumseligkeit in Aneignung der neuen Lehre. Solches alles wirft ein Streiflicht auf die Sachlage bei Einführung der Reformation in Marieney. Glaubte man bisher, die Geistlichkeit habe leichten Herzens die große kirchliche Wandlung durchgemacht, so findet diese Annahme wenigstens für Marieney und Umgegend keine Bestätigung. Vielfach wurde im Vogtlande z. B. (nach den Visitat. Protokollen) noch lange Zeit hindurch katholisch Messe gelesen und das heil. Abendmahl in nur einer Gestalt gereicht; es bedurfte der ganzen Unbeugsamkeit der Visitatoren, um die geistliche Abneigung zu überwinden. Erblickte Guntzsch gar etwa im Gutsherrn einen Gleichgesinnten, so mag er wohl um so ernstere Gewissenskämpfe zu bestehen gehabt haben, ehe er sich in seinen alten Tagen den grundstürzenden Forderungen der angebrochenen neuen Zeit mit voller Seele unterwarf, wozu er aber schon aus materiellen Gründen und durch den Druck der Einwohnerschaft genötigt war. Ohnehin war das Einvernehmen zwischen Guntzsch und den Marieneyer Bauern getrübt; doch scheint das Zerwürfniß nur eine Folge von Streitigkeiten über die Ausübung des gegenseitigen Hutungsrechts gewesen zu sein. Es ist übrigens vorauszusetzen, daß Guntzsch unverheiratet blieb.

21 evangelische Pfarrer amtierten bis zum Schlusse des 19. Jahrhunderts in Marieney. Sie sind verzeichnet in Kreyssig und Wilsdorf, Album der evang.-luther. Geistlichen im Königr. Sachsen, 2. Auflage, 1898, wie folgt:

- 1) 15... Guntzsch, Wolfgang, der in vorstehendem erwähnte erste evangelische Pastor; 1533 ein „alter Mann“.
- 2) 1539. Müller, Andreas, zuvor Frühmesser in Markneufkirchen.
- 3) 1542. Junge, Wolf (im Amtserbbuche von 1542 Jungs geschrieben).
- 4) 1571. Martini, Johann, wurde 1580 Pfarrer in Unterwürschnitz. † 1612.
- 5) 1580. Bürger, Georg, aus Delsnitz. Nach der „Kirchengalerie“ bis 1582 Pfarrer in Marieney (Vater: Diaconus).
- 6) 1584. Knod, Wolfgang, zuvor Rektor in Markneufkirchen. Zog 1587 weiter.
- 7) 1587. M. Scheubner, Johann, geb. 1559 in Stollberg, wurde 1593 Diaconus in Delsnitz und 1598 Superintendent in Penig. † 1632.

- 8) 1593. M. Zürner, Nikolaus, aus Delsnitz, wurde 1598 Diafonus in Delsnitz, 1604 Superintendent daselbst. † 1632 in Plauen.
- 9) 1598. Hertel, Johann, geb. 1551 in Adorf, 1596 Schulmeister in Nsch. † 1635 in Marieney.
- 10) 1635. Kretzschmar, Johann, aus Delsnitz, war von 1632 an Diafonus in Bobenneufkirchen. † 1658.
- 11) 1658. Kretzschmar, Augustin, Sohn des Vorgenannten, wurde 1674 Pfarrer in Adorf. † 1678.
- 12) 1674. Zürner, Adam, aus Bogtsberg. † 1701.
- 13) 1702. Franke, Christian, aus Plauen, war 1700 Substit. hier. † 1713.
- 14) 1713. Leißner, Joh. Friedrich, aus Plauen, vorher, 1705, in Dröda. † 8. April 1737. (Vater: Diafonus.)
- 15) 1738. Zöphel, Johann Friedrich, geb. 1701 in Roderzdorf, 1736 substit. Rektor in Delsnitz. † 1760. (Vater: Schulmeister.)
- 16) 1762. Hayner, Christian Gottlieb, geb. 1718 in Delsnitz. † 18. März 1779. (Vater: Diafonus.)
- 17) 1779. M. Steinmüller, Christoph Friedrich, geb. 1749 in Delsnitz, 1775 Pastor in Dröda. † 1813. (Vater: Superintendent.)
- 18) 1814. Steinmüller, Joh. Frdr. Wilh., geb. 1788 in Arnoldsgrün, 1858 emeritiert. † 1865 in Adorf. (Vater: Pfarrer.)
- 19) 1858. Kahlenberger, Friedr. Aug. Anton, geb. 1815 in Schneeberg. 1838 zweiter Lehrer in Weißbach bei Schneeberg, 1850 Diafonus, 1855 Archidiafonus in Delsnitz; wurde 1866 Pfarrer in Geithain, 1888 emeritiert.
- 20) 1866. Carlitz, Joh. Gottlieb, geb. 1817 in Ottendorf bei Königsbrück. 1853 Archidiafonus in Radeberg, 1859 Pfarrer in Sachsgrün; 1881 emeritiert.
- 21) 1881. Wimmer, Gustav Richard, geb. 1845 in Adorf, 1870 Lehrer des Progymnasiums in Meißen, 1873 in Schmorkau. † im April 1901. (Vater: Pfarrer.)

Auf Wimmer folgte als 22. evangelischer, gegenwärtig amtierender Pfarrer Herr Johannes Kopsch, vorher Hilfsgeistlicher in Zichopau, eingewiesen den 10. November 1901.

Nur Weniges und Unwichtiges kann hinzugefügt werden. Georg Bürger, der fünfte evangelische Pfarrer, wenn Guntsch als erster gilt, fungierte nach der „Kirchengalerie“ bis zum Jahre 1582 in Marieney, war aber nach Angabe Arenfels¹⁴⁶⁾ schon von 1565 (?) an und bis 15. Februar 1586 Pfarrer in Adorf. Der neunte Pfarrer, Joh. Hertel, bemerkenswert, weil er bis zu seinem 84. Lebensjahre amtierte, war schon 45 Jahre alt, als er Rektor („Schulmeister“) in Nsch wurde, trat als 47jähriger Mann am 8. August 1598 das Pfarramt zu Marieney an und amtierte daselbst 37 Jahre lang bis zu seinem Tode 1635¹⁴⁷⁾. In seinen letzten Jahren begannen für Marieney und Umgegend die Schrecken des 30jährigen Krieges, deren Ende er nicht mehr erlebte. Adam Zürner, der zwölfte Pfarrer, war der Vater des Pfarrers und späteren Land- und Grenzkommissars

Mag. Adam Friedrich Zürner, der als Kartograph und Beförderer des Postwesens sich in der sächsischen Geschichte einen bleibenden Namen erwarb (Zürners Biographie s. Anhang VII, a). Mag. Christoph Friedrich Steinmüller, der 17. Pfarrer, ist derjenige, den Julius Mosen so ergötlich schilderte. Aber er starb schon 1813, als Mosen nur erst 10 Jahre alt war. Auf ihn folgte Joh. Friedrich Wilh. Steinmüller, den Mosen auch noch gekannt haben mußte. Zur Zeit, als Johann Krejschmar (auch Krejschmann geschrieben), der 10. Pfarrer, in Marieney amtierte, ward übrigens der als Pfarrer in Gattendorf gestorbene Elias Höfer, Sohn des Pfarrers Höfer in Adorf, am 15. Mai 1640 auf der Flucht seiner Eltern vor dem Feinde in Marieney geboren¹⁴⁸).

Das Pfarrhaus, 1730 von neuem aufgeführt¹⁴⁹), stand, nach dem Terrain zu urtheilen, von jeher auf derselben Stelle.

Die Einkünfte der Pfarre zu der Zeit, als in Marieney der katholische Glaube verschwand, sind genau bekannt. Aus Fronen hatte der Pfarrer zwar das meiste Einkommen unter allen vogtländischen Pfarreien, ebenso den meisten Ackerbesitz und, wie der Würschnitzer Pfarrer, den meisten Wiesen-ertrag; aber es war doch das Gesamteinkommen eines der geringsten, so daß, als 1545 eine neue Verteilung der Zulagen für die Pfarrer aus dem Vermögen gewisser Kirchen erfolgte, auch der zu Marieney eine solche sogen. kurfürstliche Zulage erhielt, diejenige nämlich, welche seither dem Pfarrer zu Taltitz bewilligt war. Sie nahm die Eigenschaft festen Einkommens an.

In den Amtserbbüchern wird das Einkommen verzeichnet, wie folgt: 9 fl. 2 Gr. Erbzins, 9 Tage Ackerfron, 16 Tage Schnitterfron, 8 Tage Mähefron, 4 Tage Drescherfron. Beigesügt ist: „hatt fluren vnd felder boß vnd gutt, 2 hundert Scheffel¹⁵⁰) auch wißwachs zu dreißig fuder Hews auch holtz zu einem feuer (= Haushaltung). zwölf Rinder groß vnd klein zu der pfarr gehorig ist der itzige Pfarrer her Wolf Jungs Inn seinem abzihen zuvorstellen (= bei seinem Abgange zu übergeben) schuldig“. Am 17. Februar 1529¹⁵¹) wurde beschlossen, daß, da der Pfarrer zu Marieney 14 Groschen dem Altar Sct. Johannis zu Delsnitz zu zinsen habe, von dem Inventarbestande 4 Kühe zu verkaufen seien, um mit dem Erlöse jenen Zins zu tilgen — „dieweil der kue on das zuvil vnd sein einkommen clein sei“. Ferner wurde am 31. März 1533 der Beschluß gefaßt, es sollten von dem Inventarbestande an 12 Kühen 4 Stück dem Pfarrer eigentümlich überlassen werden, wofür dieser den jährlichen Zins an 18 Groschen, der wegen eines „dem Gemeindefasten zu Delsnitz gehörigen Wiesleins zu entrichten war, ohne Zuthun des Kirchspiels ablösen sollte. Die Wieje sollte dann nicht in das persönliche Eigentum des Pfarrers übergehen, sondern „ewiglich“ bei der Pfarre verbleiben. Demnach sollten, mit geschehener Einwilligung der Bauern, 8 Kühe im Inventar verbleiben¹⁵²). Gleichzeitig wurden die Zwistigkeiten, welche zwischen dem Pfarrer und den Bauern bestanden, erörtert und beseitigt. Pfarrer Guntzsch hatte außer mit seinen Kindern, wozu er das Recht gehabt zu haben scheint, auch mit seinen Schafen, gegen das Recht, die Weide auf den Feldern der Bauern ausgeübt. Nun wollten sich die Bauern die Hut, nicht einmal mit den Kindern mehr, gefallen lassen. Die Visitatoren sprachen dem Pfarrer

das Recht ab, die bäuerlichen Güter mit seinen Schafen zu betreiben — „das ander vihe aber mag er wol darauff treyben.“ Auf den zur Pfarre gehörigen Feldwegen und „Wüsten“ jedoch, die gegen Saalig lagen, durfte er seine Schafe weiden lassen, aber eben auch unbechadet der Rechte der Saaliger, dasern sie deren hätten. Auch sprach man der Gemeinde Marienen das von dem Pfarrer Guntzsch, wie es scheint, nicht mehr geduldete Recht zu, mit ihrem Vieh „wiederumb“ die Hut auf dem Pfarrgute auszuüben.

Das „Voitlendisch Widbuch vber die pfarren der Superattendentz Plauen vnd Olsnitz vund der pfarren im Voitland so marggrevisch Lehen sein“ von 1545¹⁵³) enthält (nach jetziger Schreibweise) folgendes:

Marchaney. Ist der Pfarre Delsnitz Lehen. Dahin sind gepfarrt: Salich und Hermansgrün, die Hälfte. Des Pfarrers Einkommen:

6	Gulden	—	Groschen	Erbzins,
3	"	—	"	vom Gotteshause,
2	"	18	"	Opfergeld,
2	"	3	"	für 9 Tage Ackerfron,
—	"	17	"	" 17 " Schnitterfron,
—	"	16	"	" 8 " Mähefron,
—	"	15	"	Ertrag von 5 Widentühen,

macht in Summe 16 Gulden 6 Groschen. Ferner

- 1 Behausung (Amtswohnung),
- 20 Scheffel Dungefeld,
- 80 " Haferfeld,
- 30 Fuder Heu von den Pfarrwiesen,
- 1 Baumgarten (Ertrag 1 Fuder Heu),
- Holz (aus dem Pfarrholz) eine Notdurft (d. i. für eine Familie).

Von den Aekern und Wiesen sollten unverkauft bleiben:

- 8 Scheffel Dungefeld am Wege nach Saalig,
- 10 " Haferfeld gegen Saalig, am Dungefeld gelegen,
- zu 6 Fuder Heu die untere Wiese „unter Wirschnitz“,
- " 2 " " die „Charwiese“,
- " 1 " " das „Gründlein“ bei der Pfarre,
- " 1 " " der Baumgarten an der Pfarre.

Das übrige an Feldern und Wiesen sollte verkauft und der Erlös dem Pfarrer zum Besten (zinsbar) angelegt werden, oder es sollten diese Felder und Wiesen vererbt und darauf 15 Gulden Erbzins, oder wieviel es betragen könnte, gelegt werden. Außerdem sollte dem Pfarrer die kurfürstliche Zulage, welche 5 fl. betrug, wie schon erwähnt wurde, alljährlich gewährt werden. Demnach sollte das Einkommen des Pfarrers

36 Gulden 6 Groschen

(nämlich 16 fl. 6 Gr. seither, dazu 15 fl. erwarteter Erbzins und 5 fl. Zulage) betragen, wozu noch der Ertrag der Landwirtschaft auf der verbleibenden Länderei (18 Scheffel Feld ohne die Wiesen) und der Schafzucht, sowie der Wert der Wohnung und Feuerung ingleichen einige andere kleine Einnahmen, z. B. Gerichtsgebühren, sowie Zinsen von dem Knabe-Zahnschen Hofe u., ingleichen, aus Leubetha, von zwei „besessenen Mannen“, die ihm mit Lehn

und Zinsen zustanden, gerechnet werden mußten. Doch sollte dem Pfarrer freistehen, nach seinem Ermessen und ohne seine Pflicht (durch den Betrieb größerer Landwirtschaft) zu versäumen, die Felder und Wiesen anders auszunutzen, d. h. er brauchte nichts zu verkaufen oder zu vererben. Und hierfür scheint der Pfarrer sich entschieden zu haben, sonst könnten 1844 nicht noch 222 Scheffel Landes bei dem Pfarrgute gewesen sein. (Ueber den damaligen Geldwert und über das Einkommen der benachbarten Pfarreien s. Anhang VII, b).

Kapitel 8. Die Schule.

Ein Schulwesen im Sinne der Jetztzeit gab es bekanntlich früher nicht. Erst nach der Reformationszeit finden sich in den vogtländischen Kirchdörfern Schulen vor, die zur Befestigung und Verbreitung der evangelischen Lehre dienen sollten¹⁵⁴). Fast nirgends wurde der Schuldienst materiell unterstützt. Er war in der Regel, auch in Marieney, dem Küster als Nebensache aufgebürdet. Manche der Küster, meist ohne alle Bildung, konnten weder lesen noch schreiben, ja der Schulmeister zu Landwüst war sogar blind und vermochte nur das zu singen, was er auswendig konnte. In Wohlbad wechselte der Küster aller vier Wochen; das Dorf Dröda hatte nicht einmal einen solchen: dort hielten die Einwohner selbst Schule, eine Woche um die andere. In Schöneck waren im Winter höchstens acht Schüler vorhanden, im Sommer niemand. Der Unterricht beschränkte sich mitunter auf die Erlernung eines Psalmes oder eines Sprüchleins aus dem Evangelium, die die Kinder am Sonntag im „Examine Catechismi“ aussagen mußten. In einigen Orten empfangen auch die Mädchen Schulunterricht, z. B. in Delsniß, wo die „Megdleinschule“ dem Organisten und „seinem Weibe“ vertraut war; in Adorf hielt die Tochter des Schulmeisters die Mädchenschule, welche von 10 bis 12 Schülerinnen besucht war¹⁵⁵). Obwohl dieses Fälle sind, die die Lage besonders scharf kennzeichnen, so läßt sich doch aus denselben auf den Zustand der Marieneyer Schule in jener Zeit schließen. Bei den „Lokalvisitationen“ von 1577 bis 1580 fand sich, daß der Küster zu Marieney seine Zeit mit „Vogelstellen und Fischefahren“ verbringe und „mit der Fiedel umgehe“, also wohl zum Tanze geigte. Trauriger noch mag es später in den Zeiten des 30jährigen Kriegs mit dem Schulwesen bestellt gewesen sein. Hat doch der Staat erst 1805 sich seiner Pflicht erinnert, etwas für die Schullehrer beizutragen. Weiß man auch nicht, daß in Marieney „Reihe- oder Wandelschullehrer“ thätig waren, die — im Winter — der Reihe nach in den Häusern ihre Kost erhalten, dort Schule hielten und wohnen mußten, besaß vielmehr Marieney schon längere Zeit ein Schulhaus, so stand es doch mit dem Schulwesen dort gewiß nicht besser als anderwärts, da der Staat nicht half (Anhang VIII, a).

Vor zweihundert Jahren war ein Andreas Schetlich „Schulmeister“ in Marieney. Er starb 1722¹⁵⁶). Unmittelbar darauf folgte als „Schulmeister“ Joh. Gottlieb Kindermann, geb. 1689. Dieser übernahm 33 Jahre

alt das Amt und starb 1767 nach 45jähriger Amtierung. Aber schon 1762 kommt Karl Ernst Rindermann, wahrscheinlich der Sohn des Vorgenannten, als „Schulmeisters Substitute“ vor und wurde 1763 „Schulmeister jun.“ genannt. Dieser starb 1785. Für die nun folgenden 16 Jahre (1785 bis 1800) fehlen Nachrichten. Die Sage nannte einen Marieneyer Bauersohn Kolbe und einen gewissen Tänzer als Lehrer. Was daran wahr oder nicht wahr ist, weiß ich nicht. An einen genügenden Schulunterricht wird man überhaupt nicht denken können.

Es sind erst hundert Jahre her, als mit dem „Schulmeister“ Johann Gottlob Moses, einem besonders thatkräftigen Mann mit entsprechender Vorbildung, von dem zu glauben ist, daß, wie man ihm nachsagte, seine Begabung den Durchschnitt überragte, eine neue bessere Zeit für das Schulwesen in Marieney anbrach. Auch Moses zwar litt unter den erbärmlichsten materiellen Verhältnissen, denn meist nur Naturalien — Winterkorn in Garben auf dem Felde, und Hafer, auch Korn in Körnern ohne Stroh, Schwarzbrot in Laiben und andere Lebensmittel — bildeten sein Einkommen und ein Schulzwang bestand anfänglich nicht. Aber er half nicht nur sich selbst, sondern mittelbar auch der Schule dadurch, daß er Privatstunden gegen Bezahlung einrichtete. Noch ist hie und da in Erinnerung ein Gedicht von ihm, in welchem er seinem Unmut über die Lässigkeit der Eltern in Besichtigung der Privatschule in kernigen, anzüglichen Worten Ausdruck verlieh. Er war der Sohn des Schulmeisters gleichen Namens in Arnoldsgrün, wurde wahrscheinlich gegen das Ende des Jahres 1778 geboren, wurde 1796 in Plauen als Lateinschüler eingeschrieben, trat, 22 Jahre alt, im Anfange des Jahres 1801 das Schulamt in Marieney an, heiratete in demselben Jahre Sophie Magdalene geb. Enigklein, eines Tuchmachers in Delsnitz Tochter, amtierte fast 23 Jahre lang und starb in seinem besten Lebensalter, noch nicht 45 Jahre alt, 1823 an einer schmerzhaften Krankheit. Er hinterließ fünf lebende Kinder, darunter den Dichter Julius Moses¹⁵⁷). (Anhang VIII, b.) Erst lange nach seinem Tode wurde, am 14. September 1844, der Familienname Moses durch Verordnung der Königlichen Kreisdirection zu Zwickau in „Mosen“ amtlich umgeändert, lt. Kirchenbuchs.

An Moses' Stelle trat Joh. Friedrich Bräcklein aus Brambach, vorher Schullehrer in Landwüst. Er war der erste Lehrer unter der Herrschaft des Gesetzes vom 6. Juni 1835, dem das sächsische Schulwesen, wenigstens dessen Emporblühen zu danken ist. Die Schule wurde in zwei Klassen geteilt, in die sogen. „große und kleine Schule“. Die Schüler der großen Schule hatten der Regel nach von 8—11 Uhr, die der kleinen von 12—3 Uhr Unterricht. Knaben und Mädchen besuchten gleichzeitig die Schule und waren im Schulzimmer nur räumlich von einander getrennt. Vier Jahre der kleinen und vier der großen Schule anzugehören war die Norm, die nur bei besonders beschränkten oder besonders begabten Schülern, oft weit, überschritten wurde. Klein war die Anzahl der Lehrfächer, aber es ist einleuchtend, daß das, was jahrelang geübt wurde, um so fester haftete, meist für das ganze Leben des Schülers. Zu Bräckleins Zeit wurde in Marieney die sogen. Lautiermethode eingeführt.

Die nun folgende Periode gehört zwar der neuen Zeit des Marieneyer Schulwesens an, mag jedoch hier der Vollständigkeit halber kurz gestreift werden. Auf Bräcklein folgte 1870 als Kirchschullehrer Karl Friedrich Moritz Loos, geb. 1835 in Kühnheide bei Marienberg. Er war von 1853 an Hilfslehrer in Mildenau, von 1856 an Lehrer in Brunndöbra und von 1866 an Kirchschullehrer in Arnoldsgrün. Während seiner Amtierungszeit wurde (1880) die Schule in eine dreiklassige Volksschule umgewandelt, was einen wichtigen Fortschritt in der Weiterentwicklung des Marieneyer Schulwesens bedeutete, aber auch wesentlich höhere Anforderungen an die Arbeitskraft des Lehrers stellte. Auf Loos folgte 1890 als Kirchschullehrer Friedrich Hermann Stöhr, geb. den 6. Dezember 1858 in Weilsdorf bei Plauen. Er war vorher, von 1879 an, Vikar in Beutha, von 1882 an ständiger *Lehrer* Lehrer daselbst und wirkt gegenwärtig noch als einziger Lehrer an der nunmehr dreiklassigen Volksschule. Ihm ist es zu danken, daß Marieney seit dem 1. Juni 1900 eine eigene Postagentur und eine telephonische Verbindung mit Schöneck besitzt, deren amtliche Geschäfte ihm mit übertragen sind.

Eine große Anzahl Kinder besuchte schon zu Bräckleins Zeiten (1844 z. B. 142) die Schule. Das alte Schulhaus genügte nicht den neuen Anforderungen. Noch vor Erlass des Gesetzes von 1835, im Jahre 1832, wurde es abgetragen und durch ein neues, größeres ersetzt. Aber nicht auf der Stelle des alten Hauses, in welchem Julius Rosen geboren wurde, sondern westlich von ihm erstand das neue (Anhang VIII, c, Lageplan)¹⁵⁸). Bei dem Grundgraben für das neue Haus ward eine große, sorgfältig ausgehobene (angeblich ausgemauerte) Kalkgrube aufgedeckt, welche mindestens 30 Scheffel guten Kalk enthielt. Alles deutete darauf hin, daß sie nicht der geldarmen Zeit der Erneuerung der Kirche nach dem 30jährigen Kriege, sondern schon der wohlhabenden Zeit der Kirchengründung selbst entstammte.

Kapitel 9. Lage und Schichtung der Einwohner.

a) Die Erbzinsbauern (Hof- und Herbergenbesitzer).

„So hoch“, heißt es in Schulzes Werk, „wie um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts hatte der Bauer noch nie bisher sein Haupt getragen im Verlaufe der deutschen Kaiserzeit¹⁵⁹)“. Begünstigt wurde die Einwanderung der deutschen Bauern durch die politischen Verhältnisse. Gewinnreichen Anbau des Wildlandes konnten die Grundherren nur durch deutsche Bauern erhoffen. Ein frischer, freudiger Aufschwung ging durch das ganze Reich. Der Bauer, der mit Hab und Gut, mit Weib und Kind ins Wendenland fuhr, mochte auch in seiner Brust ein Stück fühlen von dem, was in wunderlicher Mischung von Weltfönn und Glaubenseifer das Herz des Kreuzfahrers schwellte. Die Kolonisten kamen, was das Obervogtland betrifft, in ihrer Hauptmasse aus dem benachbarten Baiern¹⁶⁰). Wie die fränkischen Kolonisten, so erfreuten gewiß auch sie sich persönlicher Freiheit, erblichen Besitzes und, laut der

Ansiedelungsverträge, weitgehender rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit bei erträglicher Belastung. Es wurde ein Bauernstand geschaffen, der zu den besten Hoffnungen berechtigte. Denn nicht waren tüchtige Arbeitskräfte in Fülle vorhanden und nicht brauchten die Bauern es als eine Gunst anzusehen, wenn die Herren ihnen Land überließen. Sondern umgekehrt, die letzteren mußten sich um die Zuzügler bewerben. Nur günstige Bedingungen konnten den Ansiedler locken, die Gefahren des langen Weges, die Schrecknisse des fremden Landes und die Beschwerden mühevoller Kultivationsarbeit auf sich zu nehmen. Man wußte wohl, daß nur die Sicherheit dauernden Besitzes, die Gewißheit, selbst die Früchte des Fleißes zu genießen und den Kindern ein behäbiges Heim zu hinterlassen, den Landnehmer zu energischer Thätigkeit anspornen konnte. Die Folge war eine äußerst günstige Wirtschaftslage der Bauern und eine hierdurch — neben dem Bergbau — bedingte, fast beispiellos rasche Aufnahme des Landes. Aus dem 13. Jahrhundert, das hier zumeist in Frage kommt, und noch später wird der Reichtum der Fürsten und Herren und das wohlbehäbige, zum Teil sogar üppige Leben auch der niederen Volksklassen bezeugt. Auch ihr, der Bauern, Verhältnis zu den deutschen Grundherren war im allgemeinen ein durchaus günstiges. Von den Grundherren der „ersten Periode“ (die mit der Eroberung des Landes im 10. Jahrhundert begann) waren viele selbst bäuerlichem Stande entsprossen und entfernten sich lange nicht von bäuerlicher Art. Ritter und Bauern standen in freundlichem Verhältnisse zu einander. Recht, Sitte, Lebenshaltung wiesen Gemeinsames auf und erst mit Ende des 13. Jahrhunderts begann nach und nach die klassenmäßige Abschließung der Ritter und die Kluft zwischen den Herren und den unterthänigen sogenannten „armen Leuten“ infolge der Uebertragung obrigkeitlicher Herrschaftsrechte auf den Adel. Aber noch bis in das 14. Jahrhundert hinein waren die Kolonisten begehrt und geschätzt. Nicht wenige solcher Kolonistengeschlechter mögen durch alle Wandlungen Jahrhunderte hindurch wirtschaftlich kräftig genug bis auf den heutigen Tag sich gehalten haben. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in Marieney die noch heute existierenden Bauernfamilien mit dem Namen Kenz (auch Kems, Kemms, Kins, Kinsch, Kennz und Kennsch geschrieben und anscheinend von Laurentius abgeleitet), Hauweis (früher Hauweisen, später Hauweise genannt), Hellinger und Kolbe direkte Nachkommen der ersten bairischen Ansiedler des Dorfes Marieney seien.

Um sich von der Lebenslage der Marieneyer Ansiedler ein annäherndes Bild machen zu können, wird man, da Einzelnachrichten fehlen, den Blick auf die allgemeine Lebenslage der deutschen Bauerschaft in jener Zeit werfen müssen. Zur Zeit der Gründung Marieney's gab es in Deutschland im Bauernhause wahrscheinlich noch keinen Ofen außer dem Backofen. Der Herd ersetzte ihn. Auf ihm brannte oder glimmte das Feuer ununterbrochen — denn es war mitunter ein mißlich Ding, wenn es einmal erlosch. Eine „Leuchte“ — noch bis in unsre Zeit so genannt — erhellte abends den Raum. Tisch und Bänke befanden sich in der Stube. An Fensterglas wird man noch nicht denken können: die kleinen Oeffnungen in den Wänden des Holzhauses statt der Fenster waren so recht das, was ihr Name besagte:

„Augenthüren“ und wurden verhängt und durch Läden verschlossen. Der Hofhund hatte vor der Hausthüre seine Hütte. Haferbrei ersetzte unsern Kaffee, nicht eine unserer vielen Kartoffelspeisen war bekannt. Auch Weizenmehl wird es, was Marieney anlangt, bei der Höhenlage des neuen Dorfes nicht gleich gegeben haben. Aber nicht schlecht lebten im allgemeinen die Bauern trotzdem. Gemüse, Wildobst, Milch, Roggen- und Hafermehl, Rettige, Rüben, Schnittlauch, Kräuter, Hühner, Gänse, frisches, gefülltes und geräuchertes Fleisch, Eier, Käse, Honig, Speck, Essig, Würste werden aus jener Zeit als Nahrungsmittel genannt und standen dem Bauer allerwärts vollauf zu Gebote. Viel besser wird auch der Dorfherr (im Gegensatz freilich zu den Großherren) nicht gewohnt und gelebt haben. Anschaulich schildern die Dichter jener Zeit das deutsche Bauernleben¹⁶¹). Wir sehen, wie im Winter die Jugend (in Ermangelung eines öffentlichen Tanzlokals) in der niederen, dumpfen Stube eines Bauernhofes zu gemeinsamem Tanze um den Tisch sich sammelt — wobei der Fiedler aufspielt —; wie der Monat Mai die Bauern aus dem engen Hause auf den Dorfplatz unter die Linde ruft zu fröhlichem Spiel und Tanz¹⁶²); wie die Jungfrau sich schmückt und die in Fältlein gelegten Röcklein aus der mit Kleidern gefüllten Truhe entnimmt; wie die „stolze Magd“ (Tochter) den Ball im Spiele wirft; die Bäuerin sich in grünes, braunes und rotes Genter Tuch kleidet; der Bauer in gleichem Gewande einhergeht, wie der Ritter, und die bäuerliche Familie alles ißt, was man Gutes findet, gleich den Herren. Wir sehen auch, wie der reichere Bauernsohn eine Haube, auf welche seidene Vögel aufgenäht sind, sich auf die langen Locken setzt, Sporen an den Füßen und das Schwert an der Seite trägt und sich in modischem Gewande zeigt gleich den Rittern. Wir sehen aber auch, wie die kernigen Bauern sich in gesundem Uebermuth einander necken und mit Eiern bewerfen, doch bald zornig „Trutz“ rufen und nun in heißen Streit und Kampf (in Kauferei) geraten, sie, die im Laufe der Zeit immer breiteren Schwertgurt, gewaltigere Sporen, Handschuhe, die bis zum Ellenbogen reichen, engen Rock und engen Mantel, roten Hut, Schnallenschuhe und schwarze Hosen trugen als Festestracht. Daher klagen die Dichter jener Zeit auch schon über Hoffart und Ueberhebung der Bauern und über das Verschwinden der alten, guten Sitte, über Luxus und Schlemmerei, sowie über die Zunahme des Ehrgeizes, in den Ritterstand einzutreten¹⁶³). Das letztere war nun zwar in Marieney gewiß nicht der Fall, kennzeichnet aber im allgemeinen den damaligen Stolz und die üppige Lebenslage der Bauern und läßt uns die tiefe Kluft vermuten, die zwischen ihnen einerseits und den Gärtnern und Fronhäuslern andererseits im 13. Jahrhundert bestand.

Diese gute Zeit dauerte freilich nicht lange¹⁶⁴). Der Lehnerus sicherte dem Grundherrn das Obereigentum, beschränkte Verfügungsgewalt und Erbrecht der Bauern und knüpfte dieselben durch Unterthanenpflicht an den „Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn“. Auch war der Grundzins von vornherein nicht gerade gering. Der Kaufpreis der Ganzhufe scheint 10 (Gewichts-) Mark (450 *M* Reichswährung), und die Verzinsung (der Grundzins) 1 (Gewichts-) Mark (45 *M* jetziger Währung), demnach der zehnte Teil des Kaufwertes im 13. Jahrhundert gewesen zu sein. Das ergibt nach jetzigem

Geldwerte schon einen namhaften Grundzins. Doch war dieser anfänglich konstant hoch. Der Erfolg der Melioration kam dem Bauer und seinen Nachkommen noch zu gute. Bis zum 14. und 15. Jahrhundert lassen sich nur mäßige Steigerungen des Zinses nachweisen, die vielleicht der Geldentwertung entsprachen. Erst seit dem 16. Jahrhundert tritt die schwere Belastung der Bauern völlig zu Tage. Die Zahl der Einwohner erhöhte sich, Abgaben und Dienste wurden vermehrt, einzelnen Hofenteilen wurden die Lasten der ganzen Höfe auferlegt, oder es wurden Ganz- und Halbhöfe in je zwei Ganz- bez. Halbhöfe zerlegt, ja es will sogar scheinen, daß ein Ganzhof, der „geringste im Dorfe“ (Nr. 29, 31, 32), ursprünglich überhaupt nur eine Herberge gewesen sei¹⁶⁵). Auch wurde das Besitzrecht verschlechtert, Fronen und Leistungen steigerten sich ins Ungemeßene und Unerträgliche. Schon aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind im allgemeinen Klagen, auch der Amtsunterthanen, über ungerechte Vermehrung der Lasten nicht selten und noch im 16. und dann im 17. Jahrhundert trat die volle Ausbeutung der bäuerlichen Arbeitskräfte ein. Dazu kam, daß die Gutsherrschaft zur Vergrößerung der Dominialfelder bäuerliche Besitzungen einzog, wodurch doppelt fühlbare Belastung für die verbleibenden gutsherrlichen Bauern eintrat, da diese die Lasten der eingezogenen Güter übernehmen mußten und überdies sich die Fronarbeit durch die Vergrößerung des Herrenlandes nach Maßgabe dieser Vergrößerung vermehrte¹⁶⁶). In Marieney wurden vier der besten, einst unter Raabscher, später unter Tettauer Gerichtsbarkeit gestandene Güter zum Rittergute geschlagen. Es waren dies die beiden großen Halbhöfe Hans Nikel Jacklers (X) und Jobst Heinels (XI), welche beide den jetzigen Schafgarten umfaßten und bis zur Eisenleiten gereicht haben sollen, sodann ein Drittel- und ein Zweidrittelhof, welche Hans Schiller (XXI) und Barthel Schiller (XXII) besaßen und sich da befanden, wo jetzt das Rittergut sich erhebt. Außerdem wurden drei Höfchen (Herbergen), welche Thossisch waren, eingezogen und zum Teil in Herrenland, zum Teil in Fröner-Anwesen verwandelt. Sie sind unter den Gütlein Nr. 110 und 112, sowie 2 und 6 des Br.-Kat. zu suchen. Am schwersten waren, das steht wohl außer Zweifel, die gutsherrlichen „Erbunterthanen“, die sogen. „Erbbauern“, belastet. Es waren dies diejenigen 10, dann 11 Bauern, gegen welche der Gutsherr v. Feilitzsch den unter f dieses Kapitels besprochenen Prozeß führte. Sie gaben an, sie besäßen $3\frac{1}{4}$ Hof, nämlich einen Hof ehemals Tettauer Gerichtsanteils (IX des Amtserbbuchs), zwei Halbhöfe Rittergutsanteils (XII und XVIII), sowie einige Herbergen. Die eine dieser Herbergen, das obere Wirtshaus, war damals vorübergehend zum Zwecke der Mehrbelastung als Halbhof, statt wie vorher und nachher als Viertelhof in Ansatz gekommen. Diese gutsherrlichen Hof- und Herbergenbesitzer gehörten nach eigener wiederholter Angabe gleich den Amtsunterthanen, von denen sie „nicht separiert“ werden könnten und wollten, zur Gemeinde. Auch waren sie ebenfalls nach ihrer Angabe, obwohl sie unter den Gerichten des Gutsherrn standen, doch „wie die Amtsunterthanen mit Steuer, Haferzins, Folge, Obergerichten, Fronfuhren und Diensten ohne Ausnahme ins Amt zuständig“. Die Lastenüberbürdung wurde

zuletzt so über die Massen drückend, daß von den Familien dieser gutherrlichen Bauern vom Jahre 1681 keine mehr im Jahre 1755, und von denen des Jahres 1755 keine mehr zur Zeit der Reallastenablösung (Mitte des 19. Jahrhunderts) auf ihrer Besitzung saß.

b) Die Gärtner und Häusler (Frongülter, Fronhäusler und „Hausbesitzer“).

Außer den Bauern bildeten „Gärtner“ und „Häusler“ die Einwohnerschaft. Die Gärtner waren diejenigen kleinen Landwirte, die in den Marienen betreffenden Katastern und Rezeissen nicht als Hofteil-, sondern als „Gütleinbesitzer“ aufgeführt sind. (Anhang III, c.) Sie sollen nach Schulze die Nachfolger des ursprünglichen Hofgesindes des Ortsgutsherrn, also ungefähr das gewesen sein, was, noch früher, in anderen Dörfern mit ursprünglich wendischer Bevölkerung die Smurden gewesen sein mögen. In der That standen sie in Abhängigkeit vom Gutsherrn, frönten ins Rittergut und gehörten nicht zur Gemeinde Marienen. Aber sie hatten ihre Gütlein in Lehn, wogegen die Fronhäusler meist auf Rittergutsboden wohnten.

Noch im 13. Jahrhundert fehlte es mehr an Bauern, als an Land, und der Ausbau von Gärtnerstellen wurde im 15. Jahrhundert allgemein üblich, offenbar, damit der Gutsherr sich Arbeitskräfte sichere. Die Hofknechte wurden mit kleinen Grundstücken (Gärten, horti) angesetzt, in den Dörfern mit Vorwerken, wie Marienen, häufig schon im 14. Jahrhundert (als horti, hortulani). Freie Lohnarbeiter gab es wenig, auf bäuerliche Hilfe für die Erntezeit usw. konnte der Gutsherr nicht rechnen und so wurde die Ansetzung kleiner Leute als „Fröner“ notwendig. Das schloß nicht aus, daß diese Gärtner gelegentlich auch größere Grundstücke und bäuerliche Hofenteile erwarben und so zu kleinen Erbzinsbauern (Herbergenbesitzern) wurden¹⁶⁷). Das scheint in Marienen schon frühzeitig und ausgiebig vorgekommen zu sein, da sonst schwer zu erklären wäre, woher es komme, daß schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter den Rittergutsgerichten auffällig viele kleine Höfchen unter dem Namen Herbergen vorhanden waren. Aber wie von diesen Herbergen um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein Teil wieder zu Frongütlein degradiert wurde, wie unter a erwähnt ist, so waren solche Frongütlein doch auch unverändert noch aus ältester Zeit vorhanden. Sie verteilten sich Mitte des 19. Jahrhunderts mit 6 auf die Nähe des alten Rittersitzes im Grünholz (Nr. 86, 87, 89, 90, 91, 119), 4 auf meist kassierte Herbergen (Nr. 110, 112 im Oberdorfe, und 2, 6 im Buttergrunde), 2 auf die Nähe der eingezogenen Halbhöfe des Schafgartens (Nr. 41, 49) und 2 auf erst im Jahre 1755 gebaute Gütchen (Nr. 35, 36 des Brandkatasters). Noch in späterer Zeit, z. B. in den 1860er Jahren, wurden in Marienen, wie anderwärts im Vogtlande, amtlich die Frongülter in den Gewerbesteuerkatastern „Gärtner“ und „Gartennahrungsbesitzer“ genannt. Jedes dieser Gütchen hatte früher, insbesondere im 18. Jahrhundert, nach Angabe der gutherrlichen Erbzinsbauern, wöchentlich 3 Tage, also 156 Tage jährlich, ins Rittergut Fron zu thun, doch waren sie im übrigen, als nicht hofberechtigt, nicht so schwer belastet, wie es die gutherrlichen Erbzinsbauern waren.

Von den Gärtnern unterschieden sich die Häusler, und zwar zunächst die Fronhäusler (Tripshäusler), insofern, als ihnen der landwirtschaftliche Betrieb fehlte. Sie hatten nur ein Gärtchen, hielten eine Ziege, erwarben aber freilich oft auch ein Feldstückchen, daher die gelegentliche Verwechslung mit den Gärtnern. Diese Fronhäusler mögen wohl zum Teil diejenigen Leute gewesen sein, welche im „Sachsenpiegel“ „vri lüte, komen und varen gastes wise unden habn nichein eigen imme lande“ genannt werden. Aber zum Teil und meist mögen sie auch Herbergenbesitzern und Gärtnern entstammen. Der Gutsherr v. Feilitzsch nannte sie „Fron- und Tripshäusler“¹⁶⁸) und die Regierung (in einem Befehle von 1673, s. f. dieses Kapitels) schlechtthin Häusler, wie es auch die gutsherrlichen Erbbauern gethan haben. Es kann nicht wunder nehmen, daß die Fronhäusler nicht lange auf ihrer Scholle sich erhielten. Nach der Angabe der gutsherrlichen Bauern verkaufte der Gutsherr willkürlich solche Fronhäuschen, oder zog sie ein, oder legte sie zusammen und machte leistungsfähigere Frongütlein, also Gärtnerstellen, daraus, oder es liefen, wie v. Feilitzsch selbst auch versichert, die Fronhäusler auf und davon, was nach Angabe der gutsherrlichen Bauern aber nur wegen sich übersteigender Fronüberbürdung und zu geringen Lohnes geschah. Von den im Quatembersteuer-Kataster von 1681 aufgeführten 17 Familiennamen der Gärtner und Fronhäusler Marienens findet sich 1755 nicht ein einziger mehr vor. Aber man würde nach meiner Meinung trotzdem zu weit gehen, wollte man hieraus auf eine maßlos harte Lage der Fronhäusler schließen. Schwer drückte die Fron und farg war die Bezahlung — das ist wahr. Aber die Sache lag doch offenbar so: der fremde Mann kam mit Weib und Kind, ländliche Arbeit suchend, ins Dorf. Der Gutsherr paktierte mit ihm und wies ihm, da Mietwohnungen fehlten, ein für solche Zwecke vorgesehenes Tripshäuschen an, das der Arbeiter, wie v. Feilitzsch mit Recht erklärte, „gleichsam mietweise“ bezog — und somit wurde der Arbeiter zum Fronhäusler. Löste sich das Arbeitsverhältnis auf, so zog der Fronhäusler, Arbeit suchend, wieder ins Land hinaus und hatte nicht viel mehr verloren, als etwa der moderne Arbeiter, wenn er arbeitslos wird. Ganz anders lag die Sache, wenn ein Erbzinsbauer, oder auch ein Gärtner, Haus und Hof zu verlassen gezwungen war, denn dieser verlor sein Anwesen, sein Heim, seine Existenzfähigkeit. Auch die Fronhäusler gehörten nicht zur Gem einde.

Noch eine zweite Art von Häuslern gab es in Marienen, die von den Fronhäuslern in wesentlichen Punkten vorteilhaft abwichen. Sie standen nicht notwendig unter den Rittergutsgerichten, wie die Fronhäusler, sondern auch unter der Jurisdiktion des Amtes und des Stadtgerichtes zu Delsnitz; der Grund und Boden gehörte nicht dem Gutsherrn, wie der der Fronhäusler, sondern war gekauft, ererbt oder als Auszugsteil zurückbehalten. Diese Häusler, für die ich eine passende Benennung nicht finde und die ich deshalb einfach als Hausbesitzer im modernen Sinne bezeichnen möchte, waren in der Regel weder aktive Landwirte, noch ländliche Arbeiter im Sinne der Fronhäusler. Sie gehörten, wenn auch vielleicht nicht zur Altgemeinde, d. i. dem Hofverbande, so doch zum politischen Gemeindeverbande,

was dem Fronhäusler durchaus abging. Im ganzen genommen scheint die soziale Stellung dieser Hausbesitzer, die gelegentlich zum Teil sogar ein wenig Land zur landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung von den Bauern, dem Rittergute oder der Gemeinde erwarben, der des jetzigen Hausbesitzers entsprochen zu haben. Obwohl die Regierung gegen Abspaltungen von Bauergütern schon im 16. Jahrhundert einschritt (welche Beschränkung noch heute, wenn auch in anderer Absicht, in dem Gesetze vom 30. Nov. 1843 fortlebt), so bildete sich doch das Institut der „walzenden Grundstücke“ (Anhang I, d) aus, zumal die „Herbergen“ bis 1628 eine Notwendigkeit zur Erhaltung des geschlossenen Bestandes nicht darboten und so für Abspaltung von Gütern einen willkommenen Vorgang abgaben. Waren auch die alten Höfe in ihrem Bestande möglichst zu erhalten, so zeigte sich doch die Macht des Bedürfnisses stärker als alle Verbote. Nach der Möglichkeit, Land zu erwerben, verlangten die Gärtner, Häusler und Arbeiter, und sich Geld zu verschaffen, die Bauern. Selbst der Gutsherr verkaufte, nach dem Zeugnisse der „Erbbauern“ (s. dieses Kapitels), Fronhäuschen, die nun ins freie Eigentum der Käufer kamen. Ja, es besaßen sogar, z. B. 1681, „der v. Feilisch“ und „ein Thof“, sowie ein Ganzhöfner, der Ortsrichter Kolbe, solche freie Tripfhäuschen, so daß diese letzteren thatsächlich als Besitzobjekte mit Kauf- und Erbrecht im modernen Sinne angesehen werden können. Die Besitzer solcher Wohnhäuser waren meist Handwerker, auch gewöhnliche Lohnarbeiter. Es lag im Interesse der Dorfbewohner, ganz besonders auch des Gutsherrn, Handwerker im Dorfe selbst zu haben. Daher waren im allgemeinen die Gutsherren nach Aufkommen und Ausbildung der städtischen Gewerbe und des Marktverkehrs darauf bedacht, die Handwerker ihrer Dörfer gegen die Beeinträchtigung durch die Städte zu schützen und festzuhalten. Aber nicht alle diese Hausbesitzer waren Handwerker oder gewöhnliche Lohnarbeiter, sondern sie waren, wie schon erwähnt, auch Auszügler, sodann Zuzügler und sogar kleine Landwirte zur Nebenbeschäftigung. Andererseits besaßen auch nicht alle Handwerker ein Haus, sondern waren „Hausgenossen“, aber mit „eigen Feuer und Herd“¹⁶⁹⁾, also durchaus zur Miete. So hatte der Gutsherr einen Zimmermann und seinen Schäfer auf Fronhäuschen gesetzt, um sich dieselben besser zu erhalten. Die von der gesamten Einwohnerschaft in Anspruch genommene Mühle bezeichnete der Gutsherr 1681 und 1755 als zu den Häusern gehörig, „die auf Rittergutsgrund und Boden stehen“, aber doch wohl nicht zutreffend, da der Müller das Recht besaß, die Mühle zu verkaufen. Selbst in den kleinen Verhältnissen des dörflichen Lebens machten sich im Volksbewußtsein Rangunterschiede geltend, aber in der Hauptsache standen sich nur Bauern und „kleine Leute“ gegenüber. Doch sprach man bezüglich der ersteren auch von „Groß- und Kleinbauern“.

e) Gewerbliches.

Schon im 13. Jahrhundert, als Marieney nach meiner Meinung entstand, begann der Kampf der Städte gegen das Gewerbe auf dem Lande und berief sich auf das Verbot, Gesellen und Lehrlinge zu halten. Im 14. Jahrhundert wurde die Ansetzung neuer Handwerker und Schankwirtschaften

in der Nähe der Städte unterjagt, im 15. Jahrhundert das Handwerk auf dem Lande überhaupt für gewisse Entfernungen verboten. Dagegen wehrte sich der Adel. Als im 16. Jahrhundert Jobst und Christoph Thoß das Rittergut besaßen, kam es 1537 zu einem Vergleiche zwischen den Städten Adorf, Markneukirchen, Delsnitz, Plauen und Pausa einerseits und der Ritterschaft andererseits¹⁷⁰⁾. Es wurde u. a. folgendes bestimmt: das Malzen, Brauen und Biereschänken „auf feilen Kauf“ sollte verboten sein. Nur gewisse Schankstätten, darunter die Marieneyer, durften Bier verschänken, sollten es aber von den Nachbarstädten und, von Jakobi bis Michaelis, vom Gutsherrn entnehmen. Hiermit stimmt eine ältere mündliche Ueberlieferung überein, wonach das obere Wirtshaus, als unter den Gutsgerichten stehend, ein Vierteljahr lang Rittergutsbier zu schänken, aber die Kanne einen Pfennig billiger abzugeben hatte, als das städtische Bier. Es sollten die Städte „tüchtig und täglich brauen und das Bier in billigen Kauf geben“. In den Dörfern sollte „kein Handwerk gelitten, sondern demselben gewehrt werden“; nur in den „über eine Viertel Meil wegs“ von den Städten entlegenen Ortschaften, also auch in Marieney, durfte ein Schmied und ein Leinweber, auch in je vier oder fünf Dörfern, „so über eine halbe Meilwegs entlegen“, ein Schneider und fünf Böttcher geduldet werden. Nur die Anfertigung und der Verkauf von „Stüben oder Scheffeln, Mandeln und kleinen Gefäßen, auch Pichen und Binden“ sollte den Böttchern gestattet sein. Durchaus aber wurde das Schusterhandwerk verboten. Die bereits vorhandenen Schuster sollten zwar bis zu ihrem Tode „geduldet“ werden, doch durften auch sie die Schuhe nur in ihren Häusern verkaufen, das Leder aber nicht selbst gerben. Einen Knecht (d. i. Gesellen) zu halten, war nur den Schmieden gestattet. „Stöhrer“ waren mit 10 fl. (!) zu bestrafen¹⁷¹⁾. Gutsherr und Bauer durften „Getreidigt, Früchte, Wolle, Butter, eßende Speise und allerlei Vorrat“ nicht in den Dörfern verkaufen, mit Ausnahme dessen, was ein Nachbar dem andern zur häuslichen Notdurft überließ. Die landwirtschaftlichen Produkte sollten in die Städte gebracht und dort feilgeboten werden. Das Salz lieferten die Städte, verteuerten und verschlechterten es aber. Nunmehr sollten sie es preiswert verkaufen, ein „Stück Salz“ für 12 Groschen, den Napf, d. i. $\frac{1}{12}$ Stück, für 14 s, bei jedem Groschen mehr oder weniger für das Stück aber den Napf um 2 s mehr oder weniger. Dagegen wurde nunmehr den Kärnern, Fuhrleuten und andern Personen, die ebenfalls den Dorfbewohnern das Salz lieferten, von nun an der Salzverkauf gänzlich unterjagt. Gegen diesen Vertrag wurde im Laufe der Zeit theils infolge alten Herkommens, theils aus andern Gründen häufig verstoßen. Selbst die Ritterschaft that es. Sie errichtete oder gestattete „Schlupfmärkte“ vor den Thüren der Dorfkirchen an Sonn- und Feiertagen, wobei nach der Predigt Schuhe, Senjen, Sichelu u. s. w., welche aus nicht benachbarten Städten herrührten, verkauft wurden. Gegen solche Ueberschreitungen beschwerten sich die vogtländischen Städte bei dem Kurfürsten und dieser ordnete eine Kommission nach Delsnitz ab, vor welcher am 15. Juli 1583 ein anderweiter Vertrag zu stande kam. Streng wurden nun die Schlupfmärkte als Eingriff in die Nahrung der Städte verboten. Der Ritterschaft wurde zur Pflicht gemacht, die ordentlichen Landstraßen einzu-

halten, d. h. die Zoll- und Geleitsstätten nicht zu hinterziehen; auch sollte sie den Mißbräuchen bei Hochzeiten, Bevatterschaften, Verlobnissen, Kirmsen und Noßtäuschen steuern. Alle (neuen?) Schänken sollten aufhören. Auch wurde den „Sechswöchnerinnen“ das Recht abgesprochen, „Bier zu verpfennigen“ und zu den Kindtaufsgelagen mehr als dritthalb oder drei Eimer Bier einzulegen. Dagegen wurde den Städten aufgegeben, „jederzeit das Landvolk mit rechtschaffenem und gutem Bier, so gut, als sie es für ihre Stadtkeller gebrauchen, in leidlichen Kauf zu geben“. Auch wurden sie verwarnt, „die Armut mit Salzkauf zu übersetzen“ und Mißbrauch zu treiben. Nicht minder wurden sie veranlaßt, den Marktwisch nicht länger als eine Stunde aufzurichten. Schon am 23. Juli 1583 wurde dieser Vertrag vom Kurfürsten August, als er der Jagd halber in Schöneck anwesend war, genehmigt und von den Städten wie der Ritterschaft unterschriftlich vollzogen.

d) Jagd- und Flößereidienste.

Ein weiteres Streiflicht auf die damalige Lage der Ortsbewohner gewährt der Rezeß, der zu dem Zwecke der Ablösung der landesherrlichen Jagd- und Flößereidienste errichtet wurde. Es existiert noch eine Abschrift von einer Klagschrift des Finanzprokurators Advokat Stimmel in Plauen als Vertreters des Staatsfiskus gegen den Rittergutsbesitzer Wauer auf Bösenbrunn als Altersvormund des unmündigen Rittergutsbesizers August Friedrich Adler auf Marieney vom 10. November 1849 wegen rückständiger Verzinsung des auf das Rittergut entfallenen Anteils an dem Ablösungskapital. Aus dieser Klagschrift sei in Kürze folgendes hervorgehoben. Die Unterthanen der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten waren — alles nach jener Klagschrift — laut der Amtserbbücher der Aemter Plauen und Vogtsberg zu denselben Diensten verpflichtet, wie die unmittelbaren Amtsunterthanen. Wegen dieser Dienste gab es 1581, 1582 und 1583 unaufhörlich Differenzen zwischen dem Adel und dem Landesherrn. Der Adel suchte seine Unterthanen von der Leistung abzuhalten, da selbige bereits mit Lasten überhäuft seien, viel Fron zu leisten hätten und der Adel seine Güter nicht in Würden erhalten könnte, wenn seine Unterthanen der Arbeit entzogen würden. Besitzer von „Laas- und Groschenhäusern“ könnten ohnehin zu landesherrlichen Diensten nicht angestrengt werden. Da bei den Jagden in den Schönecker und Auerbacher Waldungen Mangel an Treiberpersonal eingetreten sein mochte, so wurden nunmehr mit der Ritterschaft deshalb Verhandlungen gepflogen. Die Ritterschaft willigte darein, daß, wenn der Landesherr in Person im Vogtlande jage, ihre Unterthanen in Gemeinschaft mit den unmittelbaren Amtsunterthanen Vorspann für 25 Reß- und Zeugwagen thun, täglich 16 bis 20 Eilwagen für Küche und Keller stellen und — was bei der spärlichen Bevölkerung des Landes auffällig ist — täglich mit ein und einhalbtausend Mann zu Fuß zum Treiben aufwarten sollten. Auch sollte jeder Unterthan jährlich 5 Klafter Holz ums Lohn schlagen und im Herbst und Frühjahr bei der Flöße einwerfen und treiben helfen. Wenn die Unterthanen von der Gutsherrschaft verkauft¹⁷²⁾ und an andere abgelassen würden, so sollte die

Verpflichtung auf den neuen Besitzer übergehen. Hierüber wurde am 27. Juli 1583 (12 Tage nach dem unter c erwähnten Delsnitzer Vertrage) ein vom Kurfürsten genehmigter Vertrag errichtet. Noch in demselben Jahre ließ der Kurfürst „die Unterthanen, Hausgenossen, Fronleute und Besitzer der ganzen und halben Höfe“¹⁷³⁾ ermitteln und mit ihren Namen aufführen. Nachdem dies geschehen, einigte sich die Ritterschaft am 31. Oktober auf dem Rathause zu Delsnitz endgültig bezüglich jener Dienste und nun wurde am 8. November eine Urkunde ausgefertigt, nach welcher u. a. folgendes mit dem Landesherrn vereinbart ward: die Zeug- und Rezfuhren sollten diejenigen Dörfer leisten, welche die Heerwagen (s. Kapitel 4) zu stellen hatten, eben diese Dörfer aber sollten auch für die Jagdlager tüchtige Pferde zu den Fuhren stellen. Bezüglich der Eilwagen (Eil- oder Reifewagen s. Kapitel 4) sollte es ebenso gehalten werden und es sollten die Unterthanen der Ritterschaft sich nicht von den Amtsunterthanen ausschließen. Wenn einer vom Adel Unterthanen „verkauft“ und an andere überließ, so sollten diese das thun, was der jetzige „Inhaber“ zu thun hatte. Unterthanen, welche sich bei Jagdlagern heimlich davon machten, sollten mit 10 fl. (!), beziehentlich mit Gefängnis bestraft werden. Aus je fünf Dörfern sollte ein Amtsrichter (d. i. Dorfrichter Amtsanteils) auf seine Kosten mitziehen, um die Leute zusammen zu halten. Ebenso sollte es bei den Jagddiensten zu Fuß gehalten werden. Für die Vorspann von Rezf- und Zeugwagen sollten auf sechs Pferde täglich ein halber Thaler, bei leichten Fuhren tagsüber für vier Pferde bei „eigenem Futter“ 6 bis 8 Groschen gewährt werden. Die adeligen und Amtsunterthanen, welche Jagddienste zu leisten hatten, sollten auch die Flößdienste thun, mit Ausnahme derer, die auf Fron-, Groschen- und Laashäusern saßen, welche zwar auf ihren Gütern „Kaufgeld und Erbrecht“, jedoch täglich Fron mit Pferden und Hand zu thun hatten, damit der Adel an seiner Nahrung geschützt würde.

Aber die Löhnung für die Dienste wurde nicht gewährt; die Beamten erlaubten sich Uebergriffe und nach wie vor war es ein Uebelstand, daß die Unterthanen durch die Jagddienste von der Verpflichtung der herrschaftlichen Fron und Bestellung der eigenen Güter abgehalten wurden. So entstanden 1614 weitere Differenzen. Nun stellte der nunmehrige Kurfürst die Frage, ob nicht die Jagddienste gegen ein Geldquantum abgelöst werden könnten. Wirklich kam am 12. September 1617 ein Vertrag zu stande, wonach die vogtländische Ritterschaft ein Ablösungskapital von 30 000 meißnischen Gulden, sowie bis zu dessen Tilgung eine Verzinsung von 5 p. C. zu leisten hatte. Wegen dieser Verzinsung sollte sich die Ritterschaft bei ihren Unterthanen durch Auflegung von Fronen, Erbzinjen oder sonstwie wieder erholen“ können. Das Kapital an 30 000 fl. wurde auf die Ritterschaft verteilt, wobei lt. des am selben 12. Sept. 1617 aufgestellten Rezesses das Rittergut Marieney einen Anteil von 200 fl., oder eine Jahresverzinsung von 10 fl. zu übernehmen hatte. Das Rittergut hatte diese Verzinsung dem Landesherrn gegenüber selbst zu bezahlen, daher die Klage des Finanzprokurators Advokat Stimmel. Die Ablösung und Uebernahme dieses Betrags auf die Landrentenbank erfolgte nach Umrechnung aus dem Guldenfuße (Konventionsmünze) in den

14 Thlr.-Fuß (vergleiche Ausführungs=Verordnung vom 23. Juli 1840) mit 8 Thlr. 29 Ngr. 8 Pfg. lt. Rezesses vom 13. August 1853. (S. Anhang IX, a.)

Somit verschwanden zwar die in Rede stehenden Jagd- und Flößereidienste in Marieney für die dasigen adeligen Unterthanen. Aber da diese Unterthanen die auf jene Dienste verwendete Zeit nunmehr wieder auf die herrschaftliche Fron verwenden mußten, und da ihnen überdies der Zins an 10 fl., den der Gutsherr an den Landesherrn zu bezahlen hatte, auferlegt wurde, so kamen sie sogar in fühlbaren Nachteil gegen früher. Nutzen hatte nur der Gutsherr. Auch dieser an den Gutsherrn zu entrichtende Jagdzins wurde auf die Landrentenbank übernommen und wird nunmehr in wenigen Jahren erlöschen. Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Johnson fanden nach der Zeit jenes Rezesses noch zahlreiche Aufgebote der Amtsunterthanen (die in den erwähnten Rezeß nicht eingeschlossen waren) zu Jagdfronen statt, z. B. 1685 bis 1723. Diese Aufgebote, anscheinend mehr wohlfahrtspolizeilicher Art, erfolgten aber nur zur Bären- und Luchsjagd, und wenn die Amtsunterthanen zu der nur zur mittleren Jagd gehörigen Wolfsjagd aufgeboten wurden, so geschah es mit der Auflage, daß ein „Luchs zu spüren“ sei.

e) Verarmung durch den 30jährigen Krieg.

Im 17. Jahrhundert traten die Zeichen der wirtschaftlichen Zerrüttung und der Verarmung der Einwohnerschaft mit aller Macht durch den Eintritt der kaum auszudentenden Nöte des 30jährigen Krieges hinzu. Herr Bürgerschullehrer Hüster in Plauen schilderte in einem Vortrage im dortigen Altertumsvereine vom 7. Dezember 1899¹⁷⁴⁾ die Lage der Einwohner von Marieney nach diesem Kriege u. a. wie folgt: Aus den Kirchenrechnungen geht hervor, daß sich von 1627 an die Restanten unter den Zinszahlern für geliehen erhaltene Kapitalien immer mehr häuften. Bei 760 fl. Kapital betrug 1636 die Restsumme der Zinsen 93 fl.; unter den 39 (!) Restanten befinden sich zwei Personen, die jährlich 6 δ , fünf die jährlich 1 Groschen, fünf die 2 Groschen, drei die 3 Groschen, eine die 4 Groschen, zwei die 5 Groschen Zins nicht erschwingen konnten. Um einige notwendige Ausgaben zu decken, mußten bei 18 Personen je 1 Gulden oder $\frac{1}{2}$ Gulden Kapital gekündigt werden, „weil die jährlichen Zinsen in großem Stocken befunden worden“. Selbst der Junker Wilhelm von Seydewitz und nach diesem Wolf von Feilitzsch, die Edeljungfrau Rosina Meßsch, sowie Joachim und Kaspar von Tettau waren gezwungen, sich aus dem Kirchenvermögen Geld zu borgen, konnten aber dann für die geliehenen Kapitalien, von denen das eine 100 fl., die anderen gar nur 4, $5\frac{1}{2}$ und 2 fl. betragen, die Zinsen nicht mehr erschwingen. 1647 erschienen die „Gottesmänner“ 28mal im Amte „der Schulden halber“, gleichwohl gelang es ihnen nicht, die völlig verarmten Schuldner zur Zahlung zu zwingen. Ganze Güter lagen verwüstet. 1648 mußte die Kirchkasse auf den Gütern, „so eine Zeit lang öde gelegen“, 91 fl. Kapital und 108 fl. Zins, 1649 auf einem „lange öde gelegenen“ Gute 20 fl. Kapital und 17 fl. Zins, 1650 auf einem gleichfalls verödeten Gute 21 fl., 1661 gar 134 fl.

15 Groschen vom Rittergute einbüßen. Wie die Nachbardörfer, so wurde auch Marieney von Bettlern aus allen Gegenden Deutschlands heimgejucht, die aus der Kirchkasse Almosen entgegennahmen. Es kamen Leute aus Franken, Bayern, Böhmen, Rheinpfalz, Schlesien, Oesterreich, Elsaß, Darmstadt, Lothringen, Hildesheim, Plauen, Delznitz, Schleiz, Lengensfeld, Auerbach, Linda, Annaberg, Hohenstein, Meißen, Oberwiesenthal u. s. w. In den Jahren 1627—1640 wurden jährlich 8—12, später 30, 40, 50, 1675 sogar über 100 Personen aus der Kirchkasse beschenkt.

Wohl könnte man fragen, warum man so viele Fremde unterstützte, anstatt lieber den eigenen armen Schuldnern etwas zu erlassen? Aber das ist eben das traurigste bei aller damaligen Not, daß die nach jenem Verwüstungskriege brotlos herumlungern den Bagabonden eine sehr große, ja unheimliche Gefahr für die Dörfer bildeten, so daß man sich ihrer, wenn es sein konnte, mit dem letzten Heller zu entledigen trachten mußte.

f) Fortschreitende Verarmung infolge Abgabendrucks.

Aber hiermit war der Kelch der Leiden noch nicht geleert. Die Staatsabgaben, anstatt nach solchem Elende zu sinken, schwellen höher an, und erklärlich ist es, daß der ausgebeutete Bauer sich zähe gegen drohende neue Ausbürdungen zur Wehr setzte. Bezeichnend ist ein Prozeß, den die Gutsherrschaft gegen ihre Erbgerichtsunterthanen (die Erbzinsbauern der Gutsgerichte, im weitem Verlaufe der Darstellung kurz: „Erbbauern“ genannt) führte und der nahezu ein ganzes Jahrhundert, durch drei Generationen hindurch, andauerte. Dieser Prozeß war in einem, wahrscheinlich inzwischen mafulierten Steueraktenstücke enthalten, aus welchem die nachstehende Darstellung geschöpft ist. Er begann 1673 und endete 1767. Als 1661 in Sachsen für jeden Ort ein von diesem alljährlich aufzubringendes Quatembersteuer-Quantum festgesetzt wurde, sollten nach den „Erledigungen der Landesgebühren“ — wie auch der Gutsherr im Prozesse hervorhob — „die Churfürstlichen Beamten sich mit denen vom Adel u. über die Ab- und Einteilung der Extraordinar-Anlagen vernehmen und dem Adel die Einbringung ihrer Portionen anheim geben“. Der Vorbesitzer des Gutsherrn v. Feilich, von Borberg, hatte die Frist zur Erhebung des Anspruchs auf das Recht dieser „Ab- und Einteilung“ (das sogen. „jus collectandi“) hinsichtlich seiner Erbbauern und Fröner verstreichen lassen und sonach besaß v. Feilich dieses Recht nicht. Nun war zwar 1667 seitens des Amtes diesen Bauern und Frönern je ein Teilquantum zugeteilt und dem Gutsherrn das „jus subcollectandi“ für seine Fröner „tacite“ überlassen worden. Immerhin aber beschränkte sich dieses Recht auf letztere allein, wogegen das Teilquantum seiner Erbbauern als zu dem „Amtsquantum“ gehörig betrachtet wurde und später — „so befindet es sich in dem Fundamentalkataster von 1681“ — „mit unter dem Amtsquantum steckte“. Dem v. Feilich aber lag daran, einen Teil der Steuer seinen Frönern abzunehmen und den Erbbauern aufzulegen, weil er für die Steuer seiner Fröner, die ja auch meist zahlungsunfähig waren, zu haften hatte. Das aber wollten die Erbbauern, bereits selbst bis zum Uebermaße belastet, sich nicht gefallen lassen. Die Regierung schlug die Bitte des Gutsherrn um nachträgliche

Erteilung des „jus collectandi“ für die Erbbauern und Fröner als Gesamtheit d. d. Moritzburg den 10. März 1673 rundweg ab, bestimmte jedoch, da Feilich (irrtümlich) angab, seine Fröner hätten 3 Thlr. 9 Gr., die Erbbauern aber nur 1 Thlr. 9 Gr. terminlich beizutragen, es solle 1 Thlr. den Frönern ab- und den Erbbauern zugeschrieben werden. In Wahrheit aber hatte schon jetzt jeder Teil 2 Thlr. 9 Gr. terminlich zu entrichten. Die Regierung erwartete, v. Feilich möge die seinen Frönern gewährte Erleichterung „bestimmtermassen“ gebrauchen und „seine Häusler in acht nehmen“. Dieser Befehl vom 10. März 1673 wurde am 20. März 1674 im Amte den „Erbgerichtsunterthanen“ publiziert. Diese aber erklärten, „es wäre wider alles Recht, daß sie in allen Beschwerden andere mit übertragen müßten, auch wäre es wider die Billigkeit, weil sie ohnedies gegen andere Dörfer und Unterthanen, ja selbst gegen die Feilichischen Häusler (im Laufe des Prozesses auch Fröner, Gärtner und Tripshäusler genannt) übermäßig hoch angelegt seien, indem ihrer (der Erbbauern) 10 von 3¹/₄ Hof 2 Thlr. 9 Gr. p. Quatember zu zahlen hätten, während v. Feilich 1 Herberge, 15 Häuser, 1 Mühle und 1 Schäferei habe, welche zusammen eben auch nur 2 Thlr. 9 Gr. entrichteten. Ueberdies hätten sie, die Erbbauern, große Beschwerden mit den Steuerchoken, auch Zins ins Amt und alle Fronen, Fuhren und Dienste gleich den Amtsunterthanen zu leisten, wogegen die Fröner nicht, wie v. Feilich — der Thatsache zuwider — angab und die Regierung — irrtümlich — voraussetzte, 3 Thlr. 9 Gr., sondern eben auch nur 2 Thlr. 9 Gr. zu zahlen hätten, wie es die Regierung verlange“. Die Bauern fügten hinzu: „es möchte gehen, wie es wolle, sie verständen sich nicht zu etwas weiterem und würden nötigenfalls Ihre hochfürstliche Durchlaucht selbst unterthänigst angehen und demselben ihre Notdurft klagen“. Auch der Amtmann trat — ebenso später die Steuerbehörde — auf seite der Bauern. Aber v. Feilich beruhigte sich nicht; es mögen wohl mehr und mehr Reste der verarmten Häusler von ihm zu vertreten gewesen sein. Er selbst war nicht in glänzenden Vermögensverhältnissen, obwohl er sich zeitweise in Dresden aufhielt. Wieder trat er, die Sachlage einseitig schildernd, auf. Er habe — so sagte er — vor Zeiten 16 „Gärtner“ gehabt, die auf Rittergutsboden eine Wohnung mit einem Gärtchen gegen Handdienste zur Erntezeit überlassen erhielten. Jene Dienste würden mit 1 Groschen für den Tag vergütet. Diese Fröner hätten von einer Ernte zur andern nur das trockne Brot und müßten im Winter betteln gehen, wogegen die Erbbauern noch etwas Vermögen besäßen. Die Fröner könnten, wenn sie nicht auf dem Rittergute Hut und Trieb haben, nicht wohl eine Ziege, geschweige denn eine Kuh halten, wogegen seine Erbbauern 10, 12, 13 und mehr Stück Vieh hielten. Erstere besäßen nicht mehr als 1 Scheffel Haferfeld auf Rittergutsboden und verdienten nichts weiter, als was sie mit ihrer Hände Arbeit verdienten. Von ihnen, 16 an der Zahl, seien ihm (1676) bereits sechs davon gelaufen und hätten „die Hütten stehen gelassen“. Sie müßten eigentlich völlig steuerfrei sein, da sie auf Rittergutsboden wohnten und nur für ihn, den Gutsherrn, und für sein mit Ritterdiensten und andern Prästationen beschwertes Rittergut da seien. Er bat den Kurfürsten (1676), die „Gärtner“

8
M
A

ganz mit Steuer zu verschonen, natürlich zu Lasten seiner Erbbauern. Mehulich spricht er sich in einem von ihm am 30. September 1681 unterzeichneten Quatembersteuer-Kataster aus, in dem er sagte, „seine Fröner könnten armuthshalber Steuerschocke nicht versteuern, auch keine Mannschaft leisten, sondern verrichteten die ganze Woche ihre Handfron bei der Herrschaft Kost, ergriffen den Bettelstab und ließen die Häuslein wüst und öde stehen“. Dagegen erklärten die Erbbauern, die Fröner hätten früher nur wenige Tage Fron gehabt, jetzt aber lege ihnen der Herr v. Feilitsch mehr Fron auf, und wenn sie solche nicht leisten wollten, ziehe er die Häuser und die Gütlein an sich, schlage deren, damit die Fröner leistungsfähiger würden, zwei zusammen und mache Frongüter daraus, die ihm dann durchs ganze Jahr jede Woche drei Tage frönen müßten, oder er verkaufe die Häuser und die Gütlein für 50, 100, 150 Gulden und mehr. In ihrer, der Erbbauern, Lage würden die Fröner nicht mit ihnen tauschen; denn die Fröner hätten gute, neue Häuser auf Rittergutsboden, ein Gartenflecken dazu, gäben keinen Zins, hätten keine Beschwerden als die Fronen zu leisten, bekämen für den Tag Fron 1 Groschen und hätten, weil sie nicht zur Gemeinde gehörten, weder Zins noch Gefälle an die Obrigkeit zu bezahlen. Manche hätten nicht bloß Tripshäuser, sondern (die Gärtner) auch Wiese und Feld zu 2, 3, 4, 5 bis 6 Scheffel und hielten dann 2, 3, ja 4 Stück Vieh. Die auf und davon gegangenen Fröner seien auch gar nicht wegen der Steuer fortgegangen, sondern weil ihnen der Herr v. Feilitsch immer mehr Fron auferlege und, so sie selbige nicht leisteten, die Häuser verkaufe oder Frongütchen (also Gärtnerstellen) daraus mache.

Der Prozeß scheint während der Zeit, als Wolf Kaspar Röder das Gut besaß, geruht zu haben, kam aber dann sogleich wieder in Gang; doch nicht der neue Gutsbesitzer, sondern die Bauern selbst begannen ihn jetzt, indem sie sich gegen die eingetretene Steuererhöhung wehrten. Aber 20 Jahre nach dem Tode Röders lagen für die Erbbauern die Verhältnisse im allgemeinen schlimmer denn je. Die Bauern erklärten, die Häusler hätten Sommer wie Winter zwei Kühe im Stall stehen, im Jahre nur 15 bis 20 Tage Fron zu leisten, besäßen kein Hofrecht, hätten also auch keine Soldaten zu halten, keine Durchmärsche zu erleiden, nicht Botschaft zu gehen oder Wache zu halten und nur 254 Tage im Jahre zu frönen, gegen die Kost. (Die Geldvergütung war inzwischen weggefallen.) Jetzt, 1754, seien 21 Fronhäuser vorhanden, die Herrschaft habe (1755) wieder zwei neue Fronhäuser gebaut, auf welche weder Steuer (zum Ortsquantum), noch Abgaben gelegt worden seien; auch werfe die Schäferei für das Rittergut 125 fl. jährlich Pacht ab und solle jetzt (1755) ungleich mehr einbringen. 1759 bezifferten die Erbbauern den Pacht für die Schäferei sogar auf 170 fl. Diese Erbbauern besäßen nach ihrer Angabe damals zusammen nur noch 69 Scheffel Land zur Aussaat, 11 mehr als die Fröner und hatten sogar weniger Wieswachs als die letzteren. Ihr Viehbestand belief sich 1682 noch auf zusammen 83 Stück, sank aber infolge des Abgabendrucks zu Brühls Zeiten bis 1755 auf 35 Stück herab, ja mancher der Erbbauern nannte nur noch „eine Kuh“ sein eigen

oder hatte überhaupt „keine Einspann“ mehr. Besonders 1754 klagten sie über den Druck: „sie hätten wegen des Hofrechts jährlich 10 fl. Jagdzinsen (s. d. dieses Kapitels), ferner Erbzinsen ins Schloß und ins Amt, Zinshühner ins Schloß und ins Amt, adelige und Amtsfronen, adelige und Amtswachen, peinliche Anlagen ins Amt, Botschaftsgänge, 12 $\frac{1}{4}$ Scheffel Zinshafers ins Amt und ins Gut zu entrichten, des Amtmanns zu Bogtsberg Reiseaufwand, Kontribution, bei Durchmärschen und Stilllagern die Einquartierung und Verpflegung der Soldaten, Hand- und Spannfron ins Amt, so oft etwas gebaut werde, zu leisten und müßten Sommer und Winter, auch wenn das Haus voll Soldaten läge, mit ihrem Vieh, unter Selbstbeköstigung, fort auf Spann, überdies sei ihnen Kopf- und Vermögenssteuer, auch Brandkasse auferlegt und sie hätten die Fron ins Gut (jetzt sogar bei Selbstbeköstigung zu thun und (neue) „peinliche Gelder“ zu zahlen. Von allen diesen Lasten seien die Fröner verschont. Weiter führen die Erbbauern an, „daß man ihnen nun auch „Hufen“, und zwar übermäßig, auferlegt habe“, nach welchen die Fourage ausgeschrieben würde. Es käme ihnen wegen dieser Lasten allein der Scheffel (Areal) jährlich über 6 Thlr. zu stehen, wovon die Fröner befreit seien, da sie auch keine „Hufen“ hätten. Aber sie, die Erbbauern, müßten nunmehr auch „Hufengelder“ zahlen. Schon 1674 klagten sie, daß ihnen gleich den Amtsunterthanen viele Steuerschocke, Haferszinsen ins Amt, Fronfuhren und Dienste aufs neue auferlegt worden seien; 1754 geben sie die Zahl der „gangbaren Steuerschocke“ auf über 350 an und klagten 1759, daß sie an Pfennigsteuer allein 102 Thlr. 5 Gr. 6 Pfg., überhaupt aber 257 Thlr. 21 Gr. 9 $\frac{1}{2}$ Pfg., Landessteuer aufbringen müßten, wogegen die Fröner nur 84 Thlr. 22 Gr. zu zahlen hätten¹⁷⁵). „Seit 1734 seien — so führten sie 1759 weiter aus — Kriegsnothe eingetreten und neue schwere Abgaben hinzugekommen, auch sei die Zahl der Quatember (Quatemberpfennige?) von 21 $\frac{1}{4}$ auf 57 gestiegen“. Besonders auch wurde geklagt, daß Marieney durch „Postierung“, Durchmärsche, Kontributionen und neue hohe Steuern zu leiden hatte und durch die „preußische Invasion“ in schwere Schulden verfallen sei¹⁷⁶); ferner daß die Schock- und Quatembersteuern und „sonstigen Beschwerden“ verstärkt worden seien, und die Kopf- und Vermögenssteuer, sowie die in Geld zu entrichtende Soldatenverpflegung schwere Bedrückungen hervorgerufen hätten. Der Prozeß endete auf Befehl des Prinzen Kaver vom 10. August 1764. Eine amtliche Bestätigung der Klagen der Erbbauern über den unerhörten Druck findet sich in einem im Kgl. Hauptstaatsarchive befindlichen Aktenstücke¹⁷⁷), in welchem die Unterbehörde berichtete: „Die Natur der Sache bringe es mit sich, daß bei den bisherigen Kriegsunruhen die Erbbauern (zu Marieney) ratione ihrer aufhabenden Schocke, Quatember, Hufen und Einquartierung dasjenige vierfach erleiden müßten, was die Fröner nur einfach empfänden.“ Wirklich scheint das Loos der Fröner damals lange nicht so traurig gewesen zu sein, als das der „Erbbauern“. Es ist unbegreiflich, woher diese Leute nur überhaupt genug Wertobjekte zu den Abgaben auf-treiben, und genug Zeit zur allernotdürftigsten Bestellung ihrer Wirtschaften hernehmen konnten. Kein Wunder aber ist es, daß die Verarmung mit

Wiesenschritten zunahm, die Fluren verödeten, die Gebäude verfielen¹⁷⁸⁾. In einem Steueraktenstücke hieß es von einem dortigen Gütchen: „Hat lange Jahre wüste gelegen und nur erst vor zwei Jahren vom jetzigen Besitzer angenommen, aber die Felder kaum zur Hälfte gebraucht, die Wiesen (mit angefliegenem Gesträuche) bewachsen und die übrigen Felder mit Heide besogen.“ Solche verödete Güter gab es in jener Zeit gar viele in Marienen; Krieg, Fronen, Abgaben, Mangel an Gewerbsbetrieb usw. erzeugten ein Bild fast völligen Ruins. „Wüste liegen!“ „Verödet liegen!“ Wie ist der Gegenwart dieser Ausdruck fremd geworden! Wohl gab es schon früher genug der Wüstungen, aber sie waren meist die Folge des Uebereifers der Kolonisation, des Rückschlags, nicht aber der schaudervollen Ausbeutung des Bauers späterer Zeit. Der Unternehmungsgeist der Kolonisten suchte in der früheren Zeit vorteilhaftere Ländereien auf, wenn er das Wildland, welchem er seine Thätigkeit opferte, nicht rentabel genug fand. Dem Bauer der späteren Zeit aber blieb nur die Wahl, in seiner Not bis zum Tode auszuharren oder das in Dach und Fach verfallene Gehöfte bei Nacht und Nebel zu verlassen und sich und die Seinen dem schnellschreitenden Untergange im Bagabundentum preiszugeben. Sehr schwer waren die Zeiten des 30jährigen Krieges, aber nicht minder schwer diejenigen des Grafen Brühl unseligen Gedenkens. Dazu gesellten sich die Ausbeutungen Sachsens durch Karl XII. und Friedrich den Großen, sowie die Drangsale im napoleonischen Zeitalter. Zum Erbarmen traurig war die Lage der Nachkommen der so überaus lebensmutigen, kräftigen, wohlbehäbigen Ansiedler des 13. Jahrhunderts geworden und ein Haufen verarmter, energieloser, mißtrauischer, mit einem Worte bedauernswerter Mitmenschen bildete nunmehr die Gemeinde Marienen. (Anhang IX, b.)

g) Anbruch der neuen, besseren Zeit.

Aber endlich wandte es sich wieder zum Bessern: es kamen die Jahre 1830 und 1831, die das Morgenrot einer neuen, von Grund aus besseren Zeit bedeuteten. Von da an ging ein lebenswarmer Zug durch die gedrückten Verhältnisse des bäuerlichen Lebens, denn die Landesverfassung vom 4. September 1831 trat ihre Herrschaft an. Sie stellte die Rechte der Landeseinwohner für alle in gleichem Maße unter ihren Schutz; beseitigte die Beschränkungen der Freiheit der Personen und der Gehörung mit dem Eigentume, soweit sie nicht durch Gesetz und Recht vorgeschrieben waren; berechnete von nun an jeden, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen; untersagte, die Unterthanen fernerhin mit Abgaben und anderen Leistungen zu beschweren, wozu sie nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden sind; und bestimmte, daß von nun an alle Unterthanen zu den Staatslasten beizutragen haben¹⁷⁹⁾. Eine ansehnliche Reihe tiefeinschneidender Gesetze, welche die alten Mißstände samt ihrer Wurzel beseitigten, war die Folge der Landesverfassung. Es wurde ein Gesetz erlassen, woznach abgelöst werden mußten die Fronen und Dienstbarkeiten, ebenso die Erbzinsen, die Trift- und Hutungsberechtigung, das Beholzungsrecht, das Recht, auf fremdem Boden Streu, Leseholz, Gras und Rasen zu holen, Stöcke zu roden, Harz

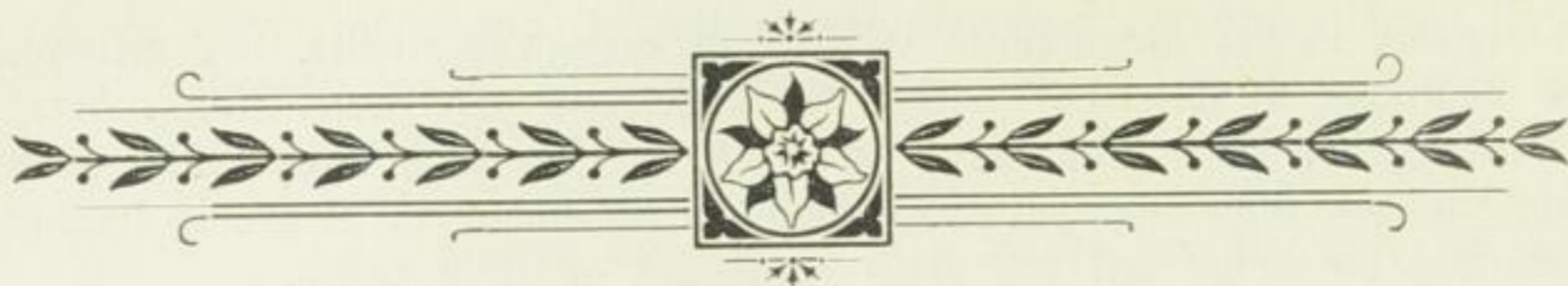
zu reißen, Sand und Lehm zu graben und Steine zu brechen. Der „Erbzinsmann“ konnte an den Erbzinsgrundstücken das volle Eigentum erwerben, wenn er eine Erhöhung des Zinses um den geringen Betrag von 3 p. C. übernahm und dadurch das Obereigentum des Erbzinsherrn samt dem Vorkaufsrechte mit ablöste. Es wurde der Wachdienst für den Rittersitz in Zeiten der Unsicherheit aufgehoben. Aufgehoben wurde auch die dem Gerichtsherrn zugestandene Vormiete der Unterthanenkinder und, mit Beginn des Jahres 1836, der Dienstzwang im engeren Sinne überhaupt¹⁸⁰). Ferner wurde gesetzlich bestimmt, es sollten die Unterthanenkinder aus dem Bauernstande nicht mehr gehalten sein, vor Eintritt in die Lehre bei einem Handwerker vier Jahre lang bei der Landwirtschaft zu dienen¹⁸¹). Der Mahlzwang wurde aufgehoben, ebenso der Bierzwang der Städte¹⁸²). Es wurde bestimmt, daß jeder Staatsbürger einem Heimatsbezirke angehören sollte, wo er aufgenommen werden mußte, wenn er unterkommenslos geworden oder verarmte¹⁸³). Auch erschien ein Gesetz über die Armenpflege¹⁸⁴). Die Steuerbefreiung der Rittergüter hörte auf, die alten Steuern, die Schock- und Quatembersteuern, die Akzisgrundsteuer, die Kavallerieverpflegungs-, die Portions- und Rationsgelder, die Donativ- und andern ritterschaftlichen Beiträge fielen hinweg, das Land wurde geodätisch vermessen, der Grund und Boden klassifiziert (bonitiert), und eine einheitliche, rationelle Grundsteuer trat anstelle der zahlreichen, willkürlich bemessenen und über alle Begriffe ungleichmäßig angewandten alten Steuern¹⁸⁵). Das Gewerbs- und sonstige Einkommen wurde einer Gewerbe- und Personalsteuer unterworfen¹⁸⁶). Eine Landgemeinde-Ordnung wurde erlassen, welche die Verwaltung der Dorfgemeinden mit Gesetzeskraft regelte¹⁸⁷). Für die Witwen und Waisen der Prediger¹⁸⁸), sowie für die der Lehrer an den evangelischen Schulen¹⁸⁹) wurden Pensionskassen gegründet; das Münzwesen wurde geregelt¹⁹⁰) und Grund- und Hypothekbücher wurden eingeführt¹⁹¹). Endlich aber wurden auch die Patrimonialgerichte nach ihrem vielhundertjährigen Bestehen aufgehoben und auf den Staat übernommen¹⁹²). Das alles waren Dinge, die von höchster Wichtigkeit waren, aber, was die Ablösungen betraf, von dem Landmanne — weil er nach so vielen trüben Erfahrungen nicht an die in Aussicht gestellte Amortisation der Ablösungsrenten glauben mochte — anfänglich mit Mißtrauen aufgenommen wurden, zumal deren Wirkungen nicht sogleich sichtbar sein konnten, die aber thatsächlich den einzigen Ausweg aus dem alten System der Bedrückung bildeten und Wandel zum Besseren schafften. Die Verfassungsurkunde von 1831 bildet — das liegt klar vor Augen — so recht den Nagel zum Sarge der unerträglich gewordenen alten Zustände und die lebendige Quelle des Segens der neuen Ordnung. Der Gutsherr wurde durch die ihm von der Landrentenbank überwiesenen Ablösungskapitale in die Lage versetzt, sich anstelle der widerwilligen, saumseligen und kraftlosen Fröner rüstiges Gefinde zu halten; der Bauer zahlte anstelle der persönlichen Fronen, Zinsen und sonstigen Leistungen die amortisierende Landrente und konnte nun Kraft und Sorge voll dem eigenen Interesse zuwenden. Er wurde wirklicher und alleiniger Eigentümer seines Grundbesitzes, auch, als solcher,

bald wieder in der menschlichen Gesellschaft der gleichgestellte, vor Behörden und städtischer Bevölkerung wieder der angesehene und freie Mann, der er in alten Zeiten war, und wenn er trotzdem sich noch nicht völlig zu der ursprünglichen Wohlhabenheit aufzuschwingen vermochte, so ist das in Ursachen begründet, die nichts mit den alten Zuständen zu thun haben.

Wer Marieney, das nun auch seit 1900 durch eine Postagentur und telephonische Verbindung mit Schöneck in den Kreis des allgemeinen Verkehrs getreten ist, vor 60 Jahren gekannt hat, als es allerwegen noch halb verarmt und verfallen sich zeigte, und es jetzt zum ersten Male plötzlich wieder sieht, der wird überrascht sein von der Wandlung der Dinge zum Bessern, die das Dorf inzwischen durchgemacht hat.

Und Marieney steht nicht vereinzelt da in dieser Beziehung.





Anhang I.

a.

Im 6. Hefte der Mitteilungen des Kgl. Sächs. Vereins für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Altertümer, 1852, wird die von dem Professor Jacobi in Leipzig behandelte Frage, welche Merkmale eine slavische, welche eine deutsche Ansiedelung bekunden, besprochen und die Jacobische Ansicht von dem Prinzen und nachmaligen Könige Johann auf Grund eigener, selbständiger Forschung anerkannt.¹⁹³⁾ Nach Jacobi bildet nicht die Rund- oder auch Gassenform der Dorfanlage allein, sogar nicht die Langstreifen-aufteilung der Flur an sich, welche Formen slavischen und deutschen Siedelungen gemeinsam sein können, sondern der Umstand, ob eine ehemalige Feldgemeinschaft, oder ob schon anfangs ein Einzelbesitz der Hofinhaber zu vermuten ist, das maßgebende Kennzeichen und bedingt die daraus entspringenden Modifikationen der Dorf- und Hofanlagen. Hiernach wird man nicht vor Täuschungen geschützt sein, da viele slavische Gutsherren ihre altslavischen Dörfer seinerzeit nach deutschem Rechte umgestalteten, das Areal zusammenwarfen, nach Hufen vermessen ließen und die einzelnen Höfe (Hufen) an ihre Bauern zu Erbrecht austhaten¹⁹⁴⁾. Allein auch in diesem Falle blieben bekanntlich wenigstens die alten Gehöfteanlagen bestehen, wie sie der einstigen slavischen Bewirtschaftung der in der Flur zerstreuten, auf Zeit den Einwohnern überlassenen Flurblöcke (mit dem Acker als gewissermaßen gemeinschaftlichem Hofraume) entsprachen. Die Marieneyer Hofstätten aber sind im Gegenteile, obwohl einander benachbart, doch (die gemeinschaftlichen Höfe als Einheit betrachtet) durchgängig so weit von einander getrennt, wie es die Ausnutzung des dem Hofinhaber allein zugehörigen Landstreifens bedingt. Auf sie findet das, was Schulze von der deutschen Ansiedelungsweise sagt, durchaus Anwendung: „Zunächst wurde das für die Siedelung bestimmte Land, so gut es ging, ausgemessen und nach Anzahl der Hofstätten in Hufen aufgeteilt. Diese lagen entweder . . ., oder sie durchzogen einheitlich geschlossen in langen Streifen die Flur, ausgehend von der zugehörigen area. Letztere Anordnung war besonders . . . in Bergthälern beliebt, weil sie hier wirtschaftliche Vorteile bot. Die Gehöfte lagen dann in langer, breiter Straße am Bach . . ., ein jedes gesondert auf seinem Hufenstreif“¹⁹⁵⁾.

Nichts deutet also darauf, daß die Gesamtflur von Marieney jemals eine große, kommunale Eigentumseinheit nach altslavischem Rechte gebildet habe. Das Dorf kann demnach nur eine deutsche Anlage sein.

b.

In einer Abhandlung: „Die verschiedenen Klassen slavischer Höriger in den wettinischen Landen während der Zeit vom 11. bis 14. Jahrhundert“ von Hermann Knothe¹⁹⁶⁾ heißt es u. a.: „Seit etwa Mitte des 12. Jahrhunderts¹⁹⁷⁾ wurden in all diesen Slavenländern von Landesherren und Großgrundbesitzern deutsche Kolonisten aus dem westlichen Deutschland herbeigerufen und auf ihren Ländereien angesiedelt. Die Aussetzung eines Dorfes „nach deutschem Rechte“ vollzog sich . . . gewöhnlich in folgender Weise. Ein Großgrundbesitzer schloß mit einem Unternehmer (locator) einen Kontrakt, wonach letzterer von ersterem ein gewisses, nach Hufen abgemessenes Areal für Geld erwarb und sich zugleich verpflichtete, die einzelnen Hufen mit deutschen Kolonisten zu besetzen (locare)¹⁹⁸⁾, welche ihre Hufen zu Erbrecht besitzen und davon nach Ablauf einer Anzahl von Freijahren an den Grundherrn einen festen Erbzins und zwar in Geld entrichten sollten. Dafür erhielt nun der Lokator seinerseits in dem neuen deutschen Dorfe für sich und seine Nachkommen eine oder einige Freihufen¹⁹⁹⁾ und außerdem das Scholzen- oder Richteramt²⁰⁰⁾ ebenfalls erblich. Der deutsche Erbschulz hatte, ganz ähnlich wie in den slavischen Ortschaften der Supan, einmal den Erbzins von den Bauern zu erheben und an den Grundherrn abzuliefern, sodann innerhalb des Dorfes das (Erb-) Gericht zu hegen, in welchem jetzt von der Bauerschaft gewählte Schöppen das Recht fanden.“ Dann heißt es: „In anderen Gegenden (Thüringen, Meissen) erwarben die einwandernden Kolonisten die nach Hufen aufgetheilten Fluren käuflich auch direkt von den Großgrundbesitzern und besaßen dieselben nun als erkauftes Gut ebenfalls zu Erbe“. Ueber die Veranlassung zur Herbeiziehung deutscher Kolonisten giebt Schulze erschöpfenden Aufschluß²⁰¹⁾. Die sorbische Bevölkerung schmolz infolge der Verheerungen des Landes zusammen und war unzuverlässig. Ein für die Grundherren gewinnreicher Anbau des Wildlandes durch Zehnten, Zinsen und Gülten konnte nur durch politisch zuverlässige, kriegstüchtige und wirtschaftlich leistungsfähige Elemente erhofft werden, die auch in religiöser Beziehung nicht im Gegensatz zu den Grundherren standen. Das konnten nur deutsche Bauern sein.

Nach Schulze erwarb der Unternehmer das Areal vom Großgrundherrn weniger oft für Geld. Vielmehr erhielt der Lokator meist das Dorf zur Besiedelung überwiesen, trat somit seinerseits wieder als Grundherr den Kolonisten gegenüber auf und konnte die Neugründung vornehmen. Die kleineren Grundherren erscheinen meist sofort mit dem ersten Auftreten der Dörfer²⁰²⁾. Zum Teil waren die Unternehmer gar nicht ortsansässig²⁰³⁾. Die Kolonisten erhielten meist ihre Höfe zu Erbzinsrecht. Freilich war auch die Erfüllung der Zinspflicht mitunter Bedingung für den Bestand der Leihe. Daher der noch später (1572) bestandene Unterschied zwischen Erbzinsgut und schlichtem, d. h. eigentümlich besessenem und nur mit einem Zins belasteten Zinsgute. Der Zinsherr konnte das Erbzinsgut einziehen und an

sich nehmen, wenn drei Jahre hindurch kein Zins entrichtet wurde. Die Nutzungsbefugnis der Erbzinsbauern an ihren Höfen aber war dennoch unumschränkt und schloß auch Substanzveränderungen nicht aus. Selbst Deteriorierung = ? des Gutes berechtigte also wahrscheinlich — nach Schulze — ursprünglich den Zinsherrn nicht, den Erbzinsmann von seinem Gute zu entfernen²⁰⁴). Das von Schulze angeführte Recht des Zinsherrn, den restierenden Erbzinsmann vom Gute zu entfernen, kam in Sachsen längst außer Gebrauch. In den Motiven in den Landtagsakten vom Jahre 1843, I. Abteilung, 2. Band, Seite 98 findet sich folgender Satz: „Daß der Erbzinsmann wegen Säumnis in Abtragung des Erbzinses aus dem Erbzinsgute herausgesetzt werden kann, ist längst außer Gebrauch gekommen.“ Daß aber dennoch das Recht des Obereigentums noch fortbestand, wird konstatiert im § 82, b des Gesetzes vom 17. März 1832, wo es heißt: „An Erbzinsgrundstücken kann der Besitzer (der „Erbzinsmann“) jederzeit das volle Eigentum dadurch erwerben, daß er eine Erhöhung des jährlichen Erbzinses um 3 % übernimmt und dadurch das Obereigentum des Erbzinsherrn samt dem Vorkaufsrechte desselben ablöst.“

Die mehrfach erwähnte Heraussetzung von Marieneyer Erbzinsbauern aus ihren Erbzinsgütern und Verwandlung von Herbergen in Frongütlein gründet sich vielleicht auf jenes später außer Gebrauch gekommene Recht²⁰⁵).

c.

Man war zur Bestimmung des Objectes der Vergebung auf die Anwendung eines bekannten, allgemein gültigen Flächenmaßes hingewiesen. Als solches bot sich der mansus regalis²⁰⁶), die Königshufe, die seit Beginn des 9. Jahrhunderts gerade für Verleihungen dieser Art durchweg üblich geworden war. Es verband sich mit der Hufe der Begriff einer geschätzten Größe. In dem Kapitulare Karls des Großen vom Jahre 803²⁰⁷) heißt es u. a.: „Jeder freie Mann, der 4 bebaute Hufen . . . hat, rüste sich selbst aus und ziehe in eigener Person wider den Feind.“ Entsprechend diesem hatten Aermere zusammen 1 Mann zu stellen. Dann — nach Pfahler²⁰⁸) — erging 807 eine Verordnung, welche nach der Gegend, wo der Krieg geführt wurde, die Dienstpflicht regelte. In Person sollten ausziehen diejenigen, welche eine Anzahl Hufen, deren Minimum erst auf 3, dann 4 und dann gar auf 5 bestimmt wurde, oder ein entsprechendes Vermögen in Geld, die Hufe zu 10 Solidi gerechnet, besaßen. Die Größe der Hufe war verschieden. Schulze²⁰⁹) sagt, „wir kennen weder Größe noch Ertrag der nach den Gegenden und Orten ungleichen Hufen“. Aber eine völlig willkürliche Annahme ist doch ausgeschlossen, da es sonst der Bezeichnung dieses Flächenmaßes überhaupt nicht bedurft hätte. Die Hufe war nach meiner Ansicht der Maßstab für die Leistungskraft des Besitzers. Dieser hatte Kriegsdienste zu thun und zu zinsen. Er mußte so viel Land besitzen, daß er, die Seinen, das Gefinde davon leben konnten, auch während seiner Abwesenheit. Aber nicht jede Familie bedurfte gleichviel zum Leben, nicht jeder Boden war gleichviel ergiebig und hier überwog Getreidebau, dort Viehzucht. Daher war hier die Hufe so groß, als ein, dort als zwei Pferdegespanne zur Ackerbestellung nötig waren. Sollte nun nicht in der alten Zeit gerade dieser Umstand zur Namengebung und Bestimmung der Größe der Hufe, also des Land-

stücks, welches zur Existenz des Besitzers nötig war, mit geführt haben? Hat der Landwirt doch sich Maßeinheiten sogar für Hufenteile und Flurstücke geschaffen. Scheffel, Joch, Morgen sind solche Maße für Flächen, welche ein Mann an einem Tage mit einem Scheffel Samen besäen, mit einem Joch Ochsen pflügen, an einem Morgen (weil am Morgen die Sense des Laues wegen am besten schneidet) mähen kann. Hiernach aber konnte die Hufe freilich nicht, wie jetzt der „Acker“ oder Hectar, eine geometrisch genaue Größe bilden. Nach von Erffa²¹⁰⁾ umfaßte in Sachsen die Hufe 12, 18, 20, 24, ja 30 Scheffel, also rund 4 bis 8 ha jetzigen Maßes, Kulturland. Aber im ganzen genommen konnten doch die ackerbaufundigen Lokatoren und Kolonisten sehr wohl überschlagen, wieviel kulturfähiges Wildland gerade an der betreffenden Stelle zu einer Hufe nötig sei.

Um die Hufe leistungsfähig zu erhalten, wurde ihre Zer splitterung erschwert. Schon im 16. Jahrhundert trat die Regierung der Zer splitterung entgegen²¹¹⁾. Die Hufe durfte nicht weiter als in zwei Teile zerlegt werden²¹²⁾. Allerdings traten in Marieney auch Drittelhöfe („1 Teil eines halben Hofes“, „ $\frac{1}{2}$ Teil eines Hofes“) auf, aber jedem derselben stand ein Zweidrittelhof („2 Teile eines Hofes“) entgegen. Wurde ein Gut weiter zerlegt, so verblieb es im gemeinschaftlichen Besitz und wurde in den mir bekannt gewordenen Fällen erst im Anfange des 19. Jahrhunderts zivilrechtlich geteilt. „Höfe“ hießen die Hufen in Marieney²¹³⁾. Selbstverständlich waren die Rüstfalkhöfe etwas anderes, als die „Höfe“ der Großgrundherren. So galt z. B. der Rittersitz in Brambach als ein „Hof“ in letzterem Sinne.

Die Aufteilung der Flur Marieney aber zeigt, daß anfänglich doch nicht bloß ganze und zweigeteilte Höfe den Ansiedlern überlassen wurden, sondern auch kleinere Flurstreifen, gewissermaßen Späne, zu klein, um als Halbhöfe belastet, aber zu groß, um den Nachbarhöfen noch zugeteilt werden zu können. Sie lagen in Marieney an, gewiß alten, Kommunikationswegen. Ob das Zufall ist, ob es anderwärts auch so war, ist mir unbekannt. Diese kleinen, hufenmäßig arrondierten Güter trugen den sonderbaren Namen Herbergen. Doch nicht alle Herbergen können ursprüngliche gewesen sein, bei mehreren ist der neuere Ursprung sogar sehr wahrscheinlich. Wenn das Areal zweier, unter einer Gerichtsbarkeit gestandenen Herbergen völlig aneinander grenzt und einen geschlossenen Langstreifen bildet, so liegt die Frage nahe, warum dann bei Uebernahme des Wildlandes durch die Kolonisten nicht ein Halbhof daraus gemacht wurde? Die ursprünglichen Herbergen kennzeichnen sich auf den ersten Blick als selbständige Kultivationsobjekte. Wie die jüngeren Herbergen entstanden seien, darüber giebt Schulze, indem er die spätere Herbergenbildung gemeint haben wird, Aufschluß (s. Kapitel 9, b), wenn er sagt: „Das — nämlich die Ansetzung kleiner Leute zur Sicherung von Arbeitskräften für den Gutsherrn — schloß nicht aus, daß diese Gärtner auch größere Grundstücke und bäuerliche Hufenteile erwarben und so zu Erbzinsbauern wurden“. Es erwarben also die Gärtner — und die Sachlage in Marieney läßt eine andere Meinung nicht aufkommen — wälzende Flurblöcke, oder Hufenteile, auch, wie einige örtliche Beispiele andeuten, noch

unbegebene Wildlandflächen, und wurden so zu Gründern kleiner Höfe, die dann auch Herbergen genannt wurden. In Marieney entfielen 1542

- a) auf die Lehnsgebiete der Herren v. Tettau, der Altäre Leonharti und Johannis zu Delsnitz, der Pfarrer zu Delsnitz und Würschnitz, also den größten Teil des Dorfes: keine Herbergen,
- b) auf den Amtsanteil 2,
- c) auf das Lehnsgebiet des Pfarrers zu Marieney 1, dagegen
- d) auf das Lehnsgebiet des Rittergutes nicht weniger als 8 Herbergen.

Von den unter b und c erwähnten sind die beiden unter den Nummern 56, 57 und 7 des Br.-Kat., trägt nicht alles, ursprüngliche, dagegen die des Rittergutes fast alle späteren Ursprungs: nur die Gütlein Nr. 110, 112 waren eine alte (der Tradition nach einst amtsanteilige) Herberge. (Anhang IV b, XXXI). Schon die große Anzahl der unter den Gutsgerichten gestandenen Herbergen, die sich nicht aus dem ursprünglichen Zwecke oder Notbehelfe der Herbergenbildung heraus erklären läßt, giebt zu bedenken. Diese jüngeren Herbergen scheinen teils von Höfen abgespalten, teils aus Gärtnerstellen herausgewachsen zu sein und wurden zum Teil nach 1542 wieder zu Frongütchen herabgedrückt. Das obere Wirtshaus (Nr. 113) war ebensowenig anfänglich eine Herberge, wie das untere ein Halbhof. Die Stelle, wo das erstere sich befindet, war, der Sage und der Vertlichkeit nach, zuerst amtsanteilig, ging aber schon vor 1534 auf die Rittergutsgerichte über. Da ein Unterschied zwischen den Herbergen und den Erbzinsgütern nur bezüglich der Höhe der Belastung, unter Modifizierung der letzteren, bestanden zu haben scheint — denn im übrigen waren die Herbergenbesitzer den Erbzinzbauern rechtlich gleichgestellt, hatten gleich den letzteren „Solge ins Amt“ zu leisten, waren wie diese bewaffnet (Kapitel 4, a), bedepflichtig (Kapitel 4, b) und gehörten zur Gemeinde (Kapitel 9, a) —, so kann es eigentlich nicht auffällig erscheinen, daß die jüngeren kleinen Gehöftebildungen eben auch, wie die ursprünglichen, Herbergen genannt wurden als Bezeichnung für alle subnormalen Erbzinshöfchen. In den Schocksteuerkatastern, den Ablösungsrezessen und sonst wurden die Herbergen allesamt, soweit nicht eingetretene Höherbelastungen Ausnahmen bedingten, als Viertelhöfe aufgeführt. Daher mag es kommen, daß in alten Akten und Registern wirkliche Viertelhöfe und Herbergen oft miteinander verwechselt, d. h. bald mit diesem, bald mit jenem Namen belegt wurden. Der hier angefügte Aktenauszug zeigt, daß ein Marieneyer Gütchen von 1602 an: „Gut“, von 1661 an: „Herberge“, von 1682 an: „Viertelhof“, von 1732 an bis 1762 wieder „Herberge“ genannt wurde; das davon abgebaute Nebengütchen aber hieß erst „Gütlein“, dann, von 1682 an: „Achtelhof“, niemals aber Herberge (höchstens halbe Herberge), da es für einen Viertelhof doch nicht leistungsfähig genug war. Nach alledem dürften Herbergen, wenigstens in Marieney, nichts weiter gewesen sein, als kleine Erbzinzbauernhöfe, geringer als der Teil eines zweigeteilten Hofes, aber doch noch hofberechtigt, also kein von der Gemeinde ausgeschlossenes Fron- (Gärtner-) Gütlein. Denn daß die Herbergen Erbzinshöfchen waren, dafür ist in Marieney auch ein aktenmäßiger Anhalt vorhanden. Die gutherrlichen Erbzinzbauern besaßen nämlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (s. Kapitel 9, a) außer

1 Ganz- und 2 Halbhöfen auch 4 oder 5 Herbergen und bezeichneten sich ausdrücklich und wiederholt allesamt als Hofbesitzer und gutherrliche „hofberechtigte Erbbauern und Erbunterthanen“, aber nicht ein einziges Mal als Hof- und Herbergenbesitzer. In einem vermutlich der Kanzlei einer höheren Steuerbehörde entstammenden Manuskripte, das mir vorlag, werden bei Aufzählung der verschiedenen Arten der Besitzungen die Herbergen nicht mit genannt, dafür aber Grundstücke mit dem jetzt unbekanntem, steuer-technischen Namen „Beistücke“. Von ihnen wird ausgesagt, daß sie von jeher walzend waren, schon anfänglich ihre eigenen Steuerchocke hatten, nie mit einem Gute verbunden waren (d. h. nicht von einem Gute abstammten) und „meist und seit den ältesten Zeiten von auswärtigen Personen besessen wurden“. Wäre — was freilich nicht der Fall ist — erwiesen, daß unter diesen Beistücken die ursprünglichen Herbergen zu verstehen seien, dann wäre auch erwiesen, daß diese ältesten Herbergen wirklich walzender Natur, d. h. unbeschränkt teilbar waren. Das öffentliche Interesse an der Anteilbarkeit der geschlossenen Höfe konnte ohnehin anfänglich nicht in gleichhohem Grade bei den Minimalhöfchen, den ältesten Herbergen, vorhanden sein. Dann wäre aber auch erklärlich, warum die Beistücke gerade Herbergen genannt wurden. Denn wenn sie von auswärtigen Personen besessen und also mit bewirtschaftet wurden, so konnten sie nur Nebenbesitzungen, „Beistücke“ zu auswärtigen Gütern, sein. Dann auch wären ihre Gebäude „Herbergen“ im engsten Sinne des Wortes gewesen, da sie den Besitzern bei deren zeitweiligem Aufenthalte am Orte der Beistücke zur Unterkunft dienen mußten.

Alttenauszug.

1602:	
Hans Schiler, 1 Gut, 1 Kuh, 55 Schocke.	Wolf Müller, 1 Gütlein, 1 Kuh, 13 Schocke (Steuerchocke).
1622:	
Ehrhard Spranger, 55 Schocke.	Hans Höffer, 13 Schocke.
1641:	
Andreas Spranger, 10 gangbare, 45 dekrement Schocke.	Derj. Höffer, 5 gangbare, 8 dekrement Schocke.
1647:	
Derj., 55 kaduke Schocke.	Derj., 12 gangbare, 1 kadukes Schock.
1661:	
Peter Spranger, „die Herbergf wahre grundbaufällig, vndt die Wiesen ersoffen“, 46 gangbare und 9 kaduke Schocke.	Derj. Höffer, „die Wiesen waren von diesem Gut h hinwegt“. 10 gangbare, 3 kaduke Schocke.
1667. 1671:	
Peter Spranger, 60 gangb. Schocke, 8 kaduke Schocke.	
1676:	
Hans Spranger.	Johannes Spranger, Georg Spranger.
1677:	
Derjelbe.	Adam Hoyer kauft das Gütchen um 76 fl.

1677:
Derjelbe. Hans Thieme kauft das Haus um 100 fl.

1682:
Derjelbe. $\frac{1}{4}$ Hof, 42 gangbare, 13 kadufe Schocke. Hans Thiemb, $\frac{1}{8}$ Hof, 13 gangbare Schocke.

1683:
Hans Sprangers Witwe, $\frac{1}{4}$ Hoff, 42 gangb., 13 dekremente Schocke, 3 Scheffel Feld, 1 Fuder Heu, Notdürftig Brennholz. Derjelbe, $\frac{1}{8}$ Hoff, 12 gangbare, 1 dekrem. Schock, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Feld, 1 Fuder Heu, wenig Brennholz.

Von 1690 an 39 Jahre lang wüste gelegen.

1729:
Georg Spranger, $\frac{1}{4}$ Hoff, 42 gangbare, 13 dekremente Schocke, 3 Scheffel Feld, 1 Fuder Heu, etwas Buchholz, baufällig. Schulden. Arm. Kann ſich kaum erhalten. Chriſtoph Enders, $\frac{1}{8}$ Hoff, 12 gangb., 1 dekrem. Schock, $\frac{1}{2}$ Scheff. Feld, 1 Fuder Heu, etwas Buchholz. Iſt ſchuldig.

1732:
Georg Spranger, hinterläßt die Herberge und Schulden.

1739:
Andreas Spranger, kaufte die Herberge für 130 fl.

1753:
Joh. Michel Ottiger, kaufte die Herberge für 90 fl.

1755:
Derjelbe. Derjelbe Enders.

1760:
Joh. Friedrich Mühlfriedel, kaufte die Herberge für 90 fl.

1762:
Johann Michel Mönlich, kauft die Herberge für 330 fl.

d.

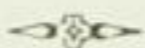
In Marieney gab es nur geſchloſſene Güter. Der an die Bezeichnung „geſchloſſene und walzende Güter und Grundſtücke“ gebundene Begriff beſchränkte ſich nach dem unter e erwähnten Manuskripte meiſt auf örtliches Herkommen. Es gab Orte, in welchen von den Gütern nie oder ſelten etwas veräußert wurde. Solche Güter nannte man „geſchloſſene“. In andern Orten aber, beſonders in dem Thüringiſchen Kreiſe und im

Pegauer Amtsbezirke Leipziger Kreises, konnte jeder Gutsbesitzer nach Gefallen Teile seines Gutes verkaufen, oder andere dazu kaufen. Diese Güter hießen „walzende Grundstücke“.

In Orten mit geschlossenen Gütern, wo also das sogen. „Walzrecht“ nicht üblich war, befanden sich auch Grundstücke, welche von jeher (vor 1628) walzend waren, die sogen. „Beistücke“, die nicht zu einem Gute gehörten, vielmehr selbständig verschickt waren. Alle übrigen Grundstücke, welche in dem Fundamentalkataster von 1628 zwar einzeln aufgeführt und in Ansatz gebracht, jedoch unter dem Schockquantum des Hofes, von dem sie ehemals abgekommen, mit aufgerechnet waren, galten als „Pertinenzstücke“ eines solchen Hofes.

Nach dem Gesetze vom 30. Novbr. 1843 wird nur noch unterschieden zwischen geschlossenen Besitzungen und walzenden Grundstücken. Die einzelnen Bestandteile der ersteren nennt man jetzt Pertinenzstücke. Bis zur Errichtung der Grund- und Hypothekenbücher wurden zu dem Komplex eines geschlossenen Gutes diejenigen einzelnen Flurteile gerechnet, welche bislang „rechtlich dazu gehörten“. Da in Dismembrationsfällen die Amtsbehörden selten in der Lage waren, die rechtliche Zugehörigkeit anders als auf Grund der Steuerkataster von 1628 und 1688 zu ermitteln, so wurden jene Kataster allgemein für ausschlaggebend erachtet. Seit dem Bestehen der Grund- und Hypothekenbücher aber werden nur diese letzteren zur Beurteilung, was als Gutszubehör zu gelten habe und wieviel vom Stammfundus abgetrennt werden könne, zum Anhalt genommen. Trennstücke, die nicht zu einem geschlossenen Komplex geschlagen werden, erlangen walzende Qualität. Entstehen aber auf walzenden Grundstücken „neue Nahrungen“, d. h. Wohngebäude, so erhalten diese Grundstücke die Eigenschaft eines geschlossenen Komplexes (Gesetz vom 30. Novbr. 1843).

Die einstigen Namen „Herbergen“ und „Beistücke“ verloren sich in der Praxis. Unter Herbergen versteht man nur noch Auszüglerwohnungen, die nichts mit den alten Herberge-Höfen gemein haben.



Anhang II.

a.

Wüstungen mit eigenem Namen gab es viele um Marieney²¹⁴). Sie umfaßten, wie man annehmen kann, im Gegensaße zu den kleinen wüst gelegenen Gütern, die keinen Namen trugen, größere Komplexe und behielten ihre Namen bei, auch soweit sie nicht von neuem angebaut wurden. Auch die Wüstung, der Scheck genannt²¹⁵), war, wie es scheint, ein größeres Objekt. Soweit sie 1534 noch als solche bestand, war sie unter den in diesem Jahre verzeichneten Höfen, deren sämtliche Langstreifen noch heute scharf erkennbar sind, nicht enthalten. Somit kann sie nur da gesucht werden, wo eine regelrechte Fluraufteilung nicht erkennbar ist. Das ist der Fall im Grünholz und im Buttergrund. Doch ersteres bietet wenig Anhalt, denn dort befand sich der Herrenhof; es müßte denn gerade dieser aus dem Scheckhofe sich entwickelt haben. Der Buttergrund kann im Mangel jeden Anhaltes bezüglich der örtlichen Lage des einstigen ritterlichen Gehöftes kaum ernstlich in Betracht kommen, obwohl dort ein großer Teil des der Kirche bei ihrer Gründung überwiesenen Pfarrgutes liegt und im übrigen noch jetzt Gewende im Gemenge zu finden sind, die dem Augenschein nach nie einer Langstreifenaufteilung unterlegen hatten. 1534 konnte die Wüstung nur noch ein geringer Restteil des alten Scheckhofes gewesen sein. Selbst nach dem Elsterthale zu gehörten Grundstücke, die noch heute den Namen Schecks tragen, wie anzunehmen ist, zum Scheck. Es kann nicht befremden, daß die Besitzung einen eigenen Namen trug²¹⁶). Der Siedler, oder einer der späteren Besitzer, könnte Scheck oder ähnlich geheißen haben, der, als die Flur dem großen Umschwunge der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vergebung des Landes an die Bauern unterlag und den Namen Marchney annahm, vielleicht nach anderwärts als Lokator oder Gutsherr sich wandte.

In dieser Beziehung nun ist es interessant, aus den v. Naabschen Regesten zu erfahren, daß, nachdem die Herren v. Marchney aus Marieney verschwunden waren²¹⁷), ein Nikel Marchneyer das Dorf Tremnitz bei Elsterberg besaß und es im Jahre 1434 an einen Nikel Zschack, auch Zeack geschrieben, verkaufte, sei es, daß verwandtschaftliche, oder nur landsmannschaftliche Bande, oder gar nur Zufall dazu führten. Sechs Jahre darnach traten beide Herren als gemeinschaftliche Besitzer des Gutes mit „Geßäß“ in Tremnitz auf²¹⁸).

Nicht minder interessant ist die Thatfache, daß die Namen einer Reihe von Orten im Elsterthale sich auf der Wasserscheide zwischen den Gauen Chemnitz und Zwickau (an der alten Flockenstraße) im Zusammenhange wiederfinden. Im Vogtlande kommen in Betracht die Gruppe Delsnitz, Ober- und Unterwürschnitz und Loch (jetzt Untereichigt); sodann die Gruppe Erlbach, Kirchberg und Ursprung (letztere beiden böhmisch); endlich die diese Gruppen verbindenden Städte Adorf und Markneufkirchen — dort an der Flockenstraße aber Delsnitz, Niederwürschnitz, Oberwürschnitz und Lugau²¹⁹), sodann Kirchberg, Erlbach und Ursprung, und endlich, etwas abseits, Neufkirchen und Adorf, so daß selbst der sonderbare Name Ursprung unverändert blieb. Die Dörfer an der Flockenstraße, von Delsnitz bis Ursprung, liegen, ohne

daß Orte mit anderen Namen eingestreut sind, aneinander, nur daß die südliche vogtländische Gruppe dort die am weitesten nach Norden vorgeschobene bildet. Ein solches auffälliges Zusammentreffen einer ganzen Reihe von Ortsnamen dürfte die Annahme zulassen, es könne die Besiedelung des Landes zwischen den Gauen Zwickau und Chemnitz vom Vogtlande aus — und zwar erst nachdem die Mutterorte Neufkirchen und Kirchberg bereits Kirchen besaßen, also auch schon ihre darauf bezüglichen Namen trugen, doch schon vor 1320²²⁰⁾ — erfolgt sein. Uebrigens hieß auch Unterwürschnitz im Vogtlande früher und noch 1378 Niederwürschnitz.

Nun liegt aber dicht an der südlichen Gruppe der Flockenstraße ein Zschocken, bei Lepsius „Soacken“, das nach Lage der Dinge nur eben dieses Zschocken sein kann, und im Vogtlande befindet sich gerade bei der entsprechenden Gruppe die alte Siedelung Scheck und, angrenzend, das „Geschecks“. Ueberdies war die Nachbarsiedelung Loch (Untereichigt) anfänglich im Besitze der Herren v. Marchney. Dazu kommt, daß das Dorf Zschocken trotz seines fremden Namens dennoch keine ältere slavische, sondern eine deutsche Ansiedlungsform besitzen soll; ferner, daß nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Professors Dr. Johnson (Gratl in Eger²²¹⁾ „Zschocken“ von dem Personennamen „šak“ ableitet.

Ob nun in dem Zusammentreffen aller dieser Momente ein geschichtlicher Zusammenhang liegt, oder nur der Zufall sein Spiel getrieben hat, wer kann das wissen? doch erwähnenswert schien es mir zu sein.

b.

Beide Bäche, die Würschnitz — von Limmer auch „Erlbach“ genannt — und der Eisenbach — von dem Herrn Prof. Dr. Johnson²²²⁾ als die tatsächliche alte kirchliche Grenzscheide zwischen Nord- und Süddeutschland nachgewiesen — sind nach dem in Kapitel 2 Erwähnten wichtige geschichtliche Objekte für Marienen. Freilich auch ein drittes Wasser erhebt Anspruch, die uralte Gaugrenze zu sein: das Schwarzwasser, welches, von Markneufkirchen hernieder rinnend, bei Adorf in die Elster sich ergießt. Auch dieses, oberhalb Erlbach entspringende Gewässer ist ein „Erlbach“, also nach der gewöhnlichen Deutung eine „Elster“, und wird²²³⁾ urkundlich 1165 die „untere“, und fast gleichzeitig, 1181, die „kleine Elster“ genannt. So, nämlich „kleine Elster“, hörte auch ich sie in einem der Jahre 1865—1868 von dem Gemeindevorstande zu Erlbach, als im Volksmunde gebräuchlich, nennen, später aber von M. Fiedler in Blauen, der Lepsius'schen Lesart entsprechend, als „zweite Elster“ bezeichnen, wogegen sie auf einem Bilde der Stadt Markneufkirchen vom Jahre 1628²²⁴⁾ „schwarze Elster“ genannt wurde, unter welchem Namen sie heute noch alte Leute in Adorf kennen. Wäre aber dieses Schwarzwasser die „Alestra sca.“ der Urkunde von 1122, also die Grenze des Gaues Dobna gewesen, so entstände zunächst die Frage, wie es komme, daß das Bistum Regensburg über dieses Wasser herein bis zum Eisenbach sich erstreckt habe? Nach Prof. Dr. Johnson dürfte sich diese Frage aus Schriftstücken der Archive zu München und Regensburg vielleicht entscheiden lassen. Auch das Bistum Bamberg griff, wie es scheint, über die Dobnagrenze herüber, doch Bamberg bildete eine Ausnahme insofern, als es

nur aus von anderen Bistümern losgerissenen Ländereien sich zusammensetzte. Zweitens ließe sich fragen, warum, nachdem das Land zwischen dem Schwarzwasser und dem Eisenbach von Regensburg in Anspruch genommen war, die Urkunde von 1122 dennoch bei der Angabe der Grenze des Plauenischen Kirchen Sprengels das Schwarzwasser (wenn es die *Alestra sea.* ist), nicht aber den Eisenbach genannt habe? Das ließe sich nun freilich ohne weiteres erklären, wenn man voraussetzte, daß die der Urkunde von 1122 inserierte Gaugrenzbeschreibung nicht erst aus dem Jahre 1122, sondern, wofür auch andere Gründe sprechen²²⁵), schon aus viel früherer Zeit, vielleicht aus der Zeit um 960, herrührte, zu welcher das Land zwischen dem Schwarzwasser und Eisenbach kirchlich noch nicht in Anspruch genommen war.

Krenkel (Chronik von Adorf) hält den Eisenbach oder die Würschnitz für die mögliche Gaugrenze. Auch über die Würschnitz, die Zimmer nur in ihrem obersten Teile als Plauenische Sprengelgrenze gelten lassen will, läßt sich sprechen — freilich nur aus Gründen der örtlichen Zulässigkeit. Die Verbindungslinie zwischen den nicht strittigen Gewässern der Zwota²²⁶) und der Trieb bildet mit Zuhilfenahme der Würschnitz eine örtlich ungezwungene, nahezu gerade verlaufende, verblüffend einfache Linie, der die betreffenden Stellen in den bezüglichen Urkunden von 1122 und 1270²²⁷), sowie in der von Zimmer gebrachten, angeblich dem 14. Jahrhundert entstammenden deutschen Uebersetzung keine Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Bildete aber wirklich die Würschnitz die alte Gaugrenze, so möchte man wissen, warum Regensburg schon den Eisenbach, anstatt erst die Würschnitz als Grenze des bischöflichen Machtbereichs thatsächlich ansah?

Aber die Würschnitzlinie war ebensowenig wie die Schwarzbachlinie eine nachweisliche kirchliche (Bistums-) Grenze, als welche allein der Eisenbach gelten muß. Könnte man freilich die Würschnitz — wenn diese die *Alestra sea.* sein soll — nur als Kulturgrenze des Gaues Dobna, dann aber auch das Schwarzwasser vielleicht als Kulturgrenze des Egra-Gaues, also das Zwischenland als Wild- und Ledland²²⁸) ansehen — was aber nicht ohne weiteres angängig ist — dann ließe sich leidlich erklären, warum das Bistum Regensburg, als die Notwendigkeit der kirchlichen Zuteilung dieses Zwischenlandes herantrat, behutjam nicht weiter als bis an den das Freiland passend halbierenden Eisenbach sich ausdehnte, andererseits aber auch das Bistum Naumburg nur die nördliche Hälfte des Zwischenlandes bis an den Eisenbach als Appendix betrachtete und stillschweigend und unbelästigt sich aneignete.

Somit stehen sich noch ungelöste Fragen gegenüber. Nur soviel dürfte sich zur Zeit sagen lassen, daß die Burgwardeien schon im 10. Jahrhundert als kirchliche und Gerichtsbezirke erscheinen²²⁹) und die Burgwardei Vogtsberg sich bis an den Eisenbach erstreckte, wo sie mit dem Judizium Adorf noch 1378 zusammenstieß²³⁰). Burgwardeien wurden nicht von Gaugrenzen durchschnitten, sofern nicht Verschiebungen infolge Rodungen, Schenkungen, Exemtionen, stattgefunden hatten²³¹). Ueberdies steht, wie bereits erwähnt wurde, über allem Zweifel fest, daß der Eisenbach die Grenze zwischen zweien Bistümern thatsächlich bildete.



A
M
E

Anhang III.

a.

Ueber die Anfänge der Erbgerichte in den Kolonisationsdörfern giebt Schulze erschöpfenden Aufschluß. Als Gericht für die Ritterschaft in Obergerichtsfällen und in höherer Instanz trat an die Stelle der alten Landdinge das fürstliche Hofgericht. Die Amtsjassen unterstanden in Zivilsachen zunächst dem Amte. Ueber ihre Grundjassen hatten sie nur das Erbgericht, das Obergericht stand dem Amte zu, an das auch die Berufung dieser Erbgerichte ging²³²⁾.

Das ursprüngliche Dorfgericht übten die Bauern selbst, die sich zur Zeit der Kolonisierung großer Selbständigkeit erfreuten, im „Schulzengericht“ aus, welches für geringere Sachen zuständig war. Auch im Obergerichte fanden häufig Schöffen aus ihrer Mitte das Urteil. Aber schon frühzeitig, zum Teil auf kleinerem grundherrlichem Boden schon von Anfang an, wurde der Grundherr zum patrimonialen Gerichtsherrn, nachdem die Gerichtsgewalt nach und nach in den Dienst der wirtschaftlichen Interessen des Gutsherrn getreten war. Mindestens seit dem 14. Jahrhundert erscheint das Niedergericht als Ausfluß der Grundherrschaft und Zubehör des mit Zins erworbenen Obereigentums an den bäuerlichen Hufen. Der Grundherr war Erb- und Lehnherr, sein Gericht „Erbgericht“ auf seinem Allod und seinen bäuerlichen Hufen. Selbst die „unmittelbaren Amtsbauern“, für welche das Amt als Erb- und Lehngericht erschien, wurden als grund- und gutsherrliche Unterthanenschaft aufgefaßt. Die bäuerlichen Schöppen traten als Urteilsfinder allenthalben mehr und mehr zurück und wurden endlich, nach dem Aufkommen des sogen. „gelehrten Richterstandes“, gänzlich verdrängt²³³⁾. Die späteren Schöppen waren hiernach nur mehr Gerichtsbeisitzer im modernen Sinne.

b.

Die Höfe im Jahre 1542 nach ihrer Reihenfolge im Amtserbbuche.

Reihenfolge	Gutsbenennung	Lehnsherr	Reihenfolge	Gutsbenennung	Lehnsherr
I	1/2 Hof	Amt.	XVII	1/2 Hof	Altar Leonharti z. Delsnitz
II	1/2 "		XVIII	1/2 "	Thob.
III	1 "	Pfarrer zu Marienen.	XIX	1 Herberge	"
IV	1/2 "	Amt.	XX	1 "	"
V	1/2 "		XXI	1/2 Hof	v. Tettau.
VI	1 "	Altar Leonharti z. Delsnitz	XXII	2/3 "	
VII	1 "	" Johannis "	XXIII	1 "	Pfarrer zu Würschnitz.
VIII	1 "	" Leonharti "	XXIV	2/3 "	Altar Leonharti z. Delsnitz
IX	1 "	v. Tettau.	XXV	1/2 "	
X	1/2 "	"	XXVI	1/2 "	Pfarrer zu Delsnitz.
XI	1/2 "	"	XXVII	Mühle	v. Tettau.
XII	1/2 "	Thob.	XXVIII	1/2 Hof	Pfarrer zu Delsnitz.
XIII	1 Herberge	Amt.	XXIX	1/2 "	Amt.
XIV	1 "	"	XXX	1/2 "	"
XV	1 "	Thob.			
XVI	1 "	"			

(Bis hierher waren die Güter mit Bede belegt, ausgenommen die Mühle.)

Reihen- folge	Guts- benennung	Lehnsherr	Reihen- folge	Guts- benennung	Lehnsherr
XXXI	1 Herberge	Thob.	XXXIV	$\frac{1}{2}$ Hof	Altar Leonhart z. Delsnitz (Das unt. Wirtshaus.)
XXXII	1 "	Pfarrer zu Marieney.	XXXV	1 Herberge	Thob.
XXXIII	1 "	Thob. (Das obere Wirtshaus.)	XXXVI	1 "	"

(XXXI—XXXVI ohne Bede.)

Summe: $17\frac{3}{4}$ Höfe und die Mühle. NB. Die Herbergen zu je $\frac{1}{4}$ Hof gerechnet.

Anmerkung. Die Zahl 36 deckt sich mit den der Landschaft gleich heisenden 36 Mannen und den 36 Feuerstätten der Zinsbauern und der Mühle.

c.

Verzeichnis der Besitzungen nach ihrer Gerichtszuständigkeit zu der Zeit des Uebergangs der Patrimonialgerichte auf den Staat, aufgestellt nach dem Generalkataster der Kgl. Landrentenbank.

Die mit einem *) gekennzeichneten Besitzungen liegen außerhalb des auf der Karte dargestellten Rayons.

Brand- fat. Nr.	Amts- gericht.	Stadt- gericht Delsnitz	Ritterguts- gerichte.	Pfarr- gerichte zu:	Bemerkungen.
1	—	—	Haus	—	*) *) *) *) *) *) *) Der Buttergrund.
2	—	—	Gütlein	—	
2B	—	—	Haus	—	
3	—	—	"	—	
4	—	—	"	—	
4B	—	—	"	—	
5	—	—	"	—	
6	—	—	Gütlein	—	*) Die „Burg“.
7	—	—	$\frac{1}{4}$ Hof	—	
8	$\frac{1}{2}$ Hof	—	—	Marieney	
9	$\frac{1}{4}$ "	—	—	"	
10	$\frac{1}{4}$ "	—	—	"	
11	$\frac{1}{4}$ "	—	—	—	
12	$\frac{1}{4}$ "	—	—	—	
13	$\frac{1}{4}$ "	—	—	—	
14	$\frac{1}{4}$ "	—	—	—	
15	—	$\frac{1}{6}$ Hof	—	—	
16	—	$\frac{1}{6}$ "	—	—	
17	—	$\frac{1}{3}$ "	—	—	
18	—	$\frac{1}{2}$ "	—	—	
19	—	$\frac{1}{3}$ "	—	—	
20	—	$\frac{1}{4}$ "	—	—	
21	—	$\frac{1}{4}$ "	—	—	
22	Haus	—	—	—	

Brand- fat. Nr.	Amts- gericht.	Stadt- gericht Velsnitz	Mitterguts- gerichte.	Pfarr- gerichte zu:	Bemerkungen.
23	—	1/2 Hof	—	—	
24	—	1/4 "	—	—	unteres Wirtshaus.
25	—	1/8 "	—	—	
26	—	Haus	—	—	
28	—	1/8 Hof	—	—	
29	—	—	1/4 Hof	Marienen	
30	—	—	Haus	—	
31	—	—	1/2 Hof	Marienen	
32	—	—	1/4 "	"	
33	—	1/4 Hof	—	—	
34	—	1/4 "	—	—	
35	—	—	Gütlein	—	*)
36	—	—	"	—	*)
37	—	—	1/16 Hof	Marienen	
38/39	—	—	1/16 "	"	
39/40	—	—	1/16 "	"	
41	—	—	Gütlein	—	
42	—	—	Haus	—	
43	—	—	Schaffstall	—	
44	—	—	Haus	—	
45	—	—	"	—	
46	Haus	—	—	—	
47	"	—	—	—	
48	"	—	—	—	
49	—	—	Gut	—	
50	—	—	1/8 Hof	Marienen	
51	—	—	Haus	—	
52	—	—	1/8 Hof	Marienen	
53	—	—	Haus	—	
54	—	—	1/8 Hof	Marienen	
55	—	—	1/8 "	"	
56	1/4 Hof	—	—	—	
57	Haus	—	—	—	
58	—	—	Haus	—	
59	Haus (?)	—	—	—	
60	—	1/2 Hof	—	—	
61	—	Haus	—	—	
62	1/4 Hof	—	—	—	
62B	Haus	—	—	—	
63(?)	—	—	—	—	
64	1/4 Hof	—	—	—	
65	1/5 "	—	—	—	

Brand- fat. Nr.	Amts- gericht.	Stadt- gericht Delsnitz.	Ritterguts- gerichte.	Pfarr- gerichte zu:	Bemerkungen.
66	$\frac{1}{16}$ Hof	—	—	—	
67	$\frac{1}{8}$ "	—	—	—	
68	$\frac{1}{20}$ "	—	—	—	
69	—	—	$\frac{1}{4}$ Hof	Marienen	
70	—	—	$\frac{1}{4}$ "	"	
71	Haus	—	—	—	
72	$\frac{1}{16}$ Hof	—	—	—	
73	$\frac{1}{16}$ "	—	—	—	
74	$\frac{1}{16}$ "	—	—	—	
74B	$\frac{1}{16}$ "	—	—	—	
75/78	$\frac{1}{3}$ "	—	—	Würschnitz	
76	—	—	Haus	—	*)
77	—	—	$\frac{1}{8}$ Hof	Marienen	*)
79	—	—	Haus	—	*)
80	—	—	"	—	*)
81	—	—	$\frac{1}{16}$ Hof	Marienen	*)
82	—	—	$\frac{1}{16}$ "	"	*)
83	—	—	Haus	—	*)
84	—	—	"	—	*)
85	—	—	"	—	*)
86	—	—	Gut	—	*)
87	—	—	Gütlein	—	*)
88	—	—	Mühle	—	*)
89	—	—	Gütlein	—	*)
90	—	—	"	—	*)
91	—	—	"	—	*)
92	—	—	$\frac{1}{6}$ Hof	Marienen	
93	—	—	$\frac{1}{12}$ "	"	
94	—	—	$\frac{1}{8}$ "	"	
95	—	—	$\frac{1}{8}$ "	"	
96	—	—	—	—	Rittergutsgebäude.
97	$\frac{1}{3}$ Hof	—	—	Würschnitz	
98	$\frac{1}{3}$ "	—	—	"	
99	—	$\frac{1}{3}$ Hof	—	—	
100	—	$\frac{1}{4}$ " †	—	—	† zweifellos $\frac{1}{3}$ Hof gewesen.
101	—	$\frac{1}{6}$ "	—	—	
102	—	$\frac{1}{6}$ "	—	—	
102B	—	$\frac{1}{4}$ "	—	—	
103	—	$\frac{1}{4}$ "	—	—	
104	—	$\frac{1}{2}$ "	—	—	
105	$\frac{1}{4}$ Hof	—	—	—	

In „Grünholz“
und nahe dem
Rittergute
gelegen.

Rittergutsgebäude.

† zweifellos $\frac{1}{3}$ Hof
gewesen.

Brand- fat. Nr.	Amts- gericht.	Stadt- gericht Delsnitz.	Ritterguts- gerichte.	Pfarr- gerichte zu:	Bemerkungen.
106	1/4 Hof	—	—	—	
107	1/8 "	—	—	—	
108	1/8 "	—	—	—	
109	1/4 "	—	—	—	
110	—	—	Gütlein	—	
111	Haus	—	—	—	
112	—	—	Gütlein	—	
113	—	—	1/4 Hof	—	oberes Wirtshaus.
114	Schule	—	—	—	
115	Pfarre	—	—	—	
116	Kirche	—	—	—	
117	Haus	—	—	—	
118	"	—	—	—	
119	—	—	Gütlein	—	der „Ebersberg“.

Summe: 5 1/2 Höfe 6 Höfe 3 1/2 Höfe = 15 Höfe, excl. der zum Ritter-
 (5 11/12) (3 7/16) gute gekommenen, bez.
 in Frongütlein ver-
 wandelten 2 3/4 Höfe.

1542: 5 3/4 Höfe 6 Höfe 6 Höfe = 17 3/4 Höfe
 als:

- 13 Tettau excl. „Sched“
- 13 Thof.



Anhang IV.

a.

Der Bauer bedurfte selbstverständlich des Schutzes des Großgrundbesitzers. Aber auch dieser hatte an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, im engeren Sinne an der Kriegstüchtigkeit der Unterthanen, ein hohes Interesse. Als — wie Schulze ausführt — die Grundherren die deutschen Bauern ins Wendenland riefen, war gerade die militärische Tüchtigkeit dieser Bauern, den unzuverlässigen Wenden gegenüber, eine Haupttriebfeder für diesen Vorgang. Diesem gegenseitigen Verhältnisse entsprach die bezügliche Leistungsfähigkeit der Bauern. Diese hatten in unruhigen Zeiten nicht nur die Ritterhöfe, sondern auch die Ämter (Burgen) zu bewachen und zu verteidigen („in das Amt „Folge“ zu leisten“), auch mit dem Guts- und Gerichtsherrn, sofern er, wie der zu Marieney, Amtsjaffe war, dem Vogte zuzuziehen. Ein Aufgebot von 1440 (welches sich aber nicht auf das Amt Bogtsberg beziehen dürfte) verlangt außer dem „reißigen Zeug“ jeden vierten Mann der Unterthanen als Fußknecht und mindestens auf je 15 Fußknechte einen guten, festen, verdeckten Rüstwagen mit 4 starken Pferden. Bei jedem Wagen sollten sein 1 gute Kette, 1 Radehacke, 1 Keilhau, 1 scharfe Axt und andere Notdarft. Aber auch eine gewisse Polizeigewalt war bei den damaligen Zuständen dem Bauer übertragen. So hatte z. B. im 15. Jahrhundert Herzog Wilhelm, als er in das heilige Land reisen wollte, in seinen Gebieten u. a. angeordnet, daß jeder Adersmann bei seinem Pfluge eine Armbrust oder sonstiges Gewehr, dazu „rugselen“ haben sollte, um, sobald ein Geschrei würde, von Stund an zu folgen mit Wehr und Geschrei“²³⁴).

b.

Die Höfe von 1542 nach ihren im Amtserbbuche eingetragenen Leistungen ins Amt.

Reihen- folge, Zahl	Hofteil	Zinsen		Hafer		Hüh- ner	Fron- tage	Hilft der Landschaft gleich
		Walp.	Mich.	Mich.	Bed e			
		Groschen		Scheffel				
I	1/2 Hof	8	8	1	1	1	—	ja.
II	1/2 "	8	8	1	1	1	—	ja.
IV	1/2 "	10	10	1	1	—	—	ja.
V	1/2 "	10	10	1	1	—	—	ja.
XIII	1 Herberge	3	3	1	1	1	—	ja.
XIV	1 "	3	3	1	1	1	—	ja.
XXIX	1/2 Hof	10	10	1	1	—	—	ja.
XXX	1/2 "	3	3	3/4	1	—	—	ja.
Amt:	3 1/2 Hof	55	55	7 3/4	8	4	—	(Dazu d. Sched j. v. Tettau).

Reihen- folge, Zahl	Hofteil	Zinsen		Hafer		Hüh- ner	Fron- tage	Hilft der Landschaft gleich
		Walp. Groiden	Mich.	Mich.	Bed e			
IX	1 Hof	2	2	1	—	—	von der Wüstung „Sched“ 2 vom Gute	ja.
X	1/2 "	—	—	—	—	1	—	ja.
XI	1/2 "	—	—	—	—	1	—	ja.
XXI	1/3 "	—	—	—	—	3/4	—	ja.
XXII	2/3 "	—	—	—	—	1 1/2	—	ja.
XXVII	Mühle	—	—	—	—	—	1 mit dem Zimmer- beil	ja.
v. Tettau.	3 Höfe und die Mühle	2	2	1	6 1/4	—	—	1
		vom Sched						
XII	1/2 Hof	—	—	1/4(?)	1	—	—	ja.
XV	1 Herberge	—	—	—	1	—	—	ja.
XVI	1 "	—	—	—	1	—	—	ja.
XVIII	1/2 Hof	—	—	3/4	1	—	—	ja.
XIX	1 Herberge	—	—	—	1	—	—	ja.
XX	1 "	—	—	—	1	—	—	ja.
XXXI	1 "	2	2	—	—	—	—	ja.
XXXIII	1 " (oberes Wirtshaus)	—	—	—	—	—	—	(?)
XXXV	1 Herberge	—	—	—	—	—	—	(?)
XXXVI	1 "	—	—	—	—	—	—	(?)
Thoß	3 Höfe	2	2	1 3/4	6	—	—	
VI	1 Hof	—	—	—	2	—	—	ja.
VIII	1 "	—	—	—	2	—	—	ja.
XVII	1/2 "	—	—	—	1	—	—	ja.
XXIV	2/3 "	—	—	—	1 1/2	—	—	ja.
XXV	1/3 "	—	—	—	3/4	—	—	ja.
XXXIV	1/2 " (unteres Wirtshaus)	—	—	—	—	—	—	(?)
Altar Leonharti	4 Höfe	—	—	—	7 1/4	—	—	
VII	1 Hof	—	—	—	2	—	—	ja, hilft auch zum Speiswagen. fährt mit über Land.
Altar Johannis								

Reihen- folge, Zahl	Hofteil	Zinsen		Hafer		Müh- ner	Fron- tage	Hilft der Landschaft gleich
		Walp.	Mich.	Mich.	Bede			
		Groiden		Scheffel				
XXVI	1/2 Hof	—	1 ⁹ / ₁₂	2	1	1	1 mähen	ja, helfen auch zum Spreiwagen, fahren mit über Land.
XXVIII	1/2 "	—	1 ⁹ / ₁₂	2	1	1 mähen		
Pfarrer zu Zelsnitz	1 Hof	—	3 ⁶ / ₁₂	4	2	2	2	
III XXXII	1 Hof 1 Herberge	—	—	—	2	—	—	ja. (?)
Pfarrer zu Marieney	1 1/4 Hof	—	—	—	2	—	—	
XXIII	1 Hof	—	—	—	2	—	—	ja.
Pfarrer zu Würschnitz								
Zumme:	17 ³ / ₄ Höfe Dazu die Mühle und der Sack.	59	62 ¹ / ₂	14 ¹ / ₂	35 ¹ / ₂ in 2 Jahren also 17 ³ / ₄ aufs Jahr. (Siehe folgende Num.)	6	2 Tage mähen	36 Mann- schaft.

Anmerkung. Die Sollsumme der Bede betrug nach dem Amtserbbuche nicht 35¹/₂ Scheffel, wie sich aus vorstehender Tabelle ergibt, sondern 32. Die Differenz scheint nicht auf einem Irrtum oder gar einer Ungehörigkeit zu beruhen, sondern dürfte sich durch folgende Berechnung erklären lassen.

1. Die Güter I—XXX waren, ausgenommen die Mühle, mit Bede belegt, dagegen die folgenden, vermutlich neueren Güter XXXI—XXXVI bedefrei. Die ersteren umfaßten 16 Höfe, die letzteren 1³/₄, zusammen also 17³/₄. Da die Ortssumme der Haferbede nach Maßgabe der Anzahl der bedepflichtigen Höfe, jeden durchschnittlich zu 2 Scheffel auf das Doppeljahr gerechnet, festgestellt worden zu sein scheint, so ergab sich eine Ortsollsumme von $16 \times 2 = 32$, und eine Ortsistsumme von $17\frac{3}{4} \times 2 = 35\frac{1}{2}$ Scheffel, welche beide Summen mit dem Erbbuche übereinstimmen.

2. Das Mehr von $3\frac{1}{2}$ Scheffel, um welches sich das Ortsquantum erhöhte, wurde augenscheinlich nicht verhältnismäßig auf die älteren, bedepflichtigen Güter verteilt, aber freilich auch nicht fallen gelassen, sondern den bedepflichtigen Herbergen allein auferlegt. Es hatten nämlich nach dem Amtserbbuche von 1542 zu leisten

6 bedepflichtige Ganzhöfe	$\times 2$ Scheffel	= 12 Schfl. (auf 2 Jahre),
13 " Halbhöfe	$\times 1$ "	= 13 " (" " "),
ein Hof: eigentlich $2\frac{1}{2}$ Scheffel) aber, da die Scheffel nicht auch adrittelt, sondern acviertelt wurden, thatsächlich:) $2\frac{1}{4}$ Schfl. 1 $\frac{1}{2}$ ") = $4\frac{1}{2}$ " (" " "),
" " " " $1\frac{1}{2}$ "		
" " " " " "		
" " " " $1\frac{1}{2}$ "		
die 6 bedepflichtigen Herbergen	statt je $\frac{1}{2}$ Scheffel vielmehr	
(wie die Halbhöfe) je 1 Scheffel		= 6 " (" " "),
so daß die Ortssumme nach $17\frac{1}{4}$ Höfen	auf das Doppeljahr $35\frac{1}{2}$ Scheffel	
und auf das Einzeljahr	$17\frac{1}{4}$ " betrug.	

Diese Erklärung der Differenz zwischen der Soll- und Istsumme der Beden ließe sich freilich nur dann als eine sichere bezeichnen, wenn sie auch in anderen Orten sich bewährte.

c.

Anfänglich wurden eigentliche Staatssteuern nicht erhoben und später meist nur nach vorübergehendem Bedürfnisse. „Vor den Zeiten des Kaisers Maximilian hatten die Landesherren Küche und Keller aus ihren Jagdgehegen, Teichen, Fischereien, Borwerken, Kammergütern, Brauhäusern, Weinbergen und aus den Naturalabgaben der Unterthanen versorgt; die meisten Kleidungsstücke verfertigte die Landesmutter mit ihrem Hofgesinde. Zu Waffen und Rüstungen, wie zu den Gelagen wurde nur bares Geld verbraucht, welches Bergwerke, landwirtschaftliche Erzeugnisse und landesherrliche Gefälle lieferten. Neuesten selten leisteten die Unterthanen dem Landesherrn mit außerordentlichen Bewilligungen Beihilfe. Aber die veränderte Kriegszart, das neue Gerichtsweisen usw. veranlaßten eine neue politische Verfassung. Die nach Europa strömenden Schätze der neuen Welt vermehrten das Geld und setzten dessen Wert herab. Die einfache Lebensweise verschwand und der standesgemäße Aufwand konnte nicht mehr aus den gewöhnlichen Einkünften bestritten werden. Besuche zahlreicher Reichstage und häufige Reichskriege verschlangen das bare Geld. Als die Mittel erschöpft waren, mußten die Regenten, um sich „Recursion“ zu verschaffen, zu neuen Auflagen ihre Zuflucht nehmen. Neben den Beden, Gerichtsgeldern etc. entstanden neue Steuern, Schatzungen, Akzisen mit Einverständnis der Stände, meist nur temporell“²³⁵). „Doch war damals der deutsche Handel noch von Bedeutung, in den Städten herrschte Wohlstand und der Landmann brachte die Früchte seines Fleißes zu hohem Werte an. Aber der 30jährige Krieg, der westphälische Friede, die französischen Kriege in Deutschland, die aufgekommene stehende Heere, der Luxus aller Stände, waren dem Unterthanen nicht günstig. Am meisten litten Bürger und Landmann durch die Reichsanlagen, bezüglich deren ihnen nicht einmal die Wohlthat des Widerspruchs, Einwandes, Ausbedingens etc. übrig blieb.“
— „Der üble Finanzzustand der Deutschen Kaiser in der zweiten Hälfte

des 16. Jahrhunderts und die Türkengefahr machten Geldhilfe der Reichsstände nötig. Diese befanden sich aber in gleicher Bedrängnis, daher wurde ihnen in dem Reichsabschiede vom Jahre 1553 nachgelassen:

„weil solche Hilfe von der Stände Kammergütern zu leisten unmöglich sein möchte, die Unterthanen durch Steuern und Anlagen beizuziehen“.

Nadel und Prälaten übertrugen die neuen Auflagen dem Bürger und Bauer. Dabei traten zwei Sophismen auf, „die lange Zeit hindurch die Länder verwüsteten und sonst gütige Regenten zu Ungerechtigkeiten verleiteten“, nämlich

- „1. daß Armut die Bevölkerung befördere (vermehrte) und
2. daß Vervielfältigung der Auflagen (Steuern) den Fleiß ansporne“.

Der Wert der Grundstücke wurde nach dem Schock Silbergroßchen bestimmt²³⁵). Das Schock, später altes Schock genannt, enthielt 20 Groschen und bildete den Maßstab für die Höhe der Steuer, also gleichsam die Steuereinheit, wie seit 1844 der mutmaßliche Grundstücksertrag an 10 Neu-Groschen eine Steuereinheit bildet, nach welcher noch jetzt die Grundsteuer erhoben wird.

Die wahrscheinlich älteste Nachricht über die Steuererhebung nach Schocken ist vom 13. November 1198, an welchem Tage eine Zehdesteuer bewilligt wurde. Der Modus, nach Schocken die Steuer zu erheben, ist von den Böhmen entlehnt. In den betreffenden Landtagsakten heißt es²³⁵), „daß ermeldte Zehdesteuer nach der böhmischen neuen Steuer-Einrichtung aufgebracht werden solle“. Vom Schock war damals eine Jahressteuer von $\frac{1}{2}$ weißen Pfennig zu bezahlen.

Das neue Schock enthielt 60 Groschen. Die erste hiernach erfolgte Steuerbewilligung fand 1451 statt. Infolge des 30jährigen Krieges entstanden unzählige Wüstungen, wodurch die Zahl der Steuerchocke sich sehr verminderte. Gleichwohl ließ die Regierung in den Steueranschlägen die alte Anzahl der Schocke nicht abmindern, damit, wie man sagte, die vor dem Kriege bestandenen Güter aktenmäßig erhalten blieben und keines derselben in der Sorge um den Wiederaufbau übersehen werde.

Zur Zeit der Aufstellung des Fundamentalkatasters von 1628 galt das neue Groschenschock $2\frac{1}{2}$ rhein. Gulden, jeder Gulden nach dem damaligen Reichsfuß 24 Groschen; der Gulden hatte aber²³⁵) zu Anfang des 19. Jahrhunderts den Wert von 32 Groschen, so daß das neue Schock (= $2\frac{1}{2}$ fl.) zu 3 Thaler 8 Gr. sächs. Konvent.-Münze berechnet wurde. (Später, in Strassachen, niedriger; s. Schlußsatz der Anmerkung²⁵¹). Die Steuerchocke wurden in 6 Klassen eingeteilt. Es gab

1. volle Schocke, das waren diejenigen, welche 1628 auf einem Gute zu Kataster standen,
2. gangbare Schocke, für welche die Steuer voll entrichtet wurde,
3. moderierte Schocke, welche dem Gute für einen gewissen Zeitraum infolge Wild- und Wasserchäden und dergl. erlassen wurden.
4. defremte Schocke, welche, weil die betreffenden Güter noch nicht ganz „aus der Wüstung gerissen“, oder weil sie „in manibus principis“ gekommen usw., außer Gangbarkeit gesetzt werden mußten,
5. kaduke Schocke, welche auf total verwüsteten Gütern und Grundstücken ruhten, und

6. ermangelnde Schocke, welche auf nicht mehr zu ermitteln
gewesenen Grundstücken lagen.

Die Schocke hafteten vornehmlich auf Erb- und gemeinem Mannlehn,
nicht aber auf Rittergütern. Auch waren Pfarreien, Kirchen und Schulen
befreit, doch nicht auch der Privatbesitz der Geistlichen. Die „Piae causae“,
wie Hospitäler u., in der Hauptsache auch die Gemeindegundstücke, waren
ebenfalls steuerfrei, Kammergüter und steuerbare Freimannlehngrundstücke
aber nur auf so lange, als sie sich in manu principis befanden. In Zeiten
der Not aber kontribuierten alle, auch die Rittergüter, z. B. 1552 und
1557, und zwar nach Schocken. Uebrigens wurde²³⁵⁾ in der Beschockung
eine „unermessliche Ungleichheit“ wahrgenommen.

d.

Die Landsteuer wurde anfänglich auf 4 δ vom Schock festgesetzt²³⁶⁾.
Hierzu trat 1640 die Pfennigsteuer und 1648 die Quatember-
steuer²³⁷⁾. Als besondere Steuer kann die Personensteuer gelten, die
1705, 1742, 1747 u. als Vermögens-, Renten-, Kopfsteuer usw. auftrat.
1703 war die Landsteuer bereits auf 16 δ , die Pfennigsteuer auf 20 $\frac{1}{2}$ δ
und die Quatembersteuer auf 23 $\frac{1}{2}$ δ vom Schock angeschwollen. Dann zog
Friedrich der Große während des 7jährigen Krieges die sächsischen Steuern
für sich in noch nie dagewesener Höhe ein, nämlich

	Landsteuer	Pfennigsteuer	Quatembersteuer	Summe
1758	16 δ	108 δ	—	124 δ vom Schock,
1759	16 „	132 „	57 δ	205 „ „ „
1760	16 „	72 „	62 „	150 „ „ „
1761	16 „	192 „	310 „	518 „ „ „
1762	16 „	260 „	245 „	782 „ „ „
1763	16 „		245 „	
	96 δ	764 δ	919 δ	1779 δ vom Schock.

Nach dem Frieden wurden zwar die Land- und Pfennigsteuern mitein-
ander unter dem Namen Schocksteuer verschmolzen, aber der Steuerdruck
dauerte fort, ja es stieg noch die Schocksteuer auf 42 δ (bis 1803), die
Quatembersteuer auf 49 δ (bis 1830) vom Schock. Neben diesen Steuern
bestanden noch andere, nämlich die Franksteuer (auch Ungeld, Umgeld,
Ohngeld, „Akzyse“ und Bierzehnt genannt), die, schon 1469 einmal bewilligt,
1541 bleibend eingeführt wurde²³⁸⁾, sodann die Imposten, die sich —
für Marienen — meist nur auf Reichsfälle beschränkten²³⁹⁾, ferner die
Akzyse — als „Ctzyse“ 1438 (nach anderer Angabe 1458) eingeführt —
nach welcher der 30. Teil des Kaufwertes der Waren, 1640 3 δ vom
Thaler des Wertes zu entrichten waren. Nicht mit dieser Ctzyse, später
Landakzyse genannt, zu verwechseln ist die schwere, ungemein lähmende
General-Konsumtions-Akzyse, welche 1703 ins Leben trat. Sie
lag auf Waren aller Art zu „Unterhalt und Nahrung“ in „Handel und
Wandel“ und wälzte sich zum guten Teile auf die Schultern des Landmanns
ab. „Geradezu verhaßt“ war die Mahlgroschensteuer, denn selbst die
Bereitung des Mehles aus dem eigenen Getreide für den eigenen Lebens-
unterhalt mußte noch besonders versteuert werden. Sie wurde 1641, als

auch Marieney noch zur Hälfte verwüstet lag, eingeführt. Bis 1766 ward sie nach dem Quantum gemahlten Getreides, von hier an nach der Kopffzahl der Bewohner erhoben und — eine weitere Erhöhung der Schocksteuer — auf die Schocke gelegt. Nach dem 7jährigen Kriege erhob die Regierung auch eine Hufensteuer, auf welche sich die Erbbauern (Kapitel 9, f) bezogen. Nicht minder wurde, zur Zeit des 30jährigen Krieges, eine Fleischsteuer 1628 als Fleischpfennig nach 1 S vom Pfunde Fleisch eingeführt, welche, da nach einer Nachricht noch 1660 in der betreffenden Gegend die Kaufkraft eines Groschens den Wert eines Pfundes besten Rindfleisches hatte, reichlich 8 p. C. des Fleischwertes betrug. 1818, bezieh. 1826 wurde sie neu geregelt und 1834, bezieh. 1852 durch die Schlachtsteuer ersetzt. Die Milizsteuer, auch Kavallerieverpfluggelder genannt, bestand schon 1697²¹⁰⁾. Ferner war eine Magazingetreidesteuer oder Magazinmeße zu entrichten, die seit 1631 in Korn und Hafer („in natura“), seit 1763 nach den Steuerchoken von den Gütern erhoben wurde. Ein Teil der Milizsteuer hieß Portions- und Rationsgelder: so nannte man nämlich die Besoldung der Offiziere sowohl der Kavallerie, als auch der Defensioner bis 1709, in welchem Jahre das „Defensionswert“ aufhörte. Von da an gab es reguläre Miliz, deren Unterhaltungsaufwand ebenfalls auf die Schocke gelegt wurde. Schon früher bestand ein sogen. Hufengeld, ein Surrogat für die Jagd-, Floß-, Küchen- und Kellerfahren, welches 1591 auf einige Zeit in Wegfall kam²¹¹⁾.

e.

Zu keinem Ansiedlungsvertrage deutscher Kolonisten in älterer Zeit finden sich Ackerdienste und Handleistungen irgend welcher Art. Ein Kaufgeld für das Land wurde selten erhoben. Den eigentlichen Preis für den Grund und Boden erhielt der Grundherr in Rentenform (Geldzinsen und Naturalien). Bei Dorfgründungen aus wilder Wurzel (wie es in Marieney der Fall war), blieben die Hufen in der Regel eine Reihe von Jahren frei von allen Abgaben. Der Grundzins war im 13. Jahrhundert im wesentlichen die einzige bezügliche Einnahme aus den bäuerlichen Höfen. Später wurde dies anders und der Grundzins trat gegenüber den Diensten und Fronen und anderen Ansprüchen mehr und mehr zurück. Die Entwicklung der Dienste und Fronen wurde wesentlich gefördert durch die Ueberlassung obrigkeitlicher Rechte an die Gutsherren seit Ausgang des 13. Jahrhunderts und die patrimoniale Stellung der letzteren. Sie erhielt ihre volle Ausbildung bis zu unerträglichem Drucke mit allen ihren verderblichen Folgen wesentlich erst im 16. und 17. Jahrhundert. Man sah eben in dem Bauer nicht ein selbständiges, freiberechtigtes Glied des staatlichen Organismus, sondern eine Arbeitskraft. Den Staat bildeten die Stände (also vornehmlich die großen und kleinen Grundherren und die Städte), die, besonders seit dem 30jährigen Kriege, das Uebergewicht erlangten. Dazu kam, daß durch Einziehung von Höfen zur Vergrößerung des Rittergutes die nun ausfallenden Leistungen und die Arbeitsvermehrung für das Herrngut von den übrigen Bauerhöfen in doppelt fühlbarer Belastung übertragen werden mußten. (Aus Schulze: S. 111, 156, 272, 366, 290, 357.)



Anhang V.

a.

Nach Schulze entwickelten sich aus den den Rittern zu Lehn gegebenen Ländereien seit Beginn des 12. Jahrhunderts unter dem Namen Allodien, Borwerke, Gejesse die gutscherrlichen Wirtschaftshöfe, die späteren Rittergüter. Zweifellos war das Rittergut Marieney ein solcher Wirtschaftshof, wenig umfangreich, aber nicht unter 3 Hufen enthaltend. Die Acker wurden bestellt durch Haus- und Hofknechte und durch Hinterlassen (Fronngärtner), die neben den Fronen und sonstigen Diensten auch Naturalabgaben zu leisten hatten. Der Gutsherr war also nicht nur Renten verzehrender Grundherr, sondern auch selbst wirtschaftender Hofbesitzer. Es fand vorwiegend Viehwirtschaft statt, da der Getreidebau wegen der Naturalzinsen weniger in Betracht kam²⁴²). Außerlich war der militärische Ursprung der ritterlichen Güter gekennzeichnet durch die Umfestigung des Ritterhofes. Der umfestigte Hof allein gab dem Ritter die Möglichkeit, sich, die Seinen und seine Grundholden möglichst zu schützen. Beruf, Stellung und Würde des Ritters erforderten, feindlichen und räuberischen Ueberfällen zu trotzen. Schon im „Sachsenspiegel“ ist die Ummauerung des Ritterhofes, so hoch ein zu Pferde sitzender Mann mit der Hand reicht, geboten. Der Ritterhof war entscheidend für die Zugehörigkeit des Ritters; wo er geessen, verdiente er seine Güter, auch diejenigen, welche in anderen Aemtern gelegen waren²⁴³). Der jetzige Rittergutshof in Marieney weist nicht entfernt Spuren einer ehemaligen Umfestigung auf; die Verlegung des Gehöftes aus dem Grünholz nach der jetzigen Stelle geschah zu einer Zeit, wo das Erfordernis der Befestigung nicht mehr vorlag. Wohl aber vermochte man in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Linien der Umfassungsmauern des Ruchengutes noch gut zu erkennen. Nicht ausgeschlossen ist, daß das Ruchengut noch bis zum Anbruche des 30jährigen Krieges, mindestens dem Namen nach, für fest gelten durfte.

Die Ausgestaltung der Geldwirtschaft, das Zurückdrängen des Ritterstandes vom Kriegs- und Hofdienste, das Aufblühen des städtischen Lebens, die Erleichterung des Verkehrs — machten seit der Wende des 15. Jahrhunderts Genuß- und Luxusartikel zu Bedarfsgütern und steigerten die Ansprüche, so daß der Adel mit den bisherigen Mitteln sie nicht befriedigen konnte²⁴⁴). Die auf Marktverwertung berechnete Produktion entwickelte sich. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts zeigte sich daher das Bestreben, das Areal der Gutswirtschaft zu vergrößern zum Zwecke ausgedehnteren Getreidebaues. Die spannsässigen Bauern mußten nun, nebenbei bemerkt, nach solchen Vergrößerungen zu drückenden Ackerfronen und Spanndiensten herangezogen werden, da die Ritter nicht die Mittel hatten, Inventar, Gesinde, Stallungen usw. zu verdoppeln²⁴⁴). Das Obereigentum ermöglichte dem Gutsherrn, erblos erledigte oder verlassene Hufen einzubehalten und zum Dominium zu ziehen. Auch sonst fehlte es ihm nicht an Machtmitteln, Bauern zur Aufgabe und zum Verkauf ihrer Güter gefügig zu machen, wenn er sie nicht ohne weiteres durch Gewaltthat entfernen konnte oder mochte.

(Vergl. Anhang I, b am Schlusse.) In Marieney ließ dies nicht lange auf sich warten. (S. Kapitel 9, a.) Der Ueberhandnahme solcher Gutseinziehungen trat im allgemeinen die Regierung, mit Rücksicht auf die Erhaltung der Steuerkraft des Landes und der kriegstüchtigen Mannschaft, entgegen und verbot den Verkauf von Bauergütern an andere, als Bauern, überhaupt²⁴⁴).

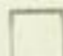




Nach von Erffa²⁴⁵) kam es im allgemeinen schon 1552 vor, daß statt des Ritterdienstes ein Geldbetrag geleistet wurde, „Donativgelder“ 1563 ff., ferner 1612²⁴⁶). 1632 wurde den Ritterdienstpflichtigen freigestellt, ob sie Dienst leisten oder jährlich 15 Thaler für jedes Ritterpferd entrichten wollten. 1639 stieg der Geldbetrag auf 30 Thaler. 1702 wurde der persönliche Dienst zum letzten Male aufgegeben. Von 1704 an war überhaupt nur noch Geld dafür zu gewähren, nämlich jährlich 50 Gulden vom Pferd. Der Adel bewilligte auch „Donativ- und Präsentgelder“²⁴⁷). 1657 gab er ein „Präsent“, damit nicht ohne Not die Ritterpferde aufgegeben würden. Wegen der Verteidigung des Landes war die Ritterschaft steuerfrei. Da aber die Städte diese Verteidigung gering achteten, so gab der Adel noch besondere Geschenke. Später waren Donativ- und Ritterpferd-gelder eins. Nach Ritterpferden wurden bezahlt: das Milizgeld, das Donativgeld, die „Landesunterstützung“, die „extraordinären Beiträge“ von 1807—1811, die Beiträge zu den Arbeitshausanstalten, außerdem 1807 zu jeder Million Thaler Kriegsteuer 60 000 Thaler, nämlich 42—45 Thaler für das Ritterpferd, 1807/08 sogar viermal.




b.










Stammbaum


1) der älteren Thosse zu Marieney:


Peter I (1412, † vor 1416)   N. N. Gattin.

Peter II (der jüngere)   Elsa, seine Gattin.   
(1416, 1428, 1447, † 1462). Beatrice, Katharine, Margarete, Schwestern Peters II (1418).

Peter III (1462, 1464, 1466, 1496).   Walpurgis, seine Gattin (1477).  Hans, unverheiratet (1462, 1464, 1466).

Peter IV († um 1522).   N. N. Gattin.  Jobst, Priester (1495 pp. 1542).   N. N. Gattin.    Schwestern.  Anna, vermählte v. Seydewitz (1536).

Tochter Peters IV. 




 Tochter Christophs.

(Erlöschcn.)

2) der jüngeren Thosse zu Marieney, Erlbacher Linie:

Karl Heinrich v. Thoß (geb. 1692,   Agnes Charlotte geb. Edle v. d. Planitz
† 8. Januar 1752). († 4. Januar 1763).

						Gattin: Christiane Floren- tine aeb. Niedel († am 7. Novbr. 1794).								
Karl Gotthelf († kinder- los am 27. April 1785).	Karl Gottlob († 72 Jahre alt am 17. April 1802).	Karl Friedrich († in der Schlacht bei Born- dorf).	Karl Christian († kinder- los in Münden).	Karl Ludwig († 69 Jahre 3 Wochen 3 Tage alt am 2. Mai 1803).			starben als Kinder, darunter Karl Chri- stian August 1736 und Karl Christoph Heinrich, wenige Wochen alt, 1741.				erwarben das Gut Frei- berg ob. Teils bei Adori- Anmerkung. Die Reihenfolge der Geburts- zeit der letzten 8 Kinder ist zweifelhaft.			

	Karoline Frie- derike Wilhelmine (geb. 1792, † 1811).			Gemahl: Ludwig Heinrich Christian Lazarus v. Feilitzsch.
Karl Ludwig († 7 Jahre alt am 19. Febr. 1796).				Anmerkung. Herr v. Feilitzsch vermählte sich in zweiter Ehe 1814 mit Henriette v. d. Heyde. Tochter dieser Ehe: Alwine Henriette Auguste Louise, geb. 26. Oktober 1814.

Lazarina Wilhelmine Henriette Friederike v. Feilitzsch
(geb. 11. August 1811).

(Erlösch en.)

c.

Die Hochzeit Georgs von Trübschler fand in Plauen statt. Zwischen einem Hochzeitsgaste, Thomas Joachim v. Zedtwitz, und einem jungen Trübschler entstand Streit, der einen so hohen Grad der Erregung annahm, daß er trotz der Vermittelung des Bürgermeisters zu Plauen am andern Tage bei Reusa, einem Dorfe bei Plauen, auf Leben und Tod ausgefochten wurde. Aber nicht die beiden allein, von denen der Streit ausging, auch viele der übrigen Gäste kämpften, je nachdem sie zur einen oder andern Partei gehörten, in jener kleinen Schlacht. Sechs Männer (5 Edelleute und 1 Knecht) fanden dabei ihren Tod. Es wurde wegen dieser „Bogt-
ländischen Reutherei“ Untersuchung eingeleitet. Das kurfürstliche Unter-
suchungsgericht, dem der Kurfürst selbst präsiidierte, erkannte dd. Torgau den 27. November 1544 zu Recht, daß, was die beiden Tettauer anlangt, Hans, welcher der Vorladung Folge gegeben hatte, sich am 8. Januar 1545 auf dem Schlosse zu Torgau zur gefänglichen Verwahrung behufs weiterer Verhandlung zu stellen hatte. Adam war wegen „Leibeschwachheit“ nicht erschienen. Ihm wurde angedroht, daß, wenn er am nächsten Termin den Beweis seiner Behinderung nicht führen könnte, dann nach Recht gegen ihn verfahren werden würde²⁴⁸). Es war dieser Kampf einer der letzten Fälle des einstigen Faustrechts. In Plauen führte noch bis zur neueren Zeit ein Gäßchen jenseits der Elsterbrücke, gegenüber dem ehemaligen Stt. Elisabethhospitale nach Reusa zu, den Namen Mordgäßchen. Nicht unwahr-

scheinlich ist, daß dieser Name mit jenem Vorfalle, der in Blauen ungeheures Aufsehen erregt haben mußte, in Verbindung steht, insofern, als durch das Mordgäßchen die Leichen zur Stadt gebracht worden sein können. Der vorerwähnte Hans v. Tettau ist zweifellos mit dem nachstehend unter d vorkommenden gleichen Namens dieselbe Person.

Nebenher sei bemerkt, daß nach einer mir zugegangenen Mitteilung am 17. September 1897 in der Michaeliskirche zu Adorf bei Gelegenheit der Einrichtung einer Heizungsanlage ein bronzenes Denkmal entdeckt worden sei, welches der Frau Sophie Erdmuth v. Tettau geb. v. Gößnitz auf Jugelsburg, gestorben 1726, gesetzt war und die Inschrift enthielt: „ihr Leben war ein immer währendes Sterben“.

d.

Darüber, in welchem Jahre die Marieneyer Erbzinsgüter zum Rittergute geschlagen, bez. in Frönergütlein umgewandelt wurden, scheint Nachweis zu fehlen. Doch einiger Anhalt ist vorhanden: ein Erbbuch²⁴⁹⁾, das aus der Zeit stammt, da Hans von Tettau die Erb- und Lehngerichte über mehrere Güter im Dorfe besaß, die Thosse nicht mehr im Besitze des Rittergutes waren und die Zahl der adeligen Erbbauern statt, wie 1542, 16, nur noch 9 betrug. Bis 1545 kommt kein Hans v. Tettau mit dem Rittergute Marieney in Berührung. In diesem Jahre kauften Christoph v. Tettau Söhne Adam, Hans und Joachim das Rittergut, und von nun an bildeten die seitherigen Tettauer Bauern mit den seitherigen Thosschen Bauern nur noch eine Unterthanengruppe von 16 Bauern. Von hier an wird Hans, doch nur als Mitbesitzer, genannt. Wann er alleiniger Besitzer wurde, und wann es sein Besiznachfolger Balthasar wurde, der 1578 als solcher vorkommt, ist noch unbekannt, doch steht fest, daß es eben Hans war, dem nur noch 9 Bauern zustanden. Sonach fand die Reduktion vor 1578 statt. Der Zeitraum läßt sich weiter einschränken. Es waren vorhanden laut

	Amt	Pfarrer zu Marieney	Würschnitz	Delsnitzer Anteils:	von Tettau	Thos (Rittergut)
Erbbuch von 1542: 36 Mannschaften, als	8	2	1	9	6	10
					Hans von Tettau:	
Erbbuch von ? ²⁴⁹⁾ : 42 Mannschaften, als	14	3	2	14		9
Erbbuch von 1563 ²⁵⁰⁾ : — — —	16	?	?	?		?

Da im Jahre 1563 die Zahl der Mannen des Amtes gewachsen war, so wird das Erbbuch von 1563 jünger sein, als das vom Jahre ?, mithin aber war die Verminderung der adeligen Unterthanen bis auf 9 Personen schon vor 1563, aber nach 1545, eingetreten. Uebrigens kommt man auf die Zahl 9 auch durch folgende Berechnung: Eingezogen wurden (s. Kapitel 9, a)

2 Halbhöfe, 1 Drittel- und 1 Zweidrittelhof (sämtlich Tettauisch), sowie 3 Herbergen (Thossisch) mit zusammen 7 Besitzern. Diese von den 1542 vorhanden gewesenen 16 Besitzern abgerechnet, verbleiben 9, wie im Erbbuche ? angegeben ist.

Hier kann man die Verwunderung nicht unterdrücken, wie diese Güterwegnahme unter den Bauern sich Jahrhunderte hindurch in der Sage bewahren konnte. Noch vor 35 oder 40 Jahren erzählte mir ein Hofbesitzer den Hergang fast genau den Thatsachen entsprechend. Doch war damals die Kenntnis von den alten Gerichts- und Lehnverhältnissen noch nicht so in der Erinnerung verwischt, wie jetzt infolge der grundstürzenden neuzeitlichen Verhältnisse.

e.

Julius Mosen spricht von Wilhelminen von Thoß nicht als einer Frau von Feilitsch, sondern als einem schönen, jungen Mädchen. Er, der 1803 geboren wurde, kann daher zu der Zeit, als Wilhelmine, noch unverheiratet, sich mit ihm unterhielt, nur erst etwa 6 Jahre alt gewesen sein. Auch war Wilhelmine, als sie ihn über die Taufe hielt, nicht bereits, wie Mosen annehmen zu können glaubte, schon 14 Jahre, sondern nur erst etwas über 11 Jahre alt. Bei ihrem Tode war Mosen ein Knabe von 8 Jahren.



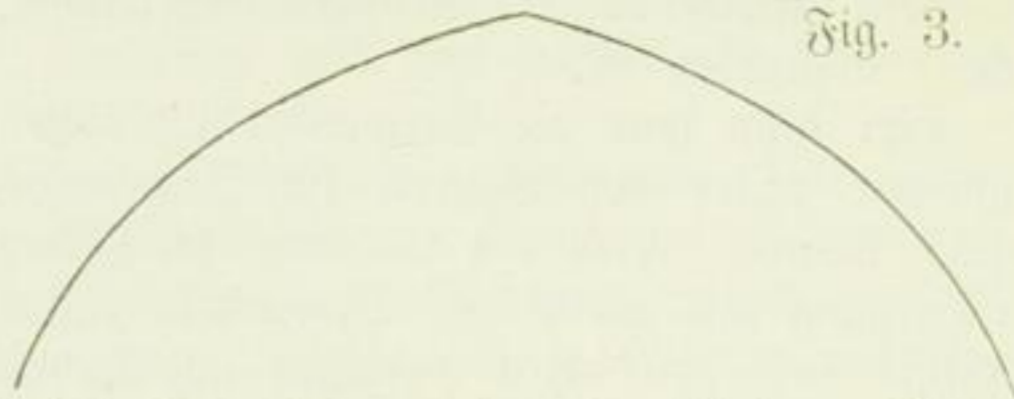
Anhang VI.

Fig. 1.



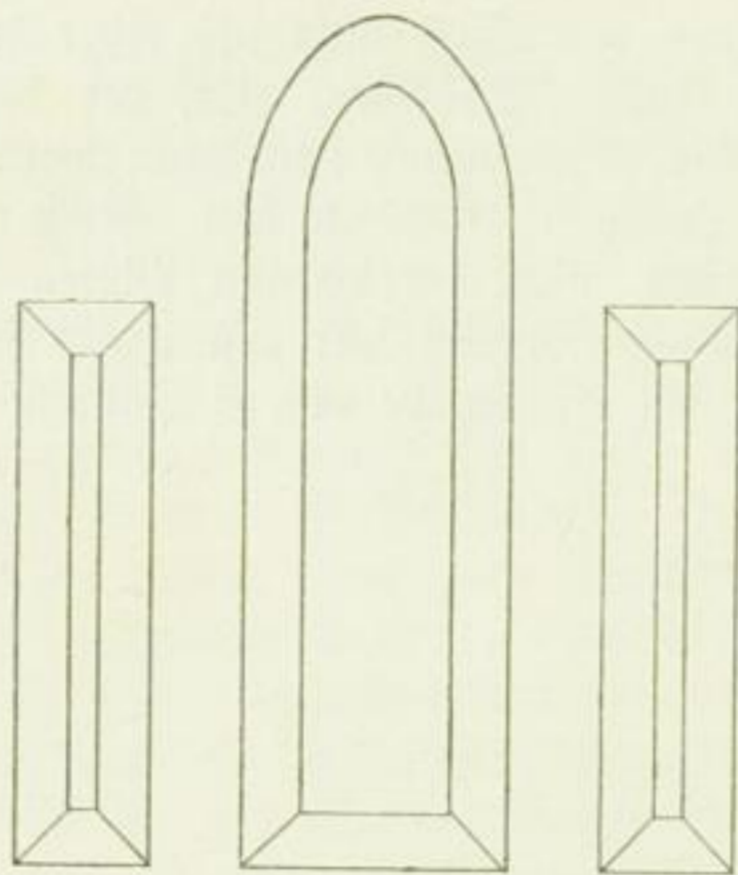
Siegel der Gemeinde Marieney 1768.

Fig. 3.



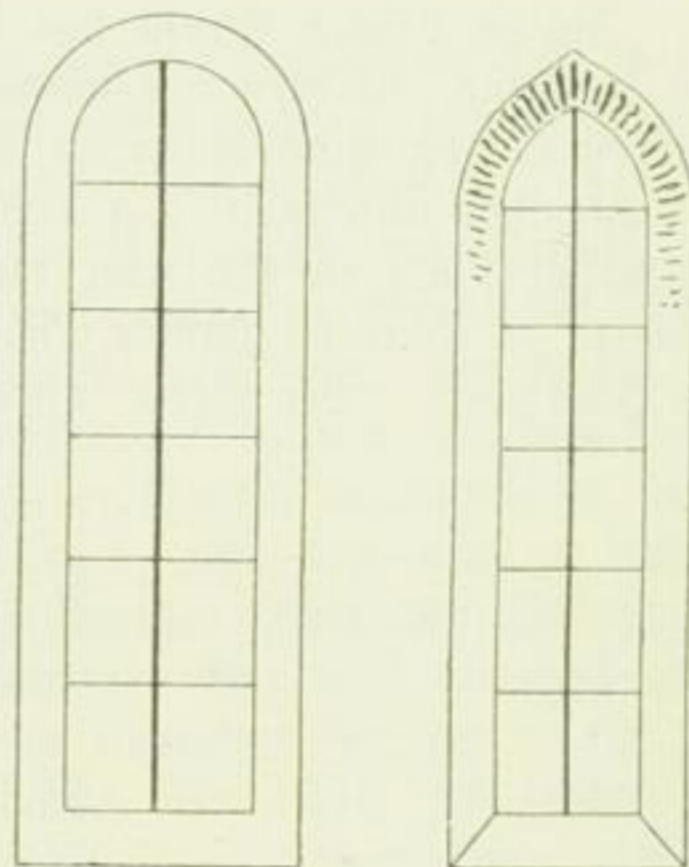
Form des Triumphbogens der alten Kirche zu Marieney.

Fig. 2.



Fenster und Mauerchlize hinter dem Altar der alten Kirche zu Marieney, von innen gesehen.

Fig. 4.

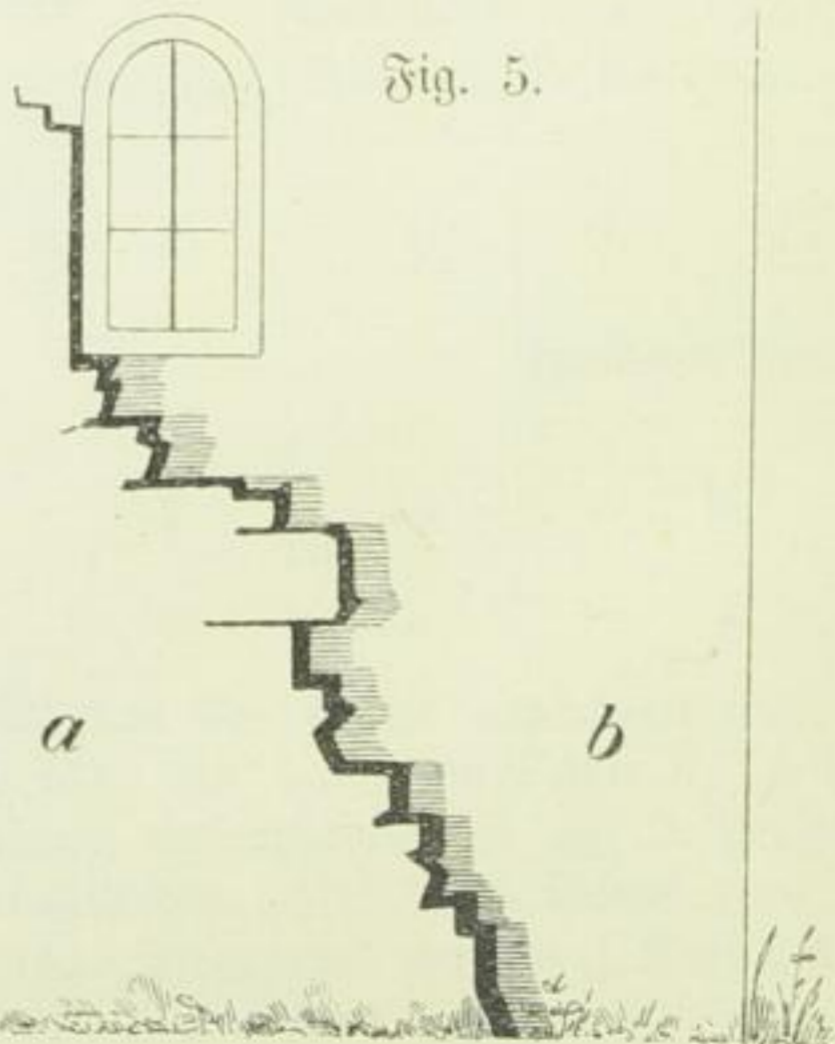


Benachbarte Fenster hinter der Kanzel derselben Kirche, von außen gesehen, an der Südseite der Kirche.

Fig. 5.



Äußeres, rechtes Ende der Nordseite derselben Kirche mit der Abbruchstelle, wo die etwas dickere alte Mauer (a) mit der später angefügten dünneren Mauer (b) sich verbindet.



Anhang VII.

a.

Zürners Biographie. Während Leben und Werke Julius Mosens der heimathlichen Bevölkerung hie und da, jetzt mehr als früher, bekannt sind, weiß niemand etwas von dem Marieneyer Pfarrerssohn Mag. Adam Friedrich Zürner. Und doch darf — werden die besten Namen der Sachsen genannt — der Name Zürners nicht fehlen. Es ist dankbar anzuerkennen, daß Herr Postdirektor Zschoke in Großenhain sich der mühevollen Arbeit unterzogen hat, eine Biographie Zürners zu schreiben, wie sie sich aus den zerstreuten Quellen ergibt. Sie ist enthalten in dem Archiv für Post und Telegraphie 1892, S. 145 ff. und 170 ff. und bildet eine der Quellen für Zürners Biographie von Dr. Viktor Hantzsch, die in den „Allgemeinen deutschen Biographien“, Leipzig, 1900, Band 45, enthalten ist und hier folgen mag:

„Adam Friedrich Zürner, namhafter Kartograph und Beförderer des Postwesens, stammt aus einer alten Theologenfamilie, die seit der Reformationzeit der sächsischen Landeskirche eine stattliche Reihe von Predigern geliefert hat. Er wurde in Marieney (nach dem Kirchenbuch am 15. August 1679) als Sohn des dortigen Pfarrers Adam Zürner geboren. Den ersten Unterricht erhielt er durch seinen Vater und einen Studenten der Theologie. Nach Absolvierung der lateinischen Schule zu Plauen bezog er die Universität zu Leipzig. Auf Wunsch des Vaters studierte er Theologie, doch beschäftigte er sich lieber mit darstellender Geometrie und Feldmefskunst. Nachdem er die Magisterwürde erworben und sich einige Zeit zu seiner weiteren Ausbildung in Hamburg aufgehalten, sowie das Amt eines Katecheten in Paunsdorf bei Leipzig bekleidet hatte, wurde er 1705 zum Pfarrer von Skassa bei Großenhain gewählt. Die reichliche Muße, die ihm diese Stellung gewährte, benutzte er zu gründlicher Beschäftigung mit den mathematischen Schriften des Euklid, Cartesius, Leibniz und Christian Wolf. Diese Studien entfremdeten ihn allmählich der Theologie, so daß er anfang, sein geistliches Amt zu vernachlässigen. Anstatt sich der Seelsorge zu widmen, reiste er im Lande umher und maß mit Hilfe des Triangulationsverfahrens die Entfernungen der Ortschaften aus. Als er die Ergebnisse seiner Vermessungen mit den damals vorhandenen Karten von Sachsen verglich, erkannte er die außerordentliche Unzuverlässigkeit und Fehlerhaftigkeit der letzteren und beschloß deshalb, auf eigne Hand ein neues kartographisches Bild Sachsens in möglichst großem Maßstabe herzustellen. Zunächst begann er die nähere, dann die weitere Umgegend seines Wohnortes Skassa aufzunehmen. Als Früchte seines Fleißes veröffentlichte er eine Uebersichtskarte des kursächsischen Amtes Großenhain, sowie einen Plan von Dresden und Umgebung. Beide Werke empfahlen sich durch Genauigkeit und Sauberkeit der Zeichnung und erregten nicht nur in Sachsen, sondern auch in den Nachbarstaaten berechtigtes Aufsehen. Da aber die sächsische Regierung befürchtete, daß Zürners Karten in Kriegszeiten den etwa eindringenden feindlichen Heeren von wesentlichem Nutzen sein würden, verbot sie ihm weitere Veröffentlichungen auf diesem Gebiete. Er begab sich deshalb nach Böhmen, zeichnete Karten des Eger-

freies, sowie die Landschaften von Karlsbad und Tepliz und verkaufte sie an die Badegäste. Inzwischen hatte er durch seine kartographischen Leistungen die Aufmerksamkeit August des Starken, seines Landesherrn, erregt. Dieser ging schon längst mit dem Plane um, eine vollständige Vermessung Sachsens vornehmen und anstelle der vorhandenen, ganz veralteten und deshalb wenig brauchbaren Karten der einzelnen Landesteile neue zuverlässige zeichnen zu lassen. Den rechten Mann zur Ausführung seiner Absichten glaubte er in Zürner gefunden zu haben. Dieser war sehr gern bereit, in den Dienst des Königs zu treten. Er erhielt den Titel eines Kurfürstlich Sächsischen und Königlich Polnischen Geographen, sowie den eines Landes- und Grenzkommissars und wurde beauftragt, unverzüglich mit einer allgemeinen Vermessung des Landes, namentlich der Poststraßen, zu beginnen. Mit der ihm eigenen Geschicklichkeit in mechanischen Künsten erbaute er sich zunächst einen bequemen Rejewagen, der ein Uhrwerk enthielt, mittels dessen man auf einem Zifferblatte die Länge des zurückgelegten Weges ablesen konnte. Mit diesem „geometrischen Wagen“ vermaß Zürner in den Jahren 1712—1732 alle Straßen Sachsens, so daß er während dieser Zeit eine Strecke von 18000 Meilen zurücklegte und sich rühmen konnte, mehr als dreimal um die Erde gefahren zu sein. Da er auf diesen Reisen die Mißstände der sächsischen Landstraßen gründlich kennen zu lernen Gelegenheit fand, war er in der Lage, dem Kurfürsten allerlei brauchbare Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu unterbreiten. Insbesondere setzte er es durch, daß seit 1722 an allen Poststraßen Meilen-, Stunden- und Halbstundenäulen aufgestellt, sowie Bäume angepflanzt wurden.

Neben dieser zeitraubenden Thätigkeit, die ihn zwang, oft wochenlang seinem Wohnort Stassa fern zu bleiben, hatte Zürner sein Pfarramt beibehalten, verwaltete dasselbe aber so nachlässig, daß die entrüstete Kirchengemeinde sich mehrfach in den schärfsten Ausdrücken beim Oberkonsistorium über ihn beschwerte. Zürner wandte sich deshalb 1717 an die theologische Fakultät zu Leipzig mit der Anfrage, ob die Beschäftigung mit der Geometrie mit seinem geistlichen Amte vereinbar sei. Die Fakultät beschied ihn, daß er sich zwar ohne Beschwerung seines Gewissens mit geometrischen Studien befassen könne, daß er aber doch, um in Zukunft jedes Aergernis zu vermeiden, sein Amt niederlegen möge, um Gott und dem Vaterlande in einem anderen Berufe mit den ihm verliehenen Talenten besser zu dienen und mehr Nutzen zu schaffen. Zürner kam diesem Rate vorläufig nicht nach. Erst 1722 verließ er den geistlichen Stand und widmete sich ganz der Geometrie. Bereits drei Jahre früher hatte er eine bedeutsame Probe seiner kartographischen Leistungen, eine große Poststraßenkarte von Sachsen in 16 Blättern, veröffentlicht. Um die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf dieses Werk zu lenken, verfaßte er 1719 eine kleine Schrift: „Kurzer Entwurf vom Gebrauche, Nutzen und Preise der neuen kursächsischen Postkarte“. Die Karte selbst, von Moriz Bodenehr vortrefflich in Kupfer gestochen, umfaßte ganz Kursachsen und große Teile der angrenzenden Länder nebst einem Ortsregister. Da sie in keinem Teile auf veralteten Grundlagen, sondern durchgängig auf eigenen, für jene Zeit sehr genauen Messungen Zürners beruht und Tausende von Fehlern der früheren Karten verbessert, darf sie als epoche-

machend in ihrer Art bezeichnet werden. Fehlerhaft sind fast nur die astronomischen Ortsbestimmungen, doch rühren dieselben nicht von Zürner, sondern von seinem Landsmann Tobias Beutel her. Die Karte erlebte wegen ihrer Vorzüglichkeit zahlreiche, vermehrte und verbesserte Auflagen und blieb zwei Menschenalter hindurch unübertroffen. Wichtiger noch als die Postkarte war ein anderes großartig angelegtes Werk Zürners, das leider nie vollständig veröffentlicht worden ist: sein großer Atlas von Sachsen, der sogenannte Atlas Augusteus, den er für seinen Landesherrn gezeichnet hatte. Derselbe enthielt 40 Generalkarten, welche die natürlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des Landes in einer bis dahin ungeahnten Vollständigkeit und Ausführlichkeit darstellen, sowie 40 Spezialkarten der einzelnen sächsischen Ämter und Herrschaften, ferner eine Beschreibung des Verfahrens bei topographischen Vermessungen und Aufnahmen, eine Beschreibung und Abbildung des „geometrischen Wagens“, eine Abhandlung vom Nutzen der Spezialkarten, zahlreiche statistische Tabellen, ein Ortsverzeichnis und mehrere Wappentafeln. Zürner hätte das ganze Werk gern herausgegeben, doch fand er weder einen Verleger, der das Wagnis übernehmen wollte, noch erhielt er die Erlaubnis der Regierung zur Drucklegung. Nur einige Karten erschienen in sehr schlechtem Stich bei dem Buchhändler Peter Schenk dem Jüngeren in Amsterdam. Als 1733 August der Starke starb, besserten sich die Aussichten Zürners. Der neue Kurfürst schien der Veröffentlichung der Karten weniger abgeneigt zu sein, doch ehe er eine bestimmte Erlaubnis erteilte, starb Zürner im Dezember 1742 in Dresden. Sein großer Atlas ging in den Besitz des berüchtigten Ministers Hennicke, eines ehemaligen Bedienten, über, der ihn durch seine Leute ohne Vorwissen des Kurfürsten größtenteils an Peter Schenk verkaufte. Dieser ließ gegen 50 Karten stechen und gab sie in den Jahren 1745—1760 ohne Zürners Namen als „Neuer Sächsischer Atlas“ heraus. Viele einzelne Karten desselben wurden von verschiedenen holländischen, französischen und deutschen Unternehmern, namentlich von Homanns Erben in Nürnberg, sowie von Seutter, Lotter und Probst in Augsburg nachgestochen und fanden starke Verbreitung.

Außer diesen kartographischen Darstellungen Sachsens hat Zürner noch eine große Anzahl anderer Karten, meist kleineren Formats, gezeichnet. Sie sind nirgends vollständig gesammelt, sondern in den verschiedensten Werken geographischen, geschichtlichen und theologischen Inhalts zerstreut. Erwähnenswert sind namentlich 17 Spezialkarten in dem wiederholt aufgelegten Atlas portatilis des Nürnberger Buchhändlers Weigel, ferner ein „Atlas von ganz Deutschland nach den 10 Kreisen“ (zuletzt Nürnberg 1780), sowie ein „Atlas von der ganzen Welt für Schulen“ (zuletzt Nürnberg 1786). Im ganzen beträgt die Zahl der Zürnischen Karten 902.

Außerdem verfaßte er aber auch noch mehrere geographische Werke anderer Art. Infolge der vielfachen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kursachsen und Polen hatte sich das Bedürfnis eines Reiseführers für die Strecke Dresden—Warschau herausgestellt. Da Zürner diesen Weg wiederholt mit Hilfe seines geometrischen Wagens vermessen hatte und in jeder Hinsicht genau kannte, gab er 1738 eine „Kurze Anleitung zur gewöhnlichen Reise von Dresden nach Warschau“ mit einer Reisekarte,

sowie mit einer Spezialkarte von Warschau und Umgegend heraus. Kurz nach Ausbruch des ersten Schlesienschen Krieges 1741 ließ er eine „Kurze Nachricht von Schlesien“, 1742 eine „Kurze geographische Nachricht von dem Markgrafenthum Mähren und ditzfalligen Müllerschen Charten“, bald darauf einen „Kurzen Extrakt einer geographischen Nachricht von Böhmen“ erscheinen. Alle drei Schriften, die noch 1770 in Leipzig neu aufgelegt wurden, waren von Karten begleitet und sollten den Zeitungslesern ermöglichen, den Gang der Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze genau zu verfolgen. Schließlich sind noch als Werke Zürners zu erwähnen eine „Kurze Anweisung zum nützlichen Gebrauche einer großen Landkarte von Palästina“ (Leipzig 1740, zuletzt 1770), sowie ein Register über die in Bayern, Oberpfalz und Salzburg liegenden Städte, Flecken etc.“ mit zwei Karten (Leipzig 1770). Mehrere von ihm gezeichnete handschriftliche Karten, u. a. eine Spezialkarte des Meißner Kreises, besitzt die Dresdner Bibliothek.“

Dieser Biographie sei hinzugefügt, daß nach Dr. Zahn, Chronik von Delsnitz, Ausgabe 1840, S. 80, Herzog Wilhelm jr. am 6. Oktober 1714 dem Räte zu Delsnitz und dem Amtmann Schmidt zu Vogtsberg den Befehl erteilte, dem Landesvermesser Zürner nötige Assistenzen zu leisten und ihn von Ort zu Ort durch Vorspann oder Reitpferde weiter zu schaffen. Der anwesenden Bürgerschaft wurde ratswegen bekannt gemacht, daß, weil allergnädigster Befehl vorhanden, bei allen Städten, Aemtern und andern Gerichtsobrigkeiten Stadtsäulen, auch „viertel, halbe, dreiviertel und ganze Meilen-säulen“ auf jeden Orts Unkosten angeschafft werden sollten. Es wurden die Bürger bedeutet, die deshalb zu machende Anlage zu bezahlen. Die Delsnitzer Haupt- und Stadtsäule wurde aus Planitz hergeschafft und von „Herrn Grenz- und Straßentkommisarius Zürner“ aufgerichtet. Jeder brauberechtigte Bürger hatte dazu 4 Groschen, ein unbrauberechtigter 2 Groschen zu geben. Uebrigens stand diese Hauptsäule ursprünglich in der Steingasse nach Vogtsberg zu und wurde 1820 neben das Rathhaus in die Mitte des Marktplatzes versetzt, wo sie sich noch zur Zeit des großen Brandes am 14. September 1859 befand.

Noch sei der Anhänglichkeit Zürners an seine vogtländische Heimat gedacht. Dr. Zahn, Chronik von Delsnitz, Ausgabe 1872, S. 547, teilt mit, daß Zürner 2 Speziesdukaten zum Wiederaufbau des 1720 mit abgebrannten Kirchthums zu Delsnitz mildthätig verehrt hatte.

b.

Nach Dr. Johannes Müller — *Alt.-B. Bl. VI, S. I* — enthielt zur Zeit der ersten lutherischen Kirchenrevision der Groschen 1,305 Gr. Silber im Werte von $23\frac{1}{2}$ Sch nach dem Reichsmünzfuß. Dementsprechend enthielt der Gulden zu 21 Groschen (= 252 alten Pfennigen) einen Wert von 4 *fl* 94 Sch jetziger Währung, kam also im Gewicht einem silbernen Fünfmarsstück nahezu gleich²⁵¹). Daß überdies der Kaufwert des Geldes ein wesentlich höherer war, als jetzt, ist bekannt. Dr. Johannes Müller schließt sich der von ihm zitierten Annahme Knabes, „die Torgauer Visitationsordnung von 1529 (Torgau 1881) S. 23 f.“ an, wonach der Groschen um 1529 den Wert einer jetzigen Mark, der Gulden ungefähr 20 *fl* gehabt haben

dürfte. Seit 1887, als Dr. Müller solches schrieb, bezieh. seit 1881, schwächte der Weltmarkt anderweit rasch die Kaufkraft des Geldes ab; genau freilich läßt sich nicht sagen, um wieviel, da der Preis der Wertobjekte unter sich der Verschiebung wesentlich unterliegt, auch die Ortsverhältnisse von partiellem Einflusse sind. Aber man wird wohl nicht viel fehlgreifen, wenn man die Kaufkraft des Geldes von 1529 auf das Fünffache der heutigen Kaufkraft (1901) schätzt. Demnach ließe sich veranschlagen das 5 *M*-Stück, also

der Gulden	auf rund	25	<i>M</i> ,	}	jetzigen Geldes.	
" Groschen	" "	1	" 20			<i>δ</i> ,
" alte Pfennig	" "	—	" 10			"
" Heller	" "	—	" 05			"

Im Widbuche der vogtländischen Pfarreien von 1545 sind die damaligen Preise gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Löhne für Dienstleistungen angegeben; einige aus der Umgegend von Marieney mögen hier Platz finden.

- 1 Schock Eier 2 Gr. (2 *M* 40 *δ*) in Würschnitz, Markneufkirchen, Brambach;
- 1 alte Henne 1 Gr. (1 *M* 20 *δ*) ebenda, auch in Wohlbach, Eichigt und Landwüst;
- 1 junge Henne 8 *δ* (80 *δ*) in Wohlbach, Plauen;
- 1 Pfund Wachs 3 Gr. (3 *M* 60 *δ*) in Markneufkirchen;
- 1 Klafter Holz 2 Gr. (2 *M* 40 *δ*) in Plauen;
- 1 Scheffel Weizen 1 fl. 5 Gr. (31 *M*) daselbst (durchschnittlich);
- 1 " Korn 1 fl. (25 *M*) in Arnoldsgrün zc.;
- 1 " Gerste 14 Gr. (16 *M* 80 *δ*) in Plauen;
- 1 " Hafer 7 Gr. (8 *M* 40 *δ*) in Wohlbach, Arnoldsgrün, Plauen;
- 1 " Erbsen 1 fl. 1 Gr. (26 *M* 20 *δ*) in Dröda, Bobenneufkirchen, durchschnittlich;
- 1 Napf Mohn { 2 Gr. 6 *δ* (3 *M*) in Markneufkirchen;
- 3 Gr. (3 *M* 60 *δ*) in Eichigt;
- 1 Schock Flachs 3 Gr. (3 *M* 60 *δ*) in Brambach und Markneufkirchen;
- 1 Bosen Flachs 1 *δ* (10 *δ*) in Würschnitz;
- 1 Käse 1 Gr. (1 *M* 20 *δ*) in Würschnitz, Wohlbach, Brambach und Markneufkirchen;
- Ertrag einer Widenfuh 3 Gr. (3 *M* 60 *δ*) in Marieney, Schöneck und Arnoldsgrün;
- Wert einer Widenfuh 2 fl. 10 Gr. 6 *δ* (62 *M* 60 *δ*)²⁵²;
- Lohn für 1 Tag ackern (mit Geschirr) 5 Gr. (6 *M*) in Marieney, Würschnitz, Eichigt, Arnoldsgrün und Markneufkirchen;
- Lohn für 1 Tag düngen (mit Geschirr) 10 Gr. (12 *M*) in Eichigt;
- Lohn für 1 Tag säen 1 Gr. (1 *M* 20 *δ*) in Elsterberg;
- Lohn für 1 Tag eggen (mit Geschirr) 3 Gr. (3 *M* 60 *δ*) in Markneufkirchen;
- Lohn für 1 Tag schneiden 1 Gr. (1 *M* 20 *δ*) in Marieney, Würschnitz, Eichigt, Arnoldsgrün, Wohlbach, Brambach, Markneufkirchen;
- Lohn für 1 Tag mähen 2 Gr. (2 *M* 40 *δ*) in Marieney, Wohlbach, Markneufkirchen;
- Lohn für 1 Tag Heumachen 8 *δ* (80 *δ*) in Brambach zc.

Um zu ermeſſen, was jetzt teurer, was billiger gegen früher iſt, würden in einer weiteren Rubrik die Preiſe der Jetztzeit beizufügen ſein. Doch das gehört nicht hierher.

Hiernach berechnet ſich das Einkommen des Pfarrers zu Marieney, wie es 1545 beſtand, nach jetzigem Geldwerte wie folgt:

150	fl.	—	ſ	Erbzins,
75	"	—	"	vom Gotteshauſe,
71	"	60	"	Opfergeld,
53	"	60	"	Wert der 9 Tage Ackeriron,
20	"	40	"	" 17 " Schnitteriron,
19	"	20	"	" 8 " Mäheiron,
18	"	—	"	des Ertrags der zum Inventar der Pfarre gehörigen 5 Widentühe,

407 fl. 80 ſ, nach 16 fl. 6 Gr.,

und wie es in jenem Jahre geplant war, auf 907 fl. 80 ſ nach 36 fl. 6 Gr., einschließlich ca. 15 fl. Erbzins und 5 fl. kurfürſtliche Zulage. In beiden Fällen iſt hinzuzurechnen der Wert der Amtswohnung und des Feuerholzes, ſowie einiger Nebenbezüge, z. B. Gerichtsgebühren und Zinſen, außerdem im erſteren Falle der Ertrag der ziemlich umfänglichen Landwirtschaft und Schafzucht auf dem Pfarrgute, im letzteren Falle aber nur der Ertrag der in Ausſicht genommenen weſentlich kleineren Landwirtschaft.

Nach demſelben Maßſtabe belief ſich das Einkommen der benachbarten Pfarreien auf ungefähr

3500 fl.	bar und einiges andere Einkommen	des Pfarrers zu Delsnitz,
1750 "	" " " " " "	" 1. Kaplans daſelbſt,
1750 "	" " und ein Freihaus	" 2. Kaplans daſelbſt,
2767 "	dazu einiges andere Einkommen	" Pfarrers zu Adorf,
1622 "	" " " " " "	" Kaplans daſelbſt,
1047 "	eventuell 1547 fl., und etwas Landwirtschaft	" Pfarrers zu Markneufkirchen,
864 "	dazu einiges andere Einkommen	" Kaplans daſelbſt,
1686 "	(eventuell) deſgl.	" Pfarrers zu Schöneck,
475 "	und etwas Landwirtschaft	" Pfarrers zu Wohlbad,
1194 "	" " " "	" Pfarrers zu Landwüſt mit Erlbad und Gopplasgrün,
826 "	" " " " " "	" Pfarrers zu Arnoldsgrün,
1019 "	und Landwirtschaft	" Pfarrers zu Würſchnitz,
407 "	und größere Landwirtschaft) <small>nebt wenigem anderen Ein- kommen</small>	" Pfarrers zu Marieney.
907 "	und kleinere Landwirtschaft)	

Das Einkommen der Geiſtlichen in und um Marieney war alſo damals ein ſpärliches; dasjenige des Pfarrers zu Marieney hielt ungefähr die Mitte zwiſchen dem der Pfarre zu Arnoldsgrün und Würſchnitz.



Anhang VIII.

a.

Dr. Böttiger, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen (Band III, S. 413) sagt: „Gleichsam zum Zeichen, daß man den Lehrerstand nur als die oberste Klasse der Almosenempfänger betrachtete, wurde, einem Antrage der Stände von 1811 entsprechend, 1813 durch eine jährliche Kirchenkollekte und eine Abgabe von jeder Trauung eine allgemeine Schulkasse angelegt, aus welcher neue Schulen gegründet, Hilfslehrer angestellt, emeritierte oder verarmte Lehrer, deren Witwen und Waisen unterstützt werden sollten.“

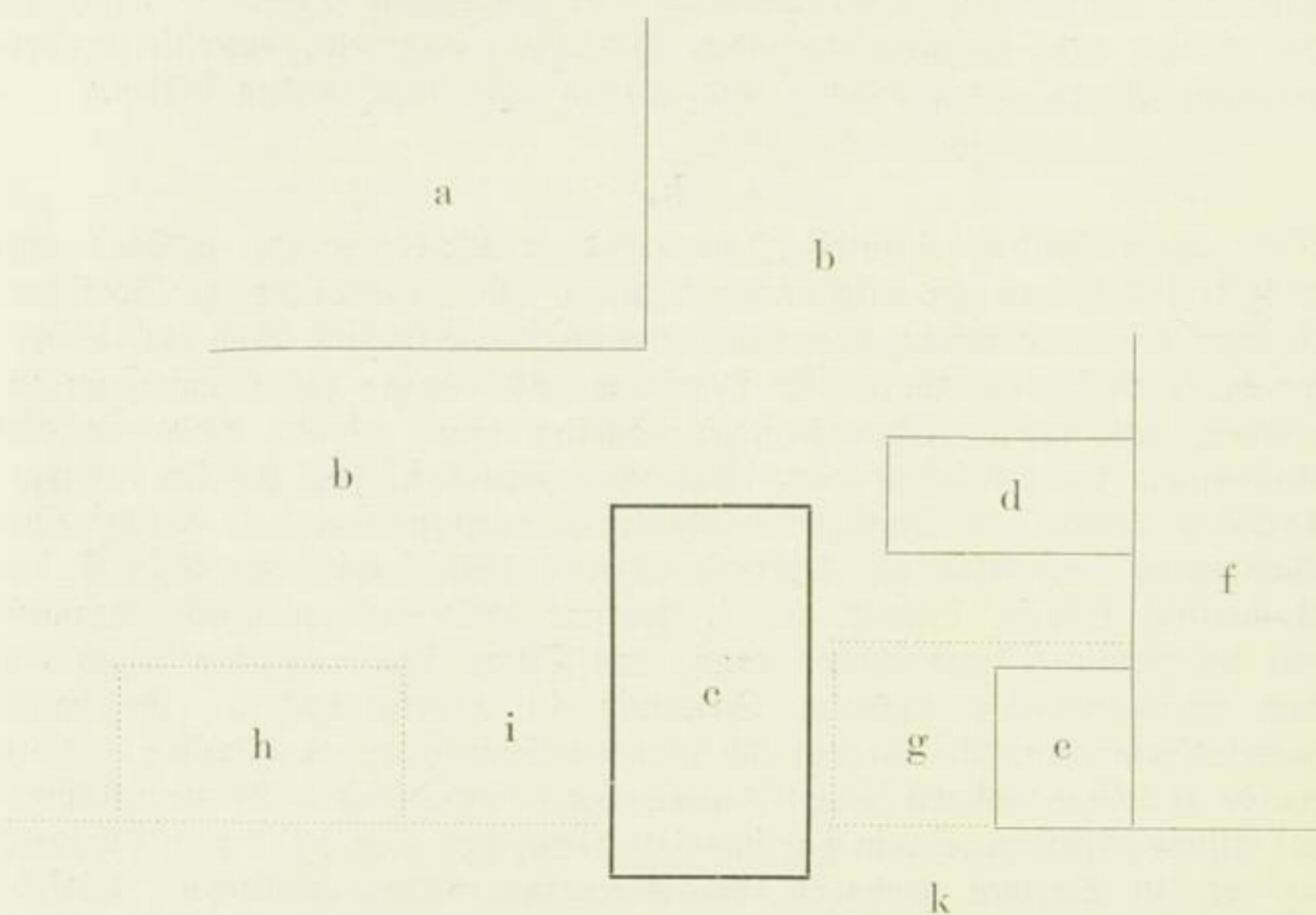
b.

Julius Moser, eigentlich Julius August Moses, wurde geboren am 8. Juli 1803, war ein aufgeweckter, lebens- und wagemutiger, zu ländlicher Freiheit neigender Knabe, dem Berg und Wald, Wiese und Bach am liebsten waren, verließ, 14 Jahre alt, Marieney und besuchte das Gymnasium zu Plauen, wo er 5 Jahre fleißiger Schüler war. 1822 bezog er die Universität Jena, studierte dort die Rechtswissenschaft, ließ sich im Anfange 1825 in Leipzig als Student der Rechte einschreiben, trat bald darauf eine Wanderung nach Rom an, kehrte im Herbst 1826 zurück, bezog 1827 die Universität Leipzig, bestand am 4. Februar 1828 das juristische Examen mit der Zensur I und machte dann, von Ostern 1828 an, den Akzeß bei dem Gerichtsdirektor Advokat Schweiniß in Markneukirchen. Er hatte, vaterlos geworden, als Student mit härtester Entbehrung zu kämpfen. 1830 wurde er zum Advokaten immatrikuliert, siedelte im Herbst 1831 nach Röhren als Aktuar (Assessor) bei dem Patrimonialgerichte, und ging 1834 nach Dresden, wo er, in Strehlen wohnend, die Advokatur (Rechtsanwaltschaft) betrieb. 1840 verlobte er sich mit der Tochter des Landgerichtsdirektors Jungwirth in Wittenberg, Wilhelmine (geboren am 12. April 1810), feierte am 4. Januar 1841 seine Hochzeit, wurde von der philosophischen Fakultät zu Jena zum Doctor (honoris causa) und im Herbst 1843 von dem Großherzog zu Oldenburg zum Dramaturgen ernannt, zog im Mai 1844 dorthin und erhielt den Titel Hofrat. Aber bald darauf machten sich Symptome einer furchtbaren Krankheit, Gliederlähmung, erkennbar. Zweimal gebrauchte er die Seebäder auf Helgoland, dann 1846 das Wildbad im Schwarzwald und vom Frühjahr 1847 an ein Jahr hindurch die Kaltwasserkur in Lehsten in Mecklenburg — doch seine Gesundheit brach vollends zusammen. Auch die Kur 1851 und 1852 in Gaßtein war ohne Erfolg. Seit 1849, 18 Jahre lang, vermochte er keine Feder zu führen und die letzten 6 Jahre seines Lebens konnte er nicht mehr sprechen. In dieser schrecklichen Lage, doch unter aufopfernder Pflege durch seine Gemahlin, erlöste ihn am 10. Oktober 1867 der Tod von seinen Leiden. Er hinterließ, wenn ich nicht irre, zwei Söhne, darunter den Oberbibliothekar Dr. Reinhard Moser in Oldenburg.

Mosen ist Bogtlands größter Dichter, ein echter Sohn seines weiteren und engeren Vaterlandes, dessen Name in der deutschen Litteraturgeschichte einen ehrenwerten Klang hat. Seine Werke sind zu bekannt, als daß sie hier der Aufzählung bedürften. Die Stadt Plauen setzte ihm ein Denkmal.

e.

Ungefährer Lageplan der alten Schule
(Geburtsstätte Julius Mosens) zu Marieney 1832.



a alte Kirche. b alter Gottesacker. c neues Schulgebäude seit 1832. d Scheune dazu. e Schuppen dazu. f Nachbarhaus („oberes“ Wirtshaus). g Stelle des alten Schulhauses (der Geburtsstätte Julius Mosens), das 1832 abgetragen wurde. h Stelle der alten Schulscheune bis 1832, von da an Eingangsthor zum alten Gottesacker. i Schulgarten. k Dorfplatz.



Anhang IX.

a.

An dem Jagddienst=Ablösungskapital der vogtländischen Ritterschaft an 30 000 fl. waren beteiligt 32 von der Ritterschaft des Amtsbezirks Plauen, einschließlich der Stadt Plauen, und 28 des Amtsbezirks Vogtsberg, einschließlich der Stadt Delsnitz. Auf den Plauenschen Amtsbezirk entfielen 14 360 fl. und auf den Vogtsberger 15 640 fl. vom Ablösungskapital, also im Durchschnitte auf die Plauenschen Güter je rund 450 fl. und auf die Vogtsberger je rund 550 fl., im Gesamtdurchschnitte aber glatt 500 fl. auf jedes Rittergut. Da nun das Rittergut Marieney nur einen Anteil von 200 fl. zugeteilt erhielt, obwohl es dicht an den großen landesherrlichen Jagdrevieren lag, so ist daraus abzunehmen, daß es im Anfange des 17. Jahrhunderts nur noch über eine geringe Anzahl von Unterthanen zu verfügen hatte. (Nach der in Kapitel 9, d erwähnten Klageschrift.)

b.

In dem am 25. Juli 1817 abgenommenen Turmknopf der Gottesackerkirche zu Delsnitz befand sich eine aus dem Jahre 1749 stammende amtliche Schrift, in welcher u. a. gesagt war:

„Was die Zeiten anbelanget, darinne wir jezo leben, so ist das jezige Decennium von 1740 bis hierher, dem ganzen Lande, besonders allhiefiger armen Stadt in Ansehung des nach Kaisers Caroli VI entstandenen Successions=Krieges sowohl durch die in allhiefiger Grenzgegend angeordnete Postirung, vorgefallenen Durchmärsche, als auch durch Abgebung der an des Königs in Preußen Majestät vermöge Friedensschlusses stipulirten Einer Million Thaler, darzu allhiefige arme und am 8. Juli 1720 total eingäscherte Stadt Delsnitz 4497 Thlr. 12 Gr. 9 s contribuiren müssen, sehr schwer gefallen zc. Die Abgaben steigen von Tag zu Tag. Die Land-, Tranf-, Pfennig-, Quatember=Steuern nebst der General=Consumtions- und Land=Accise sind hoch. Die Kopf-, Vermögens- und Character=Steuer ist allgemein zc., und stehet jedermann in Furcht, daß solche zc. noch höher gesteigert werden möchten. Das Land seuzet darüber und dieses um so mehr, weil aller Handel und Wandel darniederliegt. Die schlechte Münze ist vollends der Ruin davon, weil kein ander Geld, als schlechte Kreuzer, Würzburger Dreyer und Pfennige in allhiefiger Gegend befindlich sind, und muß für einen Thaler gut Geld 3—4 Groschen Aufgeld gegeben werden. Ohngeachtet die Felder sowohl an Winter-, als Sommerfrüchten sehr gut stehen; so ist doch der Preis vom Dresdner Maase das Viertel Korn für 16 Groschen und drüber, Weizen 1 Thaler, Gerste 11—12 Groschen, Hafer 8 Groschen zc. Der Herr Graf Heinrich von Brühl, welcher von armen adeligen Eltern geboren, und der Herr Graf Johann Christian von Hennicke, so aus einem der niedrigsten bürgerlichen Häusern entsprossen, guberniren und sind alles in allem. Unsere Nachkommen werden mehr davon zu sagen wissen, als wir jezo sagen können²⁵³.“

Ein ortsrichterliches Zeugnis, dasselbe, unter dem das in Kapitel 2 erwähnte Ortsiegel sich befand, lautete wie folgt:

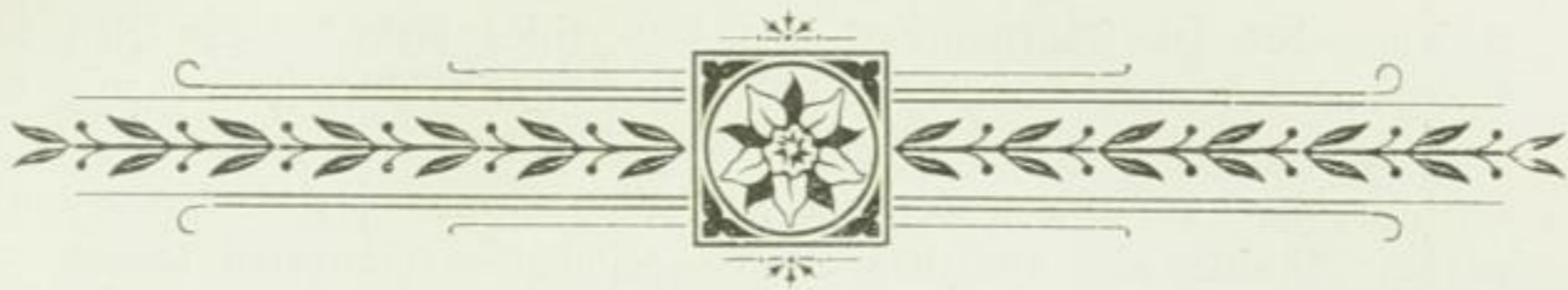
„Hiermit Attestiere ich als Richter und die ganze Gemeinde zu Marieney dem Georg Michael Münnig daß Er sich nicht mehr auf diesen Haus aufhalten und die Haushaltung nicht fortsetzen kann, weil die Fälder und das Haus geschwäget ist und die viellen und schwären abgaben nicht mehr aufbringen kan. Es muß das Haus Wüste bleiben. Wenn diese beyte Wißen [zwei jedenfalls der Steuerreste wegen weggenommene Wiesen] nicht wieder zu den Hauße kommen, Wäre Es unmöglich. Ich als Richter habe schon den Ochsen auf die Steuer [d. h. auf die Steuerreste] zum unter Pfand angenommen, weil kein Geld nicht mehr aufzutreiben gewesen ist. Kein Körnlein Summer Sammer [= Sommerjamen] nicht mehr da. Wenn Es keinen außgang gewinnen thut, so müsten die Fälder unbezehet bleiben. Welches Wir bezeugen.

Datum Marieney, den 6. Februar 1768.

(L. S.)

Gottfried Medler, Amtsrichter.“





Anmerkungen.

Abkürzungen:

- „Alt.-B. Pl.“ = Altertumsverein zu Plauen. Die beigefügte römische Ziffer bezeichnet das Jahreshft.
- „U.“ = Urkunde in dem durch die römische Ziffer bezeichneten Jahreshfte des Alt.-B. Pl. Die weitere römische Ziffer ist die Nummer der Urkunde selbst.
- „R.“ = Regesten Sr. Excellenz des Herrn Generals von Raab in dem durch römische Ziffern bezeichneten Jahreshfte des Alt.-B. Pl. Die darauffolgende arabische Ziffer ist die Reihenfolgenummer in den Regesten.
- „Schulze“ = Ed. Otto Schulze, „Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe“, 1896. (Preisgekrönte Schrift.)

- 1) Große Generalstabskarte von Sachsen.
- 2) Oberreitsche Karte von Sachsen.
- 3) Ermittlung zum Zwecke der Einführung des neuen Grundsteuer-Systems.
- 4) Erbbücher des Amtes Vogtsberg von 1534 und 1542.
- 5) Generalkataster der Kgl. Landrentenbank. Die Abgabe der Mühle in das Hospital Szt. Elisabeth in Plauen bestand in einem Geldzins. Veranlassung und Zweck dieses Zinses ist unbekannt. In dem Werke: „Das Amt Plauen im Anfange des 16. Jahrhunderts“ von C. von Raab heißt es Seite 20 der Mitteilungen des Alt.-B. Pl. XV: „Auch in diesem Hospitale waren wöchentliche Messfestigungen vorhanden, welche Messen die Deutschen Ordensherren zu halten hatten — und heißt es in der Niederschrift des Schöpfers wörtlich: „Wie wohl also wöchentlicher messen zu halten sich gebüren, haben die deutschen Herren die zu bestellen umß ihren verdienst in ihrer versehen.“ Wann, durch wen und in welcher Art diese Messen gestiftet worden waren, darüber wußte man auch im

- Anfange des 16. Jahrhunderts nichts Gewisses mehr.“ Die Zeit der Anlegung der nach Kapitel 3 a Raabeischen Mühle scheint mit der Stiftungszeit jenes Hospitals zusammen zu fallen, doch wird man kaum den allerdings auffälligen Geldzins nach Plauen allein für die Gründungszeit der Mühle, also auch des Dorfes, geschichtlich verwerten können.
- 6) Nach dem Plauenschen „Kunst-Calender“ für 1791 fanden in diesem Jahre in Marieney das erste Kirchweihfest Sonntag den 15. Mai, und das zweite Sonntag den 4. September, statt, beide mit Jahr- und Viehmärkten verbunden.
 - 7) das Verzeichniß der Namen macht selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
 - 8) U I: LXV und CXLI; U II: CLXI; U V: DVII und DXXVI; R X: 130 und 930; R XIII: 29 und 116; Alt.=B. Pl. III: S. 64 f. „Pfarrarchiv Wohlbach“; Alt.=B. Pl. VI: S. III und XLIV ff. „Kirchenvisit. Protokolle“; Alt.=B. Pl. VIII: S. 46 „Voitlendisch Widbuch“; Alt.=B. Pl. XIII: S. 7 „Fehdezeit“; Alt.=B. Pl. XIV: S. LXVIII; Lehnbrief dd. Lochou 1. November 1542; Amtserbbücher von 1534 und 1542; Musterungsverzeichniß von 1543; Extract aus dem Steuerzuschlagsregister von 1576; alte Steuerakten, Register und Kataster; Siegel der Gemeinde, benutzt 1768; Gesetz- und Verordnungsblatt: Verordnung vom 6. November 1832. Die absonderlichen vier verschiedenen Schreibweisen von 1565 kommen in einem Schriftstück vor; der Vokal „o“ läßt sich vielleicht für „a“ lesen.
 - 9) Beilage zum VII. Jahresbericht der städtischen Realschule zu Dresden (nach dem Vogtl. Anzeiger).
 - 10) Nach Gradl.
 - 11) Schulze, S. 165.
 - 12) Das ist nicht bloß in Marieney der Fall. Flurteilnamen, sogar Bach- und Bergnamen, die noch vor 40 Jahren gang und gäbe waren, sind nach meiner Wahrnehmung zum Teil jetzt unbekannt.
 - 13) Das ist der alte Weg über die Mühlleiten nach Hebersreuth, der von einem Wege durchkreuzt wird, welcher von Würschnitz bis zum Galgenloche zwischen Marieney und Leubetha führt und nichts mit dem Kreuzsteine bei der Marieneyer Mühle zu thun hat. Von diesem Kreuz ging die Sage, es sei einst an seiner Stätte ein Delsnitzer Geistlicher auf seinem Gange zur Marieneyer Kirche ermordet worden. Ist die Sage begründet, dann möchte angenommen werden können, daß das Mordkreuz vor 1416 (Kapitel 7) errichtet worden sei.
 - 14) Ausführlicher bei Professor Dr. Johnson: Vogtl. Anzeiger vom 16. und 30. September 1900. „Brach liegen“ — den Acker in Schollen gebrochen, ohne daß man ihn anbaute, also die erste Pflüfung — hieß nach Pfahler, deutsche Altertümer, S. 606, mittelhochdeutsch auch „egerden liegen; agri egerden sind agri inculti“.
 - 15) Die von Dr. Köhler: „Volksbrauch im Vogtlande“ gebrachte Sage, wonach daselbst eine „heidnische Göttin Herda“ verehrt worden sei, war im Orte unbekannt und ist überdies geschichtlich wertlos.

- 16) Das Grundstück ging in den Besitz des Schilbacher Gutsherrn v. d. Lühe über.
- 17) Als sicher dürfte gelten, daß dieser Hammer 1542 nicht mehr im Betriebe war.
- 18) Ueber die Bezeichnung „Borwert“ vgl. C. v. Raab: „Die Herrschaft Plauen“, Alt.-B. Pl. VIII: S. 90, ingleichen Schulze: S. 345, wonach die ritterlichen Höfe vom 12. bis 14. Jahrhundert Allodium, seit dem 15. Jahrhundert vorzugsweise Borwerte genannt wurden — nicht in der jetzigen Bedeutung eines abgebauten Nebenhofes, sondern als Hauptgut.
- 19) R XIII: 556.
- 20) R XIII: 30*, 34* (Nachträge). S. auch Kapitel 5, Jahr 1534.
- 21) 1378 die „Wersnicz“ (Dorf: „Wirsnicz, Wirsenicz“).
- 22) Entwurf einer urkundlichen Geschichte des Vogtlandes, Band I, S. 285.
- 23) U V: DVII.
- 24) Dieses älteste bekannte Siegel der Gemeinde wurde benutzt am 6. Februar 1768. S. Anhang VI, Figur 1.
- 25) U I: LXV und CXLI.
- 26) U V: CCCCXII und CCCCXVII.
- 27) Alt.-B. Pl. VIII: S. 88, auch R X: 130, 150, 412, 414, 746, 962, 1053.
- 28) U V: DVII.
- 29) Dieser Hof scheint von einem Ganzhose abgespalten zu sein, so daß nunmehr 2 Ganzhöfe auftraten.
- 30) Auch Vererbungsrecht, 1483, vgl. b, 4, Kapitel 3.
- 31) R X: 140.
- 32) Bei diesem überwiegenden Besitze der Herren v. Raab im Dorfe ist es erklärlich, warum die Mühle, obwohl sie in der Nähe des alten Rittersitzes, des Rüchengutes, sich befand, dennoch Raabisch war. Auch dürfte die Sachlage darauf deuten, daß die Raaben nicht erst nach der Hand, sondern schon bei Gründung des Dorfes diesen ihren Besitz erlangten, also an der Kolonisation als Lokatoren mit beteiligt waren. Dazu kommt, daß das Geschlecht der Raaben schon um jene Zeit ein hervorragendes gewesen sein muß. (Vgl. Anmerkung 203). Ritter Jan Rabe z. B. erhielt 1386 Wiedersberg verliehen und war von 1383 an des Markgrafen Amtmann zu Vogtsberg; vgl. C. v. Raab: „Der Besitz der Wettiner im Vogtlande 1378 bis 1402“, Alt.-B. Pl. XIV, S. LXXI.
- 33) R X: 130.
- 34) R X: 150.
- 35) Die hinter der Angabe der Güter in Klammern angebrachten römischen Zahlzeichen bedeuten die Stelle der Reihenfolge im Amtserbbuche.
- 36) Alt.-B. Pl. III: S. 49 „Mehelgrün“.
- 37) R X: 412/414.
- 38) Alt.-B. Pl. III: S. 54 „Mehelgrün“.
- 39) R XIII: 70.
- 40) R XIII: 568.
- 41) R X: 746.

- 42) R X: 962 und Alt.-B. Pl. IV: S. 3.
43) R X: 1053.
44) R XIII: 500.
45) R XIII: 771.
46) R XIII: 961.
47) R X: 655, 702.
48) R X: 930.
49) R XIII: 556.
50) Dr. Jahn — Chronik von Delsnitz 1872, S. 490 — nennt die Besitzer dieser 6 Höfe „die Altar- und Pfarr-, später Ratslehleute“.
51) So nämlich dürfte die in einem Schriftstücke ohne Jahreszahl (Hauptstaatsarchiv) enthaltene Stelle: „mit lehn vnd zinß, dem ampt aber mit vnd gericht“ zu lesen sein. Uebrigens standen dem Pfarrer zu Marieney auch „zwei besessene Mann“ in Leubetha mit Lehn und Zinsen zu.
52) Vgl. Schulze S. 296, sowie R XIII, 89* (Nachtrag).
53) Soweit es das Alter erlaubte, lt. Ordnung der Dienste im Amte Zwickau von 1437; Schulze: S. 238, Anmerkung.
54) Amtserbbücher von 1534 und 1542.
55) Wenn an anderer Stelle des Erbbuchs von 1542 von nur 2 (statt 3) zum Speiswagen helfenden Gütern die Rede ist, so sind darunter eben die zwei Ganzhöfe des Altars Johannis und des Pfarrers zu Delsnitz zu verstehen. Nach dem Erbbuche von 1534 sollten sogar vier Mann helfen, was aber ein Irrtum ist, da auch dort nur drei Mann (Johst Gütter, Hans Hauelsen und Hans Hellinger) genannt sind.
56) Sollte dies die Rückenplatte der Rüstung gewesen sein? Anhang IV a kommt auch das Wort „Rugselen“ vor.
57) Das Bruststück der Plattenrüstung. Wenn in Ludwig Zopfs (Hof, 1876) Schrift: „Hans Thomas v. Absberg“, und zwar in der Aussage eines von Raubrittern gefangenen Reisenden, anno 1522, die Stelle vorkommt: „hatten auch den roßen futter geben auß den krebsen“, so dürfte anzunehmen sein, daß die „Krebsen“, in momentaner Ermangelung von Krippen, statt solcher benutzt wurden.
58) An anderen Stellen auch „Kolder“ geschrieben.
59) Die Marieneyer traten an jenem Tage in Delsnitz zur Musterung an.
60) Hans v. Tettau wird in Bezug auf das Rittergut Marieney überhaupt 1545 zum ersten Male genannt.
61) Angabe des Gutsherrn in einem Quatembersteuerkataster.
62) Die außerordentlichen, neben der radizierten Bede bis 1534 erhobenen Steuern behielten zunächst den Namen Bede bei; vgl. auch Schulze: S. 250.
63) Ob es Zufall ist oder anderwärts auch vorkommt, daß die Zahl der Scheffel Haferbede sich mit der Zahl der Ganzhöfe deckt, ist mir nicht bekannt. Vgl. Berechnung am Schlusse des Anhangs IV, b.
64) Vgl. Schulze: S. 241, 312, 320.
65) Wohl 42 s, dazu 16 s ehemalige Landsteuer.
66) Ueber den früheren Kaufwert des Geldes vgl. Anhang VII, b.


- 67) Das Hohlmaß für Getreide, anfänglich sehr verschieden, war seit 1558 das Dresdner Scheffel- und Schantmaß. Schulze: S. 273.
- 68) Dasselbe wurde 1628 von Heinrich und Andreas Hellingner je zur Hälfte bejessen, war zur Zeit des 30jährigen Krieges „lange Jahre wüste gelegen“ und wurde erst 1659 von einem Bauer, Nifel Kirchner, gegen Uebernahme der Lasten „angenommen“; nur ein Teil der Felder war noch brauchbar, der übrige Teil und die Wiesen mit Gestrüpp und Heide bewachsen.
- 69) Vgl. Schulze: S. 157, 294.
- 70) Die Zinskäse entstammten fast ausschließlich der Schafzucht nach Schulze: S. 280.
- 71) Nach dem Rezesse vom 8. August 1854 hatte das Rittergut die Befugnis, bei jedem Kaufveränderungsfalle der zuständigen Bauern ein Lehngeld, und bei jeder Veränderung im Besitze ein Siegelgeld zu verlangen.
- 72) Der Müller hatte das Röhrwasser des Schlosses und der Schäferei in gutem Zustande zu erhalten, beim Pechsieden allerlei Handdienste zu verrichten, gewisse Bewässerungsarbeiten auszuführen, das zum Mahlen übergebene Getreide des Ritterguts zu säubern und bezw. zu waschen, im Rittergute zu bestimmten Zeiten zu arbeiten und durfte die Mühle nur an einen Zimmermann verkaufen. Dagegen hatte er das Recht, aus der Rittergutswaldung 1 Klafter Scheitholz, 4 Klaftern Stöcke, 1 Schlußbaum (von 1½ Ellen im Umfange) und 2 Fuder Streu zu entnehmen.
- 73) Der Häusler in Nr. 51 (Weller) hatte das Recht, aus der Rittergutswaldung jährlich 2 Klaftern Scheitholz gegen Bezahlung von 1 Thlr. 8 Pfg. p. Klafter, sowie für 5 gute Groschen Rechstreu zu entnehmen; auch hatte das Rittergut das Hereinfahren des Holzes für 3 Meugr. 9 Pfg. p. Klafter und 1 Meugr. 3 Pfg. der Streu zu besorgen. Dagegen hatte dieser Häusler 2 Tage auf dem Schafgarten zu „heuen“ gegen die Kost.
- 74) Gesetz vom 9. September 1843.
- 75) Gesetze vom 22. Novbr. 1834 und 24. Dezbr. 1845 nebst zahlreichen Ergänzungen.
- 76) U I: LXV.
- 77) U I: CXLI.
- 78) U II: CLXI.
- 79) U V: DXXVI.
- 80) Alt.-B. Pl. XIII: S. 5, 7; sowie nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Johnson (aus Gradl, Egerer Chroniken). In bürgerlichem Stande leben noch heutigen Tages „Morgeneyer, Morcheneyer usw.“, auch Thosse.
- 81) Alt.-B. Pl. III: S. 35, und XIII: S. 11.
- 82) R X: 122, und Alt.-B. Pl. III: S. 36.
- 83) R X: 140.
- 84) Alt.-B. Pl. VIII: S. 95, 102, 107, 113.
- 85) R XIII: 29*, 30* (Nachträge).

- 86) Vgl. auch Verzeichnis der „Ehrbaren Mannschaft“ mit den zu stellenden Pferden in der Pfllege Vogtsberg vom 9. April 1446, R XIII: 34* (Nachträge).
- 87) R X: 459.
- 88) R XIII: 7508.
- 89) R X: 484.
- 90) R X: 655.
- 91) R X: 702.
- 92) Alt.-B. Bl. III: S. 37.
- 93) R X: 930.
- 94) R XIII: 29.
- 95) R XIII: 80.
- 96) R XIII: 116 und 160.
- 97) R XIII: 118.
- 98) Alt.-B. Bl. IV: S. 4.
- 99) R XIII: 160.
- 100) R XIII: 228.
- 101) R XIII: 425.
- 102) R XIII: 671.
- 103) R XIII: 343.
- 104) R XIII: 471.
- 105) R XIII: 469.
- 106) R XIII: 501.
- 107) Wiederanbau der Ortschaft Billmannsgrün?
- 108) R XIII: 556.
- 109) R XIII: 671.
- 110) R XIII: 672.
- 111) R XIII: 847.
- 112) R XIII: 962.
- 113) C. v. R(aab): „Geschichte der Staatsforsten im Vogtlande“, Alt.-B. Bl. XII.
- 114) Alt.-B. Bl. VI: S. 31.
- 115) Alt.-B. Bl. III: „Mechelgrün“, S. 62.
- 116) Dr. Steche: „Bau- und Kunstdenkmäler“, X. Heft, S. 9.
- 117) Vgl. Jahr 1617, doch kann wohl kaum Personenidentität vorliegen.
- 118) Nach einer Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Johnson ist das Bestallungsdekret noch vorhanden, durch welches Köder am 21. Januar 1680 zum Amtmann in Quersfurt ernannt wird. Es giebt eine hübsche Aufzählung der Obliegenheiten und Rechte eines sächsischen Amtmanns (Amtshauptmanns). Köders Gehalt betrug 500 fl. Die Herrlichkeit in Quersfurt dauerte nicht lange: Der Herzog August von Sachsen-Weißenfels, Köders Gönner, starb bald und schon am 29. Juli 1680 bat Köder in Halle den neuen Herzog Johann Adolf, der einen andern Amtmann eingesetzt hatte, um Fortgewährung seines Gehaltes. Das Gesuch ist in der Sekretär Künzelschen Sammlung enthalten.
- 119) Seine einzige Tochter Christiane Florentine wurde lt. Kirchenbuchs am 19. Juli 1726 mit Philipp Karl v. Schirnding auf Brambach zc. getraut.

- 120) Alt.-B. Bl. VI: „Rittergut Pöhl“, S. 63.
- 121) Alt.-B. Bl. IV: „Geschichte des vogtländ. Adels“ von C. v. R(aab), S. 15 ff.
- 122) Sie wurden als gemeinschaftliche Besitzer genannt am 20. Oktbr. 1753 in einem Lehnbriefe Joh. Georg Ottigers über die „halbe Peinte“; ferner 1755.
- 123) Die hinterlassene Tochter war die am 11. August 1811 geborene Lazarina Wilhelmine Henriette Friederike v. Feilitzsch.
- 124) Von dem ehemals so reich begüterten Geschlechte der Thosse starben aus dem Hause Adorf-Saalig verarmt im Kirchspiele Marieney 1. 1640 Hans Albrecht Thoß (vermählt mit Katharine v. Tettau am 13. Januar 1612 — einer Tochter Bernhards v. Tettau-Schilbach) am 13. Januar in einem Bauerhause zu Saalig; 2. seine drei jüngeren Kinder noch vor ihm und wurden in Marieney beerdigt; 3. starb sein ältester Sohn Christoph Bernhard Thoß in Saalig am 2. März 1679, 66 Jahre alt und kinderlos; 4. dessen Witwe Margarete Sibille, 73 Jahre alt, im Jahre 1687 und wurde am 27. April in Marieney beerdigt. Sie war ohne Vermögen; ihre Freunde (d. i. Verwandte) wollten nichts für sie bezahlen, weshalb Begräbniskosten nicht entrichtet wurden.
- 125) Die Tochter zweiter Ehe war Albine Henriette Auguste Louise v. Feilitzsch, geboren am 26. Oktober 1814.
- 126) Bau- und Kunstdenkmäler Sachsens, 10. Heft, S. 9.
- 127) Dasselbe Fenster, welches bereits erwähnt wurde; s. „Erinnerungen 1848“ in Julius Mosens sämtl. Werken.

128) „ IHS “.

- 129) Die dazwischen liegenden 5 Buchstaben waren wegen Bedeckung mit hartem Teer für mich unleserlich.
- 130) Statt „anno“.
- 131) Vier Buchstaben ebenfalls mit Teer bedeckt. Nach Prof. Dr. Johnson ist die Inschrift zu lesen: „+ Jesus + + o + s + Egidius + ora + pro nobis + + nazarenus + + rex + + anno + domini + M + CCCCC + VII + + judeorum.“ Von dieser Wiedergabe weicht etwas ab die Wiedergabe in „Bau- und Kunstdenkmäler in Sachsen“, 10. Heft, S. 9, sowie in der „Kirchengalerie“, die beide nach vorstehendem zu berichtigen sind. Diese Glocke wurde 1892 eingeschmolzen.

132) Das „z“ war gebildet: 

133) = Wettere-Uebel.

134) „Bau- und Kunstdenkmäler Sachsens“, 10. Heft, S. 9 und 25.

- 135) Nach DDr. Mothes und Müller — Archäolog. Wörterbuch der Kunst, 1877 — erscheint Anna als Gegenstand besonderer Verehrung in Andachts- und Altarbildern erst gegen das Ende des Mittelalters, als selbtritt später auch in der Renaissance-Zeit. Im Leipziger Kunstgewerbe-Museum befindet sich jetzt — lt. Leipziger Zeitung 9. Februar 1901, Abendausgabe — der Altar aus der Kapelle des Schlosses Rochsburg, der die drei heiligen Frauen St. Magdalena, St. Barbara und St. Anna selbtritt enthält und 1477 gefertigt wurde.
- 136) Pastor Otte „Kirchliche Kunstarchäologie“ 1854, S. 200. Nach dem Dresdner Anzeiger vom 21. Novbr. 1900 wurde neuerdings in Meerane der Flügelaltar wieder aufgefunden, dessen Madonna mit Christuskind ebenfalls mit Leinwand überzogen ist und der an zwei Stellen die Jahrzahl 1506 enthält. Somit ist erwiesen, daß Leinwandüberzug auch noch im Anfange des 16. Jahrhunderts in Anwendung kam.
- 137) Unter den Resten des Schnitzwerkes befindet sich ein nicht bemalter Kopf, welcher an ein Schnitzwerk erinnert, das mir um 1876 auf dem Kirchboden zu Straßberg gezeigt und von Dr. Steche der Zeit um 1500 zugewiesen wurde. Der Kopf zu Marieney weicht so vorteilhaft von der übrigen Schnitzerei ab, daß ein sachverständiges Urteil darüber erwünscht wäre, ob nicht dieses Stück einem früheren Jahrhundert, etwa dem 13., und somit dem ersten Altar der Kirche angehöre.
- 138) Man vgl. jedoch C. v. R. Alt.-B. Pl. VIII, S. 4.
- 139) Schulze: S. 156, 294.
- 140) Alt.-B. Pl. VI: S. XXI, Visitat. Protok., Tag 27. Februar 1529.
- 141) Auch Gruner scheint nur schweren Herzens sich der neuen Lehre angeschlossen zu haben. Seiten der Visitatoren wurde er „auch nicht geschickt“ und „in der lere vbel bericht (unterrichtet) befunden“, so daß „im verwarnung gescheen, sich zu bessern, sonst wurd man in nicht dulden“. Vgl. Visitat. Protok., Tag 15. Februar, ib. S. II. Noch 4 Jahre später — Protok. vom 26. März 1533, S. XXXVI — wurde Gruner „in der lere nicht geschickt befunden“, hatte sich aber „zur besserung“ erboten.
- 142) Nach dem Ortsverzeichnis des Deutschen Reichs von Lehnert giebt es in Deutschland ein Lampzig nicht. Das kleine Lambzig b. Nejsichau kann nicht gemeint sein, denn dieses hat weder Kirche noch Pfarre. *vielleicht in Böhmen?*
- 143) Ueber Jobst Engelschall, Sohn des bekannten Amtschöfzers Leonhard E. in Bogtsberg, beschwerten sich Rat und Gemeinde zu Delsnitz, da er ihnen nicht das Sakrament (in beiderlei Gestalt?) reichen, auch nicht taufen wollte. Er legte lieber, 1533, sein Amt nieder, als daß er sich fügte.
- 144) Alt.-B. Pl. VI: S. III.
- 145) ib. S. XLIV.
- 146) Krenkel: „Blicke in die Bergangenheit der Stadt Adorf“, S. 71.
- 147) ib. S. 90.
- 148) ib. S. 90.
- 149) „Kirchengalerie“.

- 150) Pflugfähiges Land waren nur 100 Scheffel vorhanden, das andere war Wiese und Wald. 1844 gehörten nach der „Kirchengalerie“ 111 Acker (222 Scheffel) Feld, Wiese und Wald zum Pfarrlehn.
- 151) Kirchenvisitat. Protok. Alt.-B. Bl. VI: S. III und XLV.
- 152) Der Wert der Kühe war also schon damals höher veranschlagt, als später, 1545, nach dem Widdbuche (s. Anhang VII, b) angenommen wurde. Bildet man nämlich das Ablösungskapital nach dem üblichen 20fachen Betrage des Zinses, so ergiebt der Zins von 14 Groschen ein Kapital von 280 Groschen, und der von 18 Groschen ein solches von 360 Groschen, also für jede der vier Kühe einen Wert von $3\frac{1}{3}$ Gulden, bezieh. 4 fl. 6 Gr., während das Widdbuch einen solchen von nur 2 fl. 10 Gr. 6 Pfg. (d. i. $2\frac{1}{2}$ fl.) kannte. Aber wie auch in Num. 252 angegeben ist, stieg bald darauf der Wert einer Milchkuh auf 4 fl. Fast will es scheinen, daß im Widdbuche die Preise, vielleicht auf Grund älterer Taxation, zu niedrig ausgeworfen seien.
- 153) Alt.-B. Bl. VIII, S. 46.
- 154) Bogtl. Anzeiger vom 31. August 1897: Osterprogramm des Wettiner Gymnasiums zu Dresden: „Ueber die Zustände des Schulwesens in Kursachsen 1580“ von Lic. Dr. Georg Müller.
- 155) In der Stadtkassenrechnung von Adorf für 1629 wurden verausgabt 4 Gr. 8 Pfg. „vor 2 classen holz zu hauen dem Mägdlein Schulmeister“, also doch wohl als eine Art Nebenverdienst der Lehrerin.
- 156) Nach dem Kirchenbuche.
- 157) Die von dem Schulmeister Moses hinterlassenen Söhne waren 1. Julius August (s. Anhang VIII, b); 2. Eduard Emil, geb. 1806, starb als Oberpfarrer in Bschopau; 3. Friedrich Louis, geb. 1814; 4. Gustav Moriz, geb. 1821, starb als Gymnasialprofessor in Zwickau.
- 158) Als Julius Moses kurz vor seinem Tode seinen Sohn nach Marieney sandte, um die dem sterbenden Dichter teuren Stätten seiner Jugend zu besuchen, fand Moses jr. natürlich nicht mehr die Geburtsstätte seines Vaters vor, auch nicht mehr die Giebelwand der Kirche, in welcher sich das Fenster befand, dessen sich sein Vater so lebhaft und so gern erinnerte.
- 159) Schulze: S. 125, 126, 127, 157, 165—168, 199, 212, 213, 281.
- 160) Nachgewiesen von Professor Dr. Johnson (im Anschlusse an O. Böhme und Dr. Max Schmidt) im Bogtl. Anzeiger vom 17. September 1899.
- 161) Meidhart v. Neuenthal, 1230, Seifried Helbling, 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts; vgl. Dr. Georg Erler, das Deutsche Reich, Leipzig 1884.
- 162) Noch heute heißt der Raum zwischen den beiden Wirtshäusern in Marieney der „Platz“. In Wiedersberg stand auf dem Dorfplatze die Linde, um welche zur Kirmes getanzt wurde, ein alter Brauch, der erst Ende der 1860er Jahre, nachdem ein besserer „Tanzboden“ hergestellt war, von selbst erlosch. Die Linde war anstelle einer uralten, 1811 durch Blitzschlag zerstörten Linde gepflanzt. (Mündliche Mitteilung im Orte 1876.)
- 163) Seifried Helbling: „Mancher Bauer hat groß Gut. Er wirbt um eines kinderreichen Ritters Tochter, der in Not ist. Der Sohn dünkt sich

vornehmer nach der edlen Mutter. Er geht zu seinem Herrn und reichliche Zuwendungen bringt er ihm dar, damit dieser sage: Willst Du mir Liebes thun, so sollst Du auch Nutzen von mir haben. Der Herzog bedarf großer Ritterschaft. Hast Du zur Ritterschaft Mut, so will ich Dir dazu gern verhelfen. Du hattest von mir Burgrecht, weil Du mein Knecht gewesen bist. Darauf will ich nun verzichten und Dir zu Lehen leihen. Ich belehne Dich und mache Dich zum Ritter. In Ehren magst Du nun ein Einschildritter sein. Also wird einer Ritter.“

¹⁶⁴⁾ Schulze: S. 169, 241, 271, 288, 366.

¹⁶⁵⁾ Auf solche Weise erhöhte sich die Anzahl der Höfe.

¹⁶⁶⁾ Schulze: S. 357, 397, 399.

¹⁶⁷⁾ Schulze: S. 151, 170, 177, 224, 225, 227, 235, 350, 390.

¹⁶⁸⁾ Gegenwärtig scheint noch nicht klar gestellt zu sein, welche der zur Zeit der Aufhebung der Patrimonialgerichte bestandenen Einwohnerklassen sich mit den im Sachsenspiegel 1215 bis 1235 gekennzeichneten Klassen decken, da die Unterscheidungsmerkmale stark verwischt sind. Die Pflughaften des Sachsenspiegels waren durchaus frei, ihr Gut war Eigen und betrug $\frac{1}{2}$ bis 3 Hufen. Sie unterschieden sich von den Edlen durch nicht ritterliche Lebensweise, waren nicht zum Kriegsdienst, wohl aber zur Heersteuer verpflichtet. Sie haben Ähnlichkeit mit den späteren Besitzern steuerbarer „Freimann-Lehngrundstücke“. Die viläten, welche kome und varen gastes wise, waren freie Pächter und Zinsleute auf fremdem Gut, Häusler, Arbeiter, Handwerker, und erwarben mitunter Land unter $\frac{1}{2}$ Hufe. Die Laten waren alle Leute minder freier Art, besonders auch die hörigen Zinsbauern, die Zinsgelden, die zum Gute geboren waren. Ihren Ursprung leitete Enke (Verfasser des Sachsenspiegels) her von der unterworfenen Urbevölkerung. Sie haben Ähnlichkeit mit den Frongängern (Gärtnern), Haus- und Hofknechten. Auf die Liten, die sich verwarchten an irem recht, führt das Landrecht (Sachsenspiegel) die Dagewerchten, Tagwerker, zurück, und die Glossen aus dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts bezeichnet sie als solche, die das Gut verwirkt haben, „so daß man's ihnen genommen hat und müssen darum täglich arbeiten um ihre Nahrung, und ihrem Herrn dienen“. Schulze: S. 390, 391.

Tripphäuschen nannte man, wenigstens um die Mitte des 19. Jahrhunderts, im oberen Vogtlande diejenigen Häuser, deren Eigentumsgränze nicht weiter reichte, als bis zu der kleinen Furche, welche der vom Dache hernieder tropfende Regen auf dem Erboden erzeugte.

¹⁶⁹⁾ Schulze: S. 229, 230, 231, 233, 235, 277. Uebrigens führt Schulze „S. Hofmann, Dschaz II, S. 93“ an, wonach 12 Kleinhäusler = 8 Großhäuslern = 4 Gärtnern = 1 Hufe hinsichtlich der Besteuerung gerechnet wurden, meint aber mit Recht, die tatsächlichen Verhältnisse entsprächen so einfacher Gliederung nicht. Auch in Marienien ließ sich ein Anhalt für diese Gliederung nicht finden, da die Erwerbung und Veräußerung von Parzellen seitens der Häusler und Gärtner nicht mit dem Hufenrechte konkurrierte.

- Uebrigens trat nach den Bestimmungen von 1561, 20. Oktober 1565, 8. September 1576 und 6. Oktober 1582, wenn auf veräußertem steuerfreiem Areal Häuser von Personen errichtet wurden, die nicht in Brot und Lohn des Gutsherrn standen, die Steuerpflicht ein.
- 170) Dr. Jahn, Vogtland, 1863, S. 116 f.; auch Vogtl. Anzeiger 1900, Nr. 69; ingleichen R XIII: 694.
- 171) Das Wort „Stöhrer“ war noch Mitte des 19. Jahrhunderts in Marieney gebräuchlich, denn man sagte z. B. vom Schneider, wenn er nach auswärts auf Arbeit ging, er gehe „auf die Stöhr“.
- 172) Wenn man den Wortlaut der betreffenden Urkunden in Betracht ziehen wollte, ist der Verkauf von Bauern bis ins 15., nach obigem sogar bis ins 16. Jahrhundert bezeugt. In Wirklichkeit handelt es sich nur um den Verkauf der Abgaben und Leistungen und des Obereigentums am Gute, nicht aber um den Pflchtigen selbst. Vgl. Schulze: S. 198. In ähnlichem Sinne spricht der Gutsverkäufer noch heutzutage, er habe mit dem Gute Vater und Mutter verkauft, sofern der Käufer die Lasten des Auszugs einschließlich des Herbergrechts der elterlichen Auszügler, mit übernommen hat.
- 173) Auffälligerweise sind die „Herbergen“ nicht genannt.
- 174) Vogtl. Anzeiger vom 10. Dezember 1899.
- 175) Wieviel das Ortsquantum betrug, vermochte ich nicht zu ermitteln.
- 176) 1758 starben in Marieney nach dem Kirchenbuche auffällig viel einquartierte Soldaten und zwar an der „Seuche“.
- 177) Rep. LIX, D, 2723.
- 178) Welche Klassenluft damals zwischen Adel und Bauern herrschte, beweist u. a. die Nachricht des Kirchenbuchs, wonach, als 1794 die Gattin des v. Thoß starb, 14 Tage lang die Glocken (mittags) gelauten werden mußten und die Orgel nicht gespielt werden durfte.
- 179) Verfassungsurkunde vom 4. September 1831: §§ 26, 27, 28, 37, 38.
- 180) Gesetz vom 17. März 1832.
- 181) Gesetz vom 15. Juni 1833.
- 182) Gesetz vom 27. März 1838.
- 183) Heimatsgesetz vom 26. November 1834.
- 184) Armenordnung vom 22. Oktober 1840.
- 185) Gesetz vom 9. September 1843.
- 186) Gesetz vom 22. November 1834.
- 187) Landgemeindeordnung vom 7. November 1838.
- 188) Gesetz vom 1. Dezember 1837.
- 189) Gesetz vom 1. Juli 1840.
- 190) Gesetz vom 20. Juli 1840.
- 191) Gesetz vom 6. November 1843.
- 192) Gesetz vom 11. August 1855.
- 193) Sie findet in der Hauptsache Bestätigung durch die Ausführungen von Schulze.
- 194) Hermann Knothe: Neues Archiv der S. Geschichte und Altert.=Kunde 1883, IV, S. 28.
- 195) Schulze: S. 155.

- ¹⁹⁶⁾ Neues Archiv pp. IV. Band, S. 2 ff. 27 f.
- ¹⁹⁷⁾ Nach Knothe unterjochten die Deutschen von Westen her die Slavestämme im Laufe des 10. Jahrhunderts, d. i. die „Wallinselperiode des Vogtlandes“, die oft genannte „erste Periode“. Nach Schulze S. 29 trat die Okkupation stellenweise schon früher als um die Mitte des 10. Jahrhunderts ein. Hierunter wird man nach der geographischen Lage den westlichen Teil des okkupierten Landes, also auch das Vogtland, mit zu rechnen haben. Nach Schulze S. 23, 44 setzten sich die Deutschen im 10. Jahrhundert bereits bis zur Elbe dauernd als Herren fest.
- ¹⁹⁸⁾ Hiermit stimmt auch Dr. W. Bruchmüller: Zur Kolonisierung und Germanisierung des südlichen Sorbenlandes, Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung vom 7. November 1901, überein.
- ¹⁹⁹⁾ Nach Schulze S. 117, 119, 281, 345 hatten die ritterlichen Wirtschaftshöfe nicht unter drei Hufen, gewöhnlich drei, auch bis sechs und noch viel mehr. Nach dem Sachsenpiegel genügten drei Hufen als Besitz eines Schöffenbar-Freien. Im Harbards-Liede der „Aelteren Edda“, Uebersetzung von Dr. Bodo Wenzel, spricht der böse Jährmann zum Donnergott: „Man sieht dir's nicht an, daß drei Höfe du hast: barfüßig bist du und trägst Bettelgewand.“ Das heißt doch wohl in unserem Sinne: Man sieht dir's nicht an, daß du dem Stande der Edlen angehörst.
- ²⁰⁰⁾ Anfänge der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit.
- ²⁰¹⁾ Schulze: S. 124, 125.
- ²⁰²⁾ In Marieney die Herren v. Marchney.
- ²⁰³⁾ In Marieney die Herren v. Raab. Eigentlich liegt es nahe, anzunehmen, die Kolonisation des Dorfes sei unter nur einem Lokator vor sich gegangen. Aber wie vereinbart sich hiermit die Thatsache, daß alsbald nach der mutmaßlichen Gründungszeit drei Sechstheile des Dorfes unter denen v. Raab, zwei unter dem Amte, und nur ein Sechstel unter dem Gutsherrn (außer seinem Allodium) standen? 1298 erscheint Johannes Rabe als Herr von Mechelgrün. 1302 oder 1303 starb ein Johannes Rabe, doch wohl derselbe. 1303 wird Konrad Rabe als Herr v. Mechelgrün genannt. — Um 1279 starb Luther v. Marchney. 1301 war dessen Nachfolger Johann v. Marchney noch am Leben (U I: CXXI), doch 1304 bereits tot (U I: CLXI). — Konrad v. Raab war also ein Zeitgenosse Johanns v. Marchney, doch kaum ein Altersgenosse und konnte seiner Jugendlichkeit halber sich nicht an der mindestens 50 Jahre vorher erfolgten Gründung des Dorfes beteiligt haben. Dagegen könnte wohl Johannes Rabe oder einer seiner nächsten Vorfahren der Mitbegründer des Dorfes sein.
- ²⁰⁴⁾ Schulze: S. 154, 137, 156.
- ²⁰⁵⁾ Schulze bringt S. 220, 221 interessante, Arnoldsgrün und Mylau betreffende Urkunden von 1470 und 1471, wonach gezahlten Kaufgeldes ungeachtet freie Güter wieder Erbzinsgüter werden sollten, um vom Gutsherrn eingezogen zu werden.
- ²⁰⁶⁾ Schulze: S. 118, 119.
- ²⁰⁷⁾ Dr. Georg Erlex, Deutsche Geschichte, Leipzig 1883, II, S. 62.

- 208) Pfahler, Handbuch deutscher Altertümer, Frankfurt a. M. 1865, S. 526.
- 209) Schulze: S. 271.
- 210) v. Erffa, Entstehung u. der Steuern u., Neustadt a. D. 1811.
- 211) Schulze: S. 277. Die älteste gesetzliche Bestimmung in Sachen der Dismembration dürfte die vom 8. Sept. 1560 (§ „Gleichgestalt — —“ Cod. Aug. Tom. II, S. 495) sein.
- 212) Schulze: S. 272, Anmerkung 1.
- 213) Die sogen. „Erbbauern“ versicherten (Kapitel 9), sie hätten nicht bloß hofrechtliche, sondern auch Hufenlasten zu tragen. Aber die hier gemeinten Hufen wurden nach v. Erffa erst 1763 eingeführt und waren angeblich nur eine rechnerische Maßregel.
- 214) Wüste Marken um Marieney waren: Haselbrunn b. Schöneck, Bechtolzgrün (Bernitzgrün) b. Gunzen, Pilgramsgrün (Billmannsgrün), Susenbach (Süßebach), auf der „Heide“, Subabrunn, Schönkind, Bernitzgrün, Bettengrün, Grün b. Adorf, Clebedorf (Kleedorf); vgl. U V: DVII; Alt.-B. Pl. VI: S. X; R XIII: 500; Kap. 5 Jahr 1444, 1493, 1533.
- 215) Amtserbbuch von 1534.
- 216) Schulze: S. 165; auch Kapitel 2.
- 217) Vgl. Kapitel 5.
- 218) R X: 333, 406.
- 219) In dem von Lepsius — Raumburg, Bischöfe, S. 348 — mitgeteilten Verzeichnisse der Benefizien aus dem Decanatus trans Muldam noch „Lugk“ geschrieben.
- 220) Vgl. Lepsius: S. 344—346.
- 221) Gradl: Slavische Ortsnamen am Fichtelgebirge, S. 64.
- 222) Bogtl. Anzeiger Nr. 225, 1897.
- 223) Bogtl. Anzeiger Nr. 1, 1899.
- 224) Dr. Steche, Bau- und Kunstdenkmäler Sachsens, 10. Heft.
- 225) Eine Vergleichung der in den Urkunden von 1122 (U I) und 1140 (U II) vorkommenden Ortsnamen ergibt sofort, daß die Namen der ersteren Urkunde wesentlich älter sind, als die der zweiten..
- 226) Von Dr. Schurtz, die Pässe des Erzgebirgs, S. 61, ohne Quellenangabe der „heilige Fluß“ genannt.
- 227) Alt.-B. Pl. I: U XLVI. Noch ist nichts darüber bekannt, ob in der Urkunde von 1270 das „*scā*“, welches Lepsius in der Urkunde von 1122 „*secunda*“ liest, ebenso abgekürzt ist.
- 228) Schulze, S. 310 in der Anmerkung: „Daß die Burgwardeien einander berührten, läßt sich natürlich nur dort nachweisen, wo nicht Wald- und Dedland sie trennte.“
- 229) Schulze: S. 316, 319.
- 230) Alt.-B. Pl. V: U DVII.
- 231) Schulze: S. 310, Anmerkung, bez. 311.
- 232) ib. S. 410, 411, 413.
- 233) ib. S. 149, 171, 173, 202, 401, 407, 409.
- 234) ib. S. 240, 238, 361.
- 235) Aus dem mehrerwähnten Manuskripte einer Steuerkanzlei. Man vergleiche aber betreffs der Schocke, breiten Groschen und Pfennige, sowie

- der Talente, Schillinge und Heller: C. v. Raab, „der Besitz der Wettiner im Vogtlande“, *Alt.-B. Bl.* XIV., S. LIX, wonach soweit nötig jenes Manuskript zu berichtigen ist.
- 236) Sie floß von 1570 nicht mehr in die Rentkammer des Landesfürsten, sondern an die Landschaft (Staatskasse).
- 237) *Codex Augusteus* Tom. II, pag. 1673.
- 238) Hier sei, da Rittergutsbesitzer und Pfarrer „Freibier“, „Freitrunf“, hatten, erwähnt, daß die Steuerbehörden unter Freibier nur steuerfreies Bier verstanden. Dem Pfarrer wurde, wie anderen Beamten, die in dem Bierankaufspreise enthaltene Tranksteuer nach bestimmtem Quantum und Geldsatz bar zurückvergütet, von dem Gutsherrn aber, wie von gewissen andern Personen, z. B. Bogelkönigen auf Bogelschießen, Steuer von den Gebräuden überhaupt nicht erhoben. (Chursächsische Steuerverfassung, ungenannter Verfasser, Leipzig 1800.)
- 239) Die Imposten wurden zum Bedarf der Miliz eingeführt: Papierstempel 1682; ausgedehnt auf Schuhe, Spielkarten zc. 1700; auf Kalender 1704; auf Bücher 1773. Erledigt durch Gesetz über die Erbschaftsteuer 1876, Urkundenstempel 1876, Wechselstempel 1868 (Bundesgesetz 1869), Kalenderstempel (Reichsgesetz 1874), Spielkartenstempel (Reichsgesetz 1878).
- 240) Das schließt nicht aus, daß es schon vorher eine Miliz gab; vgl. *Vogtl. Anzeiger* vom 19. Nov. 1900: „Altertümer“ von Prof. Dr. Johnson. Neben der Landesverteidigung durch die Ritter fand bekanntlich diese Verteidigung seitens der Städte und Aemter durch Defensioner statt. Von der Ritterschaft wurden die Ritterpferde (das „Corps der Cavallerie“), von den Städten und Aemtern die „Fußvölker“ („Defensioner“, auch „Infanterie“ genannt) gestellt: 1612 9080 Mann in zwei Regimentern; 1661 nur noch 3000 Mann; 1709 reguläre Miliz. Chursächsische Steuerverfassung, ungenannter Verfasser, Leipzig 1800.)
- 241) Dr. Böttiger: *Geschichte Sachsens*.
- 242) Schulze: S. 341, 340, 119, 338, 151, 345, 281, 117.
- 243) ib. S. 336, 337.
- 244) ib. S. 354, 355, 356, Anmerkung 3.
- 245) v. Erffa, „Entstehung zc. der Steuern und Abgaben“, Neustadt a. O. 1811.
- 246) In den Ritterrollen wurde die Anzahl der Pferde, Diener zc. aufgeführt.
- 247) Die Donativ- und Präsentgelder standen ursprünglich nicht mit den „Ritterpferden in Verbindung, später aber bildeten die Pferde den Maßstab für diese Gelder, die dann auch „Ritterpferdgelder“ genannt wurden.
- 248) R XIII: 856; *Alt.-B. Bl.* IV: S. 22 und XIII: S. 14 ff.
- 249) *Hauptst.-Archiv* Loc. 35387. Dieses Erbbuch rechnet nicht, wie das von 1542, nach Groschenschocken, sondern schon nach dem Guldenfuß.
- 250) Dem Erbbuche (?) angebunden.
- 251) Wenn der alte Groschen zur Zeit der ersten lutherischen Kirchenrevision 1,305 gr „Silber“ enthielt, so ist dies wohl so zu verstehen, daß nicht der Feingehalt (das Korn), sondern das Bruttogewicht (das Schrot) gemeint sei. Wäre es Feingehalt, so berechnete sich nach dem jetzigen Reichsmünzfuß ein Wert von 5 *M* 48,1 *S* für den Gulden; ist es aber Bruttogewicht, und war die Legierung dieselbe wie sie jetzt ist, so

ergeben sich 4 *M* 93,29 *S* als Wert des Guldens, und 23,19 *S* als Wert des damaligen Groschens. So wird es gemeint sein; denn nach dem jetzigen Münzfuße enthält 1 Pfund Metall 9 Teile Silber fein (= 450 gr) und 1 Teil Kupfer (= 50 gr), woraus 90 *M* geprägt werden. Es wiegt daher ein 5 *M*-Stück 25 gr Silber und $2\frac{7}{9}$ gr Kupfer, also zusammen $27\frac{7}{9}$ gr, demnach wiegen 4 *M* 93,29 *S* 24,6645 gr Silber fein und 2,7105 gr Kupfer, also zusammen 27,4050 gr, das macht für den 21. Teil, d. i. 1 Groschen alt genau 1,305 gr, wie oben angegeben ist, aber nicht Korn, sondern Schrot.

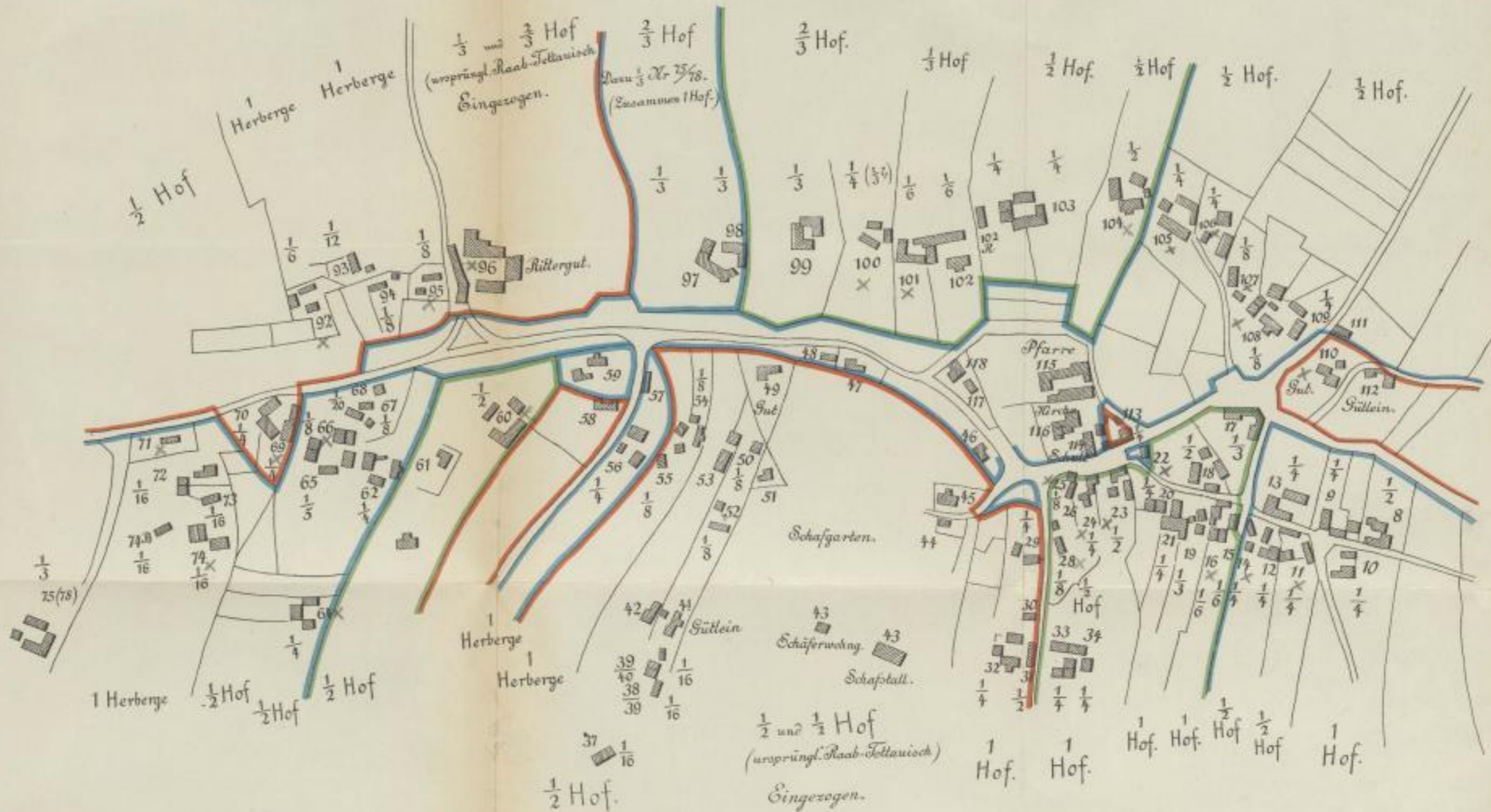
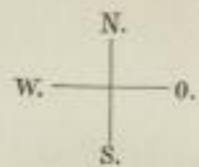
Uebrigens war nach der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1840 das bisherige alte Schock (20 Groschen) zu 25 Ngr., das bisherige neue Schock (60 Groschen) aber zu 2 Thlr. 15 Ngr. in Strafsachen in Ansatz zu bringen.

- ²⁵²⁾ 20 Jahre später war der Kaufwert einer Milchkuh bereits auf 4 fl. (100 *M*?) gestiegen. *Alt.-B. Bl.* XIII, S. 27.
- ²⁵³⁾ Dr. Jahn, *Chronik von Delsnitz* 1872, S. 538.



*Jurisdiktionskarte vom Dorfe Marieney N.,
nach dem Stande zur Zeit des Ueberganges der Patri-
monialgerichtsbarkeit auf den Staat.*

- *Antheil des Amtes Vogtsberg,*
- *" " Stadtgerichts zu Oelsnitz,*
- *" " Rittergutes.*



[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]



Nachträgliches

zur Chronik des Dorfes Marieney i. Vogtl.

Zu Seite 9. Die 1417 von Friedrich Rabe dem Altar St. Leonharti zu Delsnitz gewidmeten 6 Güter, deren spätere Besitzer von 1542 S. 9 genannt sind, waren die Höfe der Bauern Trolezen, Pernolez, Degkenkölwe, Grembe, der Kretzmer vor der Kirchen und Hayweysen, die zusammen 3 Schock ^{Hawcysen} 12 $\frac{1}{2}$ Gr. an Geld leisteten. Ueberdies zinsten die ersteren 5 je 15 Rüster ^{"w" wurde} Flachß, 15 Eier, 1 Käs und 1 Henne, ferner drei zusammen 5 Scheffel ^{später zu "u"} Hafer und drei zusammen 2 $\frac{1}{2}$ Rapf Rohn. (Befreiungsbrief Landgraf Friedrichs d. J. v. 4. Aug. 1417; vgl. v. Raab, Neues Archiv für säch. Geschichte 1903, S. 199.)

Zu Seite 24. Nach v. Raab, Erzellenz (ebenda S. 200 ff.), erfolgte bald nach 1545 die Erbteilung zwischen den Brüdern v. Tettau. Der eine derselben, Hans, erhielt die Güter Neuenjatz und Marieney. Er wohnte wahrscheinlich in Neuenjatz, wo er am 29. Sept. 1569 verschied, seine Güter 4 Söhnen hinterlassend. Die beiden jüngsten Söhne des Hans von Tettau: Balthasar und Hans Georg erhielten 1569 Marieney, und nachdem Hans Georg in den Niederlanden 1580 gefallen war, kam auch dessen Hälfte durch Kauf an Balthasar, der nun alleiniger Besitzer des Gutes wurde. Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen, als der Kur Sachsen Administrator, belehnte ihn am 12. Januar 1592 mit dem Vorwerk und Gut Marieney, dem Erbkreisjchmar (ob. Wirtsh.), der Mühle, Schäferei, sowie 10 Gütern mit Zinsen zc. im Dorfe selbst, wie mit solchen in Würschnitz, Zaulsdorf und Kottengrün, wie alles sein Vater Hans besessen hatte. Balthasar starb zu Marieney am 12. März 1607 und hinterließ neben mehreren Töchtern 7 erwachsene Söhne Jobst Kaspar, Abmus, Hans Balthasar, Hans Joachim, Hans Christoph, Hans Ernst und Hans Georg v. Tettau, die, wie wohl nicht zu verwundern, sich im Besitze des Gutes nicht erhalten konnten. In dem Lehnbriefe von 1592 ist nichts von einer Trennung des Gutes erwähnt, aber schon 1609, kurz nach Balthasars Tode, bestanden tatsächlich zwei besondere Vorwerke, nämlich das obere (sogen. rote Haus) und das untere (das Ruchengut).

Nach meiner Ansicht dürfte dies der Zeitpunkt sein, zu welchem das kleinere, obere Vorwerk (rote Haus) aus den zweifellos aufgelösten Bauerngütern neu gebildet und an der Stelle errichtet wurde, wo das jetzige Schloß steht. Weiter heißt es a. a. D.: Schon am 8. April 1609 mußten die Brüder für eine Schuld von 1700 Gulden das obere Vorwerk auf 9 Jahre an Friedrich Volrath von Waidorf verpfänden, verkauften aber nach Ablauf dieser Frist am 13. März 1618 dasselbe für 2500 fl. an Hans Abraham v. Seydewitz. Wenig früher hatten die Brüder v. Lettau auch das untere Vorwerk (das Küchengut) an (den im Jagddienst-Ablösungsrezeß vom 12. Sept. 1617 als Besitzer aufgeführten) Thomas Joachim v. Feilitzsch veräußert, der sich am 20. Okt. 1618 beklagt, daß ihm die Verkäufer, ungeachtet er sie voll bezahlt habe, keinen Kaufbrief ausstellen und die Lehnbriefe nicht überliefern wollten. Er überließ bald darauf dieses Vorwerk käuflich ebenfalls an Hans Abraham v. Seydewitz, der nun mit beiden Vorwerken am 24. Sept. 1621 beliehen wurde. Bereits am 26. Sept. 1624 trat Hans Abraham v. Seydewitz das Gut seinem Bruder Hans Wilhelm v. Seydewitz käuflich für 11500 fl. ab. Dieser verkaufte am 11. Nov. 1626 das obere Vorwerk (rote Haus) für 3900 fl. an Konrad Bernhard v. Feilitzsch, der es am 10. Aug. 1629 für 4000 fl. an Adam Wolf v. Feilitzsch auf Weischlitz, Rosenberg und Dröda verkaufte, welcher letzterer am 7. Nov. 1627 auch das untere Vorwerk (Küchengut) von Hans Wilhelm von Seydewitz für 6500 fl. erworben hatte. Adam Wolf v. Feilitzsch wurde am 2. März 1642 bei einem Einfall von bayrischen Soldaten in Rosenberg ermordet. Seine Güter gelangten an die 4 Söhne, von denen in der Erbteilung vom 20. Dezbr. 1648 der älteste, Hans Joachim, welcher sich am 28. Sept. 1646 zu Graslitz mit Ursula v. Borberg verheiratet hatte, das vereinigte Gut Marieney erhielt. Hans Joachim v. Feilitzsch verfiel in Konkurs und Marieney wurde am 6. Oktober 1653 subhastiert und für nur 4000 fl. seinem Schwager Friedrich Wilhelm v. Boxberg zugechlagen. Der niedrige Kaufpreis erklärt sich aus dem Umstande, daß das Gut kurz vorher vollständig abgebrannt war. v. Borberg behielt das Gut 18 Jahre, dann kam es durch Kauf vom 5. Febr. 1671 an Urban Kaspar v. Feilitzsch auf Treuen, der es am 25. Oktbr. 1684 dem Hauptmann Wolf Kaspar v. Röder überließ. Dieser trat es am 1. Nov. 1730 seinem Schwiegersohne, dem Rittmeister Philipp Karl v. Schirnding, für 8000 fl. ab, der es um den nämlichen Preis am 14. Juli 1735 an den Hauptmann Karl Heinrich v. Thoß veräußerte. Nach dessen am 7. Januar 1752 zu Marieney erfolgtem Tode behielten seine 5 Söhne das Gut im gemeinschaftlichen Besitze, bis es am 24. Sept. 1767 der älteste derselben, der kgl. preuß. Rittmeister Karl Gotthelf v. Thoß, für 13600 fl. allein erwarb. Er starb ohne Leibeserben am 27. April 1785 und nun ging das Gut wieder auf seine 3 noch lebenden Brüder über, welche es am 21. Febr. 1798 für 14000 fl. an die zweite Gattin des jüngsten Bruders, des Hauptmanns Karl Ludwig v. Thoß, Frau Christiane Johanna geb. Hendel, verkauften, die es aber zum nämlichen Preis am 16. Juni 1800 ihrem Gatten überließ. Dieser, Karl Ludwig v. Thoß, starb bald darauf am 2. Mai 1803, wodurch das Gut an des Verstorbenen

Witwe und dessen Tochter erster Ehe, Fräulein Karoline Friederike Wilhelmine v. Thoß, zu gleichen Theilen fiel. Als letztere, nachdem sie sich im Febr. 1810 mit Ludwig Heinrich Christian Lazarus v. Feilitzsch verheiratet hatte, bald darauf starb, erbte Marieney genannter v. Feilitzsch, der es am 24. Mai 1815 für 31000 Thlr. an Christian Friedrich Seifert käuflich überließ.

- Zu Seite 32. Die Kirche wurde 1662—1664 erneuert mit einem Aufwande von 163 fl. 12 Gr. für die Kirche und 212 fl. 1 Gr. für den Turm zc. Während des 30jährigen Krieges wurde das Kirchenbuch gestohlen und von dem späteren Pfarrer Augustin Kreyßmar mit großer Mühe soweit möglich wieder hergestellt. (Huster.)
- Zu Seite 38. Es ist nicht ausgeschlossen, daß schon vor Andreas Schetlich ein Lehrer dieses Namens in Marieney amtierte. Die Stadt Markneufkirchen hatte nämlich 2 Pfarrer, Vater und Sohn, die sich Schetelig schrieben, von denen der Vater, Gottfried (welcher in Hof das Gymnasium besuchte, von 1692 an Pfarrsubstitute in Arnoldsgrün, von 1715 an Pfarrer in Markneufkirchen war und 80 Jahre alt 1746 starb) in Marieney 1666 „als Sohn des dortigen Schulmeisters“ geboren wurde (Kreyßig und Wilsdorf.)
- Zu Seite 108, Anmerkung 203. Die Vermutung, Marieney könne von mehreren Lokatoren gegründet worden sein, dürfte fallen zu lassen sein. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts kamen im Orte so wesentliche Veränderungen vor, daß eine Zersplitterung des Dorfes in mehrere Gerichtsbezirke sehr wohl denkbar ist. Es kommt in Betracht, daß damals die ersten Gutsherren aus Marieney verschwinden und an deren Stelle die Thossen treten, von da an auch das Amt und die Herren v. Raab als Gerichtsherren genannt werden, die Kirche sich von der Mutterkirche zu Delsnitz loslöste, die Pfarre gegründet wurde und die Delsnitzer Gerichtsbarkeit hinzutrat. Sonach wird man mit der Möglichkeit rechnen können, daß Luther (Lothar) von Marchney der alleinige Gründer des Dorfes und der Kirche sei, solange sich nicht ein höheres Alter der Dorfanlage noch ergeben sollte.

Druckfehlerberichtigungen:

Seite 40, Zeile 12 v. o. lies: Leubetha, statt Beutha.

„ 79, „ 11 v. u. lies: Rechtsfälle, statt Reichsfälle.



1539

H. Pax. H.



Moritz Wieprecht
Planen i. V.



H. Lax. H.

1884

1884

1884

25. 05. 74

16. März 1984

24. IV. 1985

28. Sep 1985

X

OTTO & LEHMANN
Buchbinderei
DRESDEN N.

Karte nach S. 117

Datum der Entleihung bitte hier einstampeln!

13. OKT. 2000

s\q\III III/9/280 JG 162/6/85

SLUB DRESDEN



3 0616164

H. Sas. H. 1539

